This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ital
2465.3

Ital 2465.3

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. No. 1438

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

lombardische

GEMEINDEVERFASSUNG

nach ihrer

Entstehung und Ausbildung,

ihrem

Verfalle und ihrer Wiederherstellung

dargestellt von

CARL CZOERNIG,

k. k. wirkl. Hofsecretär und Director des statistischen Bureau's, Ritter des herzogl. Lucca'schen St. Ludwig-Ordens zweiter Klasse, Ehrenmitglied der k. k. Akademie der schönen Künste zu Mailand, der Atheneen zu Bergamo und zu Brescia, und des österr. Lloyd, correspond. Mitglied der kön. böhm. Gesellschaft der Wissensch., der patriot. ökonom. Gesellschaft in Böhmen, der k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, und der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Görz, wirkl. Mitglied des vaterländischen Vereins zur Ermunterung des Gewerbsfleisses in Böhmen und des n. österr. Gewerbsvereins.

(Beilageheft zur krit. Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzgebung d. Auslandes. XV. Bd.)

HEIDELBERG 1843.

Verlag von J. C. B. Mohr.

Digitized by Google

Ital 2465.3

Harvard College Library
Von [illegible] on
Gift of A. [illegible]
July 1, 1904

HOHENZOLLERN

5570

Digitized by Google

I. Artikel.

Entstehung und Ausbildung der Gemeindeverfassung.

§. I.

Die Ordnung des Gemeindewesens in der Lombardie reicht bis in das hohe Alterthum hinauf. Es fasste hier durch Anlegung der römischen Pflanzstädte das corporative Element der Municipalverfassung tiefe Wurzel, und trieb einen lebenskräftigen Stamm, welchen weder die Stürme der Völkerwanderung, noch die Fehden des Mittelalters zu erschüttern vermochten, bis der gealterte Baum dem Beile der Revolution zum Opfer fiel [1]). Die Uebermacht, welche das Bürgerthum allmälig über die andern Stände errang, verliehen dem italienischen Mittelalter sein eigenthümliches Gepräge, sie erhoben das städtische Leben zu der höchsten Stufe des Glanzes und Ansehens, sie bereiteten aber auch in später Zeit dessen Verfall vor. Mit der germanischen Herrschaft wurde in der nun erst zu Namen und Selbstständigkeit gelangten Lombardie das Lehenswesen eingeführt, welches, wie überall, die bestehenden Einrichtungen in sich

1) Manche römischen Einrichtungen hatten sich zum Theile noch mit ihren angestammten Benennungen in fast allen oberitalienischen Städten bis zur Revolution erhalten, und bestehen hie und da noch. So das Amt der Decurionen (Stadtverordneten), denen mit Ausnahme der niedern Gerichtsbarkeit alle Attribute ihrer römischen Vorgänger, nämlich die Polizeiaufsicht, die Verwaltung des Stadtgutes, die Ausschreibung und Einhebung der Grundsteuer (indictio) zustanden.

Digitized by Google

aufnahm [1]). Die grossen Lehensträger schlugen ihren Wohnsitz in den Städten auf, nach welchen die ihnen verliehenen Grafschaften [2]) benannt wurden; der niedere Adel, die Vasallen, baute seine Schlösser (Castra) auf dem Lande. Unter dessen Schutze lebte ein zu Diensten und Abgaben pflichtiger, doch eigenthümlich angesessener Bauerstand in geschlossenen Dorfgemeinden. Als die Folgen der verheerenden Völkerzüge, so wie der Kämpfe um den Besitz des Landes sich ausgeglichen und die Lehensverhältnisse festen

1) Die ältesten Spuren des germanischen Steuersystems in der Lombardie reichen bis auf die Völkerwanderung zurück. Die Vernichtung des westlichen Römerreiches war durch das Verlangen der germanischen Miethsoldaten nach einem Drittheil des italienischen Grunds und Bodens veranlasst worden. Als ihrem Verlangen nicht entsprochen wurde, machte Odoaker der längst entkräfteten Regierung ein Ende, und waltete als König von Italien (476—493), bis Theoderich die Heruler verdrängte und das ostgothische Reich in Italien gründete. Theoderich begnügte sich bei der Landestheilung zwischen den einheimischen Römern und den Gothen mit dem Drittheile, welches schon seine Vorgänger in Anspruch genommen hatten. Durch eine eigene Tertiarium deputatio (v. Cassiodori Varia II. 16.) wurden diese Tertia bisweilen auch nur als Geldzahlung oder Steuer erhoben, d. h. von allem Lande, was nicht zur wirklichen Vertheilung kam, forderten die gothischen Häuptlinge den dritten Theil der Früchte oder des Einkommens als Abgabe für den König ein. Die Vertheilung dieser Abgabe wurde der Gemeindekörperschaft nach ihrem Ermessen überlassen. Unter Justinian hörte zwar eine solche Abgabe auf; doch erhielten bei den bald nachher erscheinenden Longobarden fast alle gothischen Einrichtungen wieder ihre Geltung, und die Naturalabgaben fanden nach der Anwendung eines allgemeinen gleichförmigen Grundsatzes statt. Es wurde übrigens die römische Municipalfreiheit aufrecht erhalten und es blieb die Verfassung der Städte unangetastet.

2) Nur Pavia, als der Sitz des königlichen Hoflagers, gab seinen Namen einem Fürstenthume; Mailand erhielt den Herzogstitel vom Kaiser Wenzel im Jahre 1395.

Digitized by Google

Fuſs gefasst hatten, entwickelte sich allmälig in der Lombardie ein Wohlstand und ein behagliches Daseyn, welches noch weit über die Dauer der so geordneten Verhältnisse hinausreichte, und das Land zu hohem Ansehen und fernhin verbreiteten Ruhme erhob. Auf die innere, von der Körperschaft ausschliessend geleitete Verwaltung der Städte nahm der Wechsel der Oberherrschaft keinen oder nur einen geringen Einfluss [1]). Gewerbfleiss und Betriebsamkeit, welche nach hergestellter Weltordnung in den lombardischen Städten ihren ersten Wohnsitz aufgeschlagen, brachten Leben und Reichthum in dieselben, und ihre Erzeugnisse begründeten, eben so wie der Handelszug nach Deutschland einen gewinnreichen Verkehr; die lombardischen Wollen- und Seidenzeuge, ihre Geschmeide von Gold und Edelsteinen fanden über Venedig, mit welchem Staate frühzeitig Handels- und Fluss-Schiffahrtsverträge abgeschlossen wurden, Absatz in der ganzen damals bekannten Welt. Wie die Grossen des Reiches am Hoflager, die Vasallen bei ihren Lehensherrn, also hielten die Eingesessenen des Dorfes Versammlungen (Convocati) unter sich zur Schlichtung ihrer Angelegenheiten, wobei der Meistbegüterte den natürlichen Vorsitz führte, und die Aeltesten (Anziani) und von der Gemeinde Erwählten (Deputati) ihm zur Seite standen und

1) Die späteren freien Verfassungen dieser Städte, meist im 12. Jahrhundert entstanden, haben auffallende Aehnlichkeit mit den römischen, eigentlich erloschenen Municipien, und gründeten sich auf die alten einheimischen Ueberlieferungen, welche Gothen, Longobarden und Franken trotz ihrer eigenthümlichen germanischen Rechte geschont hatten. — Dass die lombardischen Republiken ausdrücklich auf altrömische Städteverfassung hindeuteten, sagt in der Mitte des 12. Jahrhunderts der wahrheitliebende unterrichtete Bischof Otto von Freisingen mit deutlichen Worten (Lib. 2. C. 13.): „In civitatem quoque dispositione ac reipublicae conservatione *antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam.*

Digitized by Google

mit ihrem Rathe ihn in der Verwaltung der Gemeinde unterstützten. Bei grösseren Gemeinden kommen auch in späterer Zeit zur Besorgung der häufigeren Geschäfte, Geschäftsführer oder Sachwalter (Sindaci) und Kanzler (Cancellieri) vor, bei besonderen Anlässen, wobei das ganze Volk, oder eine Classe desselben interessirt war, versammelte sich die Gesammtheit der männlichen Bewohner (Convocazione generale) ohne Unterschied, ob sie zugleich Besitzer waren, oder nicht, — oder es versammelte sich bloss jene Gemeinschaft, die es anging (wie z. B. die Congregazione dei personalisti, d. h. der Nichtbesitzer. Die eigentliche Entscheidung und Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten stand aber dem Convocato der Besitzer zu; nach Aussen gewährte der Gutsherr Schutz und Vertheidigung. Das fruchtbare Land gab, wohl behaut, reichen Fruchtsegen, welcher in den dicht bevölkerten Städten und durch die Flussschiffahrt günstigen Absatz fand. Allmälig aber trat in der politischen Gestaltung des Landes eine Aenderung ein, deren mächtiger Einfluss sich in allen öffentlichen und Privatverhältnissen nur zu fühlbar machte. Das eingewanderte Lehenssystem hatte, wie gesagt, im Lande bereits ein ausgebildetes, durch Sitte und Herkommen befestigtes, doch ihm fremdartiges Element der Stadteinrichtung — das römische Municipalwesen — vorgefunden, und da jenes seiner Natur nach organisch-bildend, keineswegs zerstörend war, in sich aufgenommen, ohne dessen selbstständige Wirksamkeit zu beschränken oder zu hemmen. — Aber eben darum, weil dieser in voller Kraft erhaltene ungleichartige Bestandtheil sich dem christlich-germanischen Principe nicht unterordnen wollte, so wie wegen der Beschaffenheit des Landes und der Bewohner, hatte das Lehenwesen hier nie jene, alle Verhältnisse durchdringende Ausbildung, und das scharfe Gepräge eigenthümlichen Charakters erhalten, wie im deutschen Stammlande. Der ursprüngliche Gegensatz jener beiden Staatsformen artete im Verlaufe der Zeit in Reibung und offenen

Digitized by Google

Kampf aus, in welchem die festgewurzeltere, compactere, geld- und machtreichere, durch die Umstände [1]) begünstigte Institution den Sieg errang über die bestehende Lehensverfassung, welche durch die Abwesenheit ihres Oberhauptes und Nerves geschwächt, durch Vereinzelung der nachhaltigen Widerstandskraft beraubt war. Folgerichtig wurde der Sieg benützt; als man sich der königlichen Obergewalt entledigt hatte, mussten deren Grundfesten erschüttert, der Adel und der Bauernstand, welche tapfer die langen Fehden gegen die städtischen Soldtruppen bestanden hatten, ihrer unabhängigen Selbstständigkeit beraubt werden. Der Adel durch die Reize des Wohllebens gelockt, zog in die Städte und fand dort als Patrizier seine Ehrenvorzüge und seine Stellung wieder, die er selbstständig gegen dieselben nicht mehr behaupten konnte [2]). — Der Bauernstand, seines natürlichen

---

1) Unter diesen Umständen ist vor allem die frühzeitige Einführung des bald im Lande allgemein geltenden römischen Rechtes, die durch so manche aus der römischen Kaiserzeit herstammenden Einrichtungen und Erinnerungen mächtig begünstiget wurde, zu erwähnen. Dieser Codex erhielt bald einen vorherrschenden Einfluss auf die Ausbildung der italienischen Städterepubliken, wobei übrigens noch unausgemacht bleibt, ob die Anpassung der dort geltenden Maximen des öffentlichen Rechts auf die wesentlich veränderten Zustände der christlich-germanischen Zeit oder die verkehrte Ansicht der römischen Privatrechtsgrundsätze auf öffentliche Verhältnisse überhaupt den überwiegendsten Nachtheil hervorbrachten.

2) Die Städte strebten vorerst diese Adelsherrschaften in eine gewisse Abhängigkeit von sich zu bringen, wogegen diese denn auch mannichfachen Schutzes sich zu erfreuen hatten, ihren Besitzern aber die Anführerstellen der städtischen Heere und ehrenvolle Auszeichnung, wenn sie in den Städten lebten, zu Theil wurden. Die Punkte, auf welche die Bürgergemeinden drangen, waren gewöhnlich:

a) Gegenseitige Hülfe, im Falle als die Stadt oder der sich verburgrechtende Edelmann angegriffen würde.

b) Mehrmonatlicher jährlich statthabender Aufenthalt des Edelmannes und seiner Familie in der Stadt, woraus zu

Digitized by Google

Schutzes beraubt, ward gebrochen, aus dem Besitze gesetzt, und löste sich mit der Zeit grofsentheils in einen ungeordneten Haufen heimathloser Lohnarbeiter auf. Die Städte waren nun übermächtig, doch gedieh ihre Freiheit keineswegs bei ihrer unumschränkten Herrschaft. Denn so wie die Unabhängigkeit der einzelnen Stände gegen einander geschwächt und vernichtet, die bestehende Ordnung aus ihren Augen gerückt wurde, trat nach dem Gesetze der Natur mechanischer Druck an die Stelle der zerstörten organischen Gliederung im Staatskörper. Als die Städte nicht mehr gegen Kaiser und Reich zu kämpfen, den Adel in sich aufgenommen und das Land unterjocht hatten, entstanden die stets sich erneuernden Fehden zwischen Provinz und Provinz, zwischen Stadt und Stadt, zwischen Stadt und dem bedrängten Landbezirke (Contado), im Innern der Städte aber trieben die politischen Partheiungen kleine Tyrannen in die Höfe, welche den beweglichen Herrscherstuhl bald wieder ihren glücklicheren Gegnern einräumen, oder einer eben so willkührlichen und gewaltthätigen Volksherrschaft, deren Anarchie den gewöhnlichen Kreislauf schloss, weichen musste. Jene Periode wird heute noch von vielen Schriftstellern als der Zustand gepriesen, in welchem Freiheit, Glück und

---

folgen pflegte, dass der Edelmann sich in der Stadt ankaufte; hiedurch aber erhielt man ein Object zur Strafexecution und Confiscation, falls der Ritter auf seiner Burg trotzte.

c) Gewisse geringe, aber allgemein geforderte Abgaben der Insassen der neu zu verburgrechtenden Herrschaft an die Städte.

d) Das Oeffnungsrecht in den Burgen.

e) Gewährung sicheren Geleites.

Oft wurden adeligen Familien dafür, dass sie solche Verhältnisse eingingen, aufser dem allgemeinen Schutze, noch besondere Vortheile, Kriegshülfe gegen andere Edelleute, Belehnung mit gewissen Burgen, wenn die Stadt in deren Besitz kam, immer aber gerichtliche Hülfe gegen die Stadteingesessenen zugesagt.

Digitized by Google

Wohlfahrt ihre herrlichsten Blüthen in diesem Lande entfalteten. Allerdings gewährte der persönliche und Parteikampf den Männern mit überlegener Kraft, Raum, ihre tüchtige Persönlichkeit geltend zu machen; aber der erhebende Eindruck dieses Ankämpfens edlerer Naturen gegen die überwältigende seelenlose Masse wird getrübt, ja verwischt durch die in jenen Wirren zur Schau getragene Niedrigkeit der Gesinnung, durch zahllose Verbrechen, durch ein furchtbar gräßliches Spiel mit Menschenglück und Leben, durch die schwankendste Unsicherheit alles dessen, was der Mensch als Gut zu betrachten gewohnt ist. Es mag eingeräumt werden, dass die lombardischen Städte sich zu jener Zeit eines bedeutenden Wohlstandes erfreuten; zu diesem war aber der Grund bereits in dem früheren Zustande gelegt worden, und er erschien nach der Einbürgerung des Adels auch deshalb um so bedeutender, als durch ihn der Reichthum des ganzen Landes repräsentirt wurde, und es wird sich aus dem Verlaufe dieser Darstellung deutlicher ergeben, dass eben diese künstliche Anhäufung des Lebenssaftes an einzelnen Punkten, durch welche alle Blutadern des Landes ausgesaugt wurden, den Verfall jenes Wohlstandes vorbereitete [1]). Doch man räume den städtischen Machthabern die Fülle ächter Freiheit und wahren Glückes ein, was empfand hievon das Landvolk? Blutete es nicht unter den Streichen dieser im Namen der Freiheit ausgeübten Gewaltherrschaft, oder wäre es vielleicht die eigenthümliche Ironie dieser antik-modernen

1) Es bedarf einer längern oder kürzern Zeit, ehe sich die Einwirkung politischer Umgestaltungen in dem bürgerlichen Leben nach allen seinen Richtungen bemerkbar macht. Wie lange überlebte der Handel Venedig's die politische Grösse dieses Staates — und sind die Wunden, welche der 25jährige Krieg geschlagen, nicht jetzt noch (ganz abgesehen von den moralischen Folgen) fühlbar? Aber wir lieben es, die Ursachen vorhandener Wirkungen in zunächst liegenden Verhältnissen aufzusuchen, und erklären sie daher oft gerade aus den entgegengesetzten Zuständen.

Digitized by Google

die Freiheit und Herrschaft Aller verkündenden Verfassungen, dass sie der atomistischen Minderzahl der Bewohner die Macht verleihen, mit souverainer Willkühr nach selbst geschaffenem Rechte und Gesetze über das Loos der unendlichen Mehrheit zu schalten? Mitten in dem wogenden Parteikampfe und den politischen Wechselfällen erhielten sich indessen die Municipalverfassungen, deren auf Tradition und althergebrachtem Herkommen beruhenden und allerorts verschiedenen Bestimmungen allmälig in Statuten gesammelt und von den auf einander folgenden Herrschern bestätiget wurden; selbst minder bedeutende Orte und Bezirke, welche sich ihre Selbstständigkeit errungen und von der städtischen Herrschaft losgerissen hatten, so wie andere, die in der (freilich fast bedeutungslos gewordenen) Lehensabhängigkeit verblieben waren, sammelten ihre Gewohnheiten in ähnliche Statuten, liessen sich dieselben in der Form von Privilegien bestätigen [1]) und regierten sich darnach. Auf dem Lande blieb das Lehenswesen der Form nach im Bestande, mit dem Unterschiede jedoch, dass die Lehensherrschaft nunmehr gröfstentheils den reichen Bürgerfamilien anheimgefallen, als Dienerin der Städte aber ihren Halt, ihre Kraft und wohlthätige Bedeutung verloren hatte. Die Gemeinden der schützenden Obhut ihrer Herrn beraubt, mussten in denselben, da sie nun entgegengesetzte Interessen verfolgten, bald ihre Widersacher erkennen, vermochten aber deren Umsichgreifen, so wie den innern Zwistigkeiten der durch kein moralisches Band mehr gefesselten einzelnen Besitzer auf die Dauer nicht zu widerstehen. Gegentheilig trachteten die Städte, welche das eine Element der germanischen Landesverfassung, das Reichsoberhaupt, seines Ein-

1) Für solche Gnadenhandlungen nahm man zu der mächtigen Autorität des deutschen Kaisers als Oberhaupt des Reichs seine Zuflucht, selbst wenn man ihm keinen andern Einfluss zuerkannte.

Digitized by Google

flusses beraubt, das zweite, den Adel, in sich aufgenommen und mit sich verschmolzen hatten, die letzte Widerstandskraft, den zahlreichen, mit dem Grundbesitze eng verbundenen Bauernstand, zu brechen. Das Werk, mit dem Schwerte begonnen, sollte durch Hülfe des Gesetzes zu Ende geführt werden. Es geschah dies im 14ten und 15ten Jahrhunderte durch die ausgesprochene Zerstückelung des Grundeigenthums, durch die Ablösung der Dienst- und Abgabenverhältnisse [1]), durch Theilung des Gemeindegutes, und Auseinanderlegung der Wohnsitze in die Feldmarken, kurz durch Zerstörungen aller jener Einrichtungen, welche einen auf dauernde Intressen gestützten gemeinsamen Verband begründeten. Bald wurden die Antheile der einzelnen Besitzer kleiner, letztere sahen sich im Augenblicke der Noth gedrängt, ihre Zuflucht zu den geldreichen Städten, oft zu ihrem Herrn zu nehmen, und ihm ihr Eigenthum ganz oder zum Theil zu verpfänden und zu verkaufen, gewöhnlich blieben sie, nachdem sie ihr Letztes veräussert, als Pächter oder Bearbeiter auf dem Gute, wobei sie sich, der Willkühr des Eigenthümers preisgegeben, natürlich die härtesten Bedingungen, welche Niemand im freien Vertrage übernommen haben würde, gefallen lassen mussten. Es mag wohl zum überzeugendsten Beweise von der elastisch-zähen Lebenskraft eines auf organischer Grundlage beruhenden Verhältnisses dienen, dass trotz dieser zerstörenden Eingriffe in das innerste Wesen des Bauernstandes derselbe doch noch lange Zeit hindurch sich erhielt, zwar schon ermattet und siechend in der fruchtbaren Ebene, aber frischer und ausdauernder in dem wenig angebauten Berglande, welches der Habgier

1) Letztere wurde zum Theile dadurch bewirkt, dass die Städte, als sie die Herrschaften des Adels kauften, die bisherigen Dienste und Hörigkeitsbeziehungen der Bauern in feste geregelte Abgaben verwandelten, wobei die Besitzer zwar persönlich frei, doch die Güter nach Gefallen veräusserlich wurden.

Digitized by Google

der Speculanten einen geringern Reiz darbot. Um jenen Stand vollends zu zerstören, bedurfte es ausser der Auflösung aller moralischen Bande des Gemeinwesens ausser der Schwächung seines Besitzes auch noch der letzten Consequenz, welche der überwältigende Druck der Städte aus der Stellung zu dem schutz- und wehrlosen Lande ziehen konnte, nämlich die aus der ungleichen Vertheilung der öffentlichen Auflagen hervorgegangene überschwängliche Belastung der kleinen auf dem Lande wohnenden Besitzer, d. h. der Reste des Bauernstandes. Da bei dem Untergange der übrigen gemeinsamen Interessen die Steuern das wichtigste und bald auch blos das einzige Band bildeten, welches die Gemeinden — wenigstens von Aussen — zusammenhielt, — da der hereinbrechende völlige Verfall der Gemeindeverfassung und deren spätere Wiederherstellung, so wie noch ihre gegenwärtige Einrichtung auf dem Steuersysteme beruhten [1]), so ist hier der Ort, dieses System nach seiner allmäligen Entwickelung und seinen Folgen näher zu betrachten. Es bezieht sich dieses jedoch nur auf die directen Steuern, da die indirecten, als Zölle, Weg- und Brückenmauthe, Consumtions- und andere Gefälle, fast immer nur an der Localität haftend, entweder den Domaineneinkünften gleich, als Regalien angesehen und mit der Zeit meist an Private veräussert wurden, oder das Eigenthum einzelner Provinzen und Städte bildeten. In früheren Zeiten bestritten die Fürsten und ihre Vasallen ihren Aufwand aus den Einkünften ihrer Domänen, und nur bei ausserordentlichen Anlässen wurde eine Naturallieferung an Wein und Getreide

1) Die Steuerverfassung bildete Jahrhunderte hindurch fast das einzige Element geselliger Ordnung in diesem Lande, ihre Missgestaltung zog dessen Ruin, Entvölkerung und Verarmung, nach sich, ihre musterhafte weise Einrichtung unter Maria Theresia macht die Grundlage aus, auf welcher das Glück, der Reichthum, die Cultur und fast alle andern öffentlichen Verhältnisse des Landes beruhen.

Digitized by Google

von den Unterthanen erhoben. Diese Leistung ging allmälig in eine ständige Abgabe, Fasszins (Imbottato) genannt, über, und mit ihr wurde später eine willkührliche, nach den Zeitumständen wechselnde Geldsteuer verbunden. Schon am Ende des 12ten Jahrhunderts erkannte die Republik Mailand die Nothwendigkeit einer gleichmässigen Besteuerung, liess demnach eine Schätzung der Güter veranstalten und ein Kataster errichten. Da aber nach dessen Grundsatze niemand steuerfrei war, so wiegelten die mächtigen Stadtbürger, welche nun den übrigen gleich hätten steuern sollen, das Volk gegen den Podesta, der dieses Geschäft beendigt hatte, auf, und Letzterer fand den Tod zum Lohne für seine Verdienste. Doch ward das Grundbuch im Jahre 1248 kund gemacht, aber schon damals durch erfolgte Veränderungen als nicht mehr richtig anerkannt [1]). An jene Auflage reihte sich zu den Zeiten der Herzoge Visconti und Sforza die Salz- und Pferdesteuer an, die aber beide ursprünglich diesen Charakter nicht trugen [2]). Erstere, der Censo del sale, stammt von einer zwangsweisen Vertheilung des Salzes her, welche der Herzog Francesco Sforza im Jahre 1462 anordnete. Er nöthigte nämlich sämmtliche Gemeinden des Staates, ihren Salzbedarf aus der her-

1) Nach dem einmal gefundenen Maassstabe fand man es eben so leicht als bequem, die Steuer den Umständen gemäss zu erhöhen, wesshalb jenes Grundbuch das Buch des Schmerzes genannt wurde. Merkwürdig übrigens ist es, dass zu dieser sowohl als zu allen künftigen Commissionen zur Ordnung der Steuerangelegenheiten, immer nur Fremde, d.h. im Staate nicht Ansässige, der Unpartheilichkeit wegen zu Mitgliedern verlangt und auserwählt wurden. Auch das Oberhaupt der Stadt, der Podesta, durfte kein Einheimischer seyn.

2) Siehe die Relazione del Censiarento dello stato di Milano vom Conte Gian Rinaldo Carli, chem. Präsidenten des Cameralmagistrats, I. Th. §.I., in der Sammlung der scrittori classici Italiani di economia politica Parte moderna tomo XIV. S. 181—318.

Digitized by Google

zoglichen Kammer zu beziehen, und setzte diesen Bedarf selbst dahin fest, dass für je 10 Stück Vieh ein Star, für jeden Menschen im Alter über 7 Jahre 6 Pfund Salz jährlich abgenommen werden mussten. Zu diesem Ende wurde eine Volks- und Viehzählung veranlasst, und nach deren Ergebniss das Gefällsbuch (Tavole del Sale), welches für jede Gemeinde das Maass des Bedarfes nachwies, zusammengestellt. Im Jahre 1534 wurden die Gemeinden von dieser gezwungenen Salzabnahme enthoben, gegen die Verbindlichkeit jedoch, für jeden Star nach dem im Gefällsbuche verzeichneten Ausmaasse 40 Soldi an die herzogliche Kammer zu entrichten, welche Abgabe der Censo del Sale genannt wurde [1]). Der Ursprung der Pferdesteuer lässt sich bis auf das Jahr 1442 zurückführen, wo Herzog Filippo Visconti seine gesammte 12,500 Pferde starke Reiterei auf das ganze Land vertheilte, und in den verschiedenen Orten, wo sich geräumige und geeignete Locale vorfanden, einquartierte. Diese Naturalleistung dauerte, nach dem wechselnden Stande der Reiterei, bis zum Jahre 1493, in welchem letzterer auf 5829 Pferde festgesetzt, die Einquartierungsverbindlichkeit aber in eine Auflage (tassa dei cavalli) verwandelt wurde, bei welcher weder der Grundbesitz, noch die Einwohnerzahl, noch der Reichthum einer Gemeinde, sondern lediglich der zufällige Umstand zum Maassstabe diente, ob und wie viele Räumlichkeit sich daselbst im Jahre

---

1) Siehe Relazione dello stato in cui si trova l'opera del *Censimento* universale del Ducato di Milano nel mese di Maggio dell' anno 1750. Divisa in tre parti. Nuova edizione Milano 1802. Majuardi. Vom Präsidenten der Giunta del Censimento Dr. Pompeo Neri. I. Th. 1. Cap. §. 2. 3. Dies ist das Hauptwerk für die Geschichte des Mailänder Katasters, welche darin auf eine eben so anschauliche als tief eindringende Weise von dem Manne behandelt wird, welcher an der Spitze der mit der Einführung des Katasters beauftragten Behörde stand.

Digitized by Google

1442 zur Unterbringung der Pferde vorgefunden hatte [1]). Diese beiden Auflagen blieben sofort die Hauptlasten des Staates, so wie ihre Bücher auch zur Grundlage der Vertheilung der späteren Steuern und ausserordentlichen Subsidien, welche entweder nach den Tafeln der Salz- und Pferdesteuer, oder nach der Zahl der Bewohner und der Feuerstellen umgelegt wurden, dienten. Hieraus ergibt sich aber zweierlei, dass sämmtliche directe Auflagen die Natur der Personalsteuer an sich trugen, und dass man die Gemeinden als die steuerpflichtigen Körper betrachtete, auf deren Veränderungen an Gut und Leuten man keine Rücksicht nahm, unbekümmert um die weitere Vertheilung der Lasten [2]). Die häufigen Kriege unter Karl V., welche meist auf dem Boden der Lombardie ausgefochten wurden, schufen grosse Lasten und erzeugten die gebieterische Nothwendigkeit, von dem Staate grössere Steuern zu fordern, und dies um so mehr, als die (unbedeutende) Steuer des Imbottato, gleich den meisten Accisen und Regalien, veräussert war, die beiden andern Steuern aber, so beschwerlich sie auch ihrer ungleichen Vertheilung und ihrer Erhebungsart wegen dem Volke fielen, mit ihrem geringen Ertrage die Bedürfnisse der Krone nicht zu decken vermochten. Der Statthalter Marchese del Vasti schrieb demnach im Jahre 1543 eine Monatsteuer von 12,000 Goldgulden (Scudi d'oro) aus, welche sein Nachfolger Don Ferrante Gonzaga, bald darauf, im Jahre 1547, auf 25,000 Goldgulden erhöhen musste. Diese Monatsteuer (Mensuale) sollte nur einstweilen bis zum allgemeinen Frieden (der aber nie zu Stande kam) bestehen, neben ihr sollte keine andere Auflage statt haben (doch wurde nach alter Gewohnheit die Salz- und Pferdesteuer forterhoben) und endlich sollte nach vorgenommener Schätzung der allgemeinen Grundsteuer, so

1) Ebendaselbst §. 4 und 5.
2) A. a. O. §. 10.

Digitized by Google

wie des Gewerb- und Handels-Capitals die Steuer auf dasselbe gleichmässig vertheilt werden. Noch im Jahre 1546 ward die Abschätzungsbehörde (Prefetti dell' Estimo) aus fremden und gelehrten Männern zusammengesetzt; da aber ihre Arbeit viele Zeit und Vorbereitung bedurfte, und andererseits ein Massstab zur Umlage der Steuer dringend nothwendig war, so nahm jene Behörde im Jahre 1548 die Vertheilung einstweilen nach blosser Wahrscheinlichkeit vor, und wies, unbekümmert um die weitere Erhebung, jeder Landschaft die monatlich von ihr einzuliefernde Quote an [1]). Hiebei fand nun die alte Eifersucht und der Hader zwischen den Städten, so wie unter den verschiedenen Volksclassen in einer und derselben Stadt neue Nahrung [2]); insbesondere machte sich in Mailand der erbliche Hass zwischen dem patricischen Adel und dem Volke, der so oft die Schicksale der Stadt bestimmt hatte, wieder geltend. Jede Stadt betrachtete sich als überbürdet, und wollte einen Theil ihrer Quote der andern zuwenden, im Innern der Stadt aber wälzte die mächtigere Partei die Last auf die Schultern des schwächern Rivals. So wurde jene provisorische Umlage in Mailand dazu benutzt, dass man unter dem Vorwande, das Personale ins Mitleid zu ziehen, eine Salz-, Mehl- Fleischsteuer einführte, während das Abgängige des sogenannten Steuerbetrages auf das Grundeigenthum vertheilt werden sollte; dabei aber waren jene indirecten Auflagen so bemessen, dass, wenn sie richtig eingezahlt wurden, die geforderte Summe von 120,000 Scudi hiemit eingehoben ward,

---

1) Carli Censimento etc. §. III.

2) Diese Reibungen arteten häufig in offenen Kampf aus; das monarchische Princip hatte noch so wenig die Oberhand über den Municipalgeist gewonnen, dass die Städte, unter eine Oberherrschaft vereint, ihre alten Fehden fortsetzten, und sonach der Souverain nicht selten als Herzog von Mailand mit sich selbst, als Fürst von Pavia oder als Graf von Como, im Kriege lag.

Digitized by Google

und wenig oder nichts auf die Grundstücke zu legen übrig blieb [1]). Um eine gerechte und definitive Vertheilung der Monatsteuer zu bewirken, wurde nun aber an eine Messung und Schätzung aller Grundstücke im Gebiete des mailänder Staates (lo stato di Milano, wie damals die Lombardie hiess) und die Berechnung des Ertrages des Handels, d. h. des Gewinnes der Gewerbs- und Handelsleute geschritten, um durch Feststellung des Capitalwerthes den Maassstab der Vertheilung zu erhalten. Die Grundabschätzung, zu welcher Sachkundige und Feldmesser sowohl von Seite der Regierung als von den Städten und Landschaften abgeordnet wurden, kam im Jahre 1564 zu Stande; die Abschätzung des Handels aber verzögerte sich in Folge der heftigen darüber ausgebrochenen Streitigkeiten bis zum Jahre 1599. Hiemit ward ein grosses Werk zu Stande gebracht, denn es erhielt dadurch am frühesten der Grundsatz der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten auf das gesammte Vermögen im Staate seine praktische Anerkennung, dessen Wohlthat freilich bei diesem ersten unvollkommenen Versuche noch nicht im klaren Lichte erschien, da bei der ersten Ausführung eines so umfassenden Steuersystems, wo man noch der nöthigen Vorkenntnisse und aller Erfahrung entbehrte, nothwendig bedeutende Fehler unterlaufen mussten. Der ärgste Missgriff lag aber wohl darin, dass man dieses Unternehmen als ein blosses Rechenexempel betrachtete, und alles mit Maass und Schätzung abgethan glaubte, ohne auf die moralische Grundlage Rücksicht zu nehmen, welche die Zustandebringung des Baues sichern, das Gebäude in seinen Fugen erhalten und dessen unverrückte Dauer verbürgen

1) Carli etc. §. V. Die Mehl- und Fleischsteuer sollte zwar aufhören, sobald nach vorgenommener Abschätzung die Monatsteuer auf die Grundstücke und den Handel umgelegt war; allein durch ein besonderes Verhängniss wurde sie — und nicht zum Vortheile des Staates — fort und fort erhoben.

Digitized by Google

sollte. Jene Fehler beziehen sich demnach theils auf die Anlage und die technische Ausführung der Steuerbereitung selbst, theils und hauptsächlich aber auf die Mängel oder, um besser zu sagen, auf den gänzlichen Mangel einer Verfassung und Unterordnung der einzelnen Bestandtheile des Staates zu einem organischen Ganzen, welche allein ein solches Werk in das Leben des Volkes einführen, ihm Bestand und Dauer verleihen kann. Die materiellen Gebrechen beruhten *a*) auf der Messung, da die Feldmesser die Grösse der abgemessenen Grundstücke ohne Controlle beschrieben, sie in den Flurenkarten nicht numerirt und an einander gepasst hatten, andrerseits aber viele Grundstücke der Grossen und Mächtigen, so wie manche Gebirgsgegenden bei Lecco, in Valtravaglia, Valsassina u. s. w. gar nicht gemessen (und also auch nicht besteuert) wurden; *b*) auf der Schätzung, indem man das Vermögenscapital und nicht dessen reinen Ertrag zum steuerbaren Objecte machte. Hieraus entstanden die natürlichen Schwierigkeiten der Schätzung, wobei für die Berechnung des Bodencapitals die in den Jahren 1548 und 1549 geschlossenen Käufe und Verkäufe der einzelnen Grundstücke zum Maassstabe ihres Werthes angenommen, die Handelscapitale aber, unsicher genug, nach der Berechnung der in die Städte eingeführten Waaren geschätzt wurden. Die innern moralischen Gebrechen hingegen kamen bei der Umlegung und Einhebung der Steuer vor, wobei den Umtrieben und Bedrückungen jeglicher Art der freieste Spielraum geöffnet, der Steuerpflichtige aber alles gesetzlichen Schutzes beraubt war; eine Erscheinung, die sich nothwendig aus dem damaligen Verfalle des gesellschaftlichen Zustandes entwickelte. Das Lehenswesen, welches eine organische Gliederung in das Staatsleben gebracht, und die naturgemässe Verbindung zwischen dem Staatsoberhaupte und dem letzten seiner Unterthanen hergestellt hatte, ward durch die feindselige Gegenwirkung der Municipal-

Digitized by Google

gewalt und durch andere gleichzeitige Umstände seines belebenden Einflusses, seiner Kraft und Geltung verlustig gegangen, ohne dass an dessen Stelle eine andere Einrichtung trat, die den Zusammenhalt und die Unterordnung der verschiedenen Staatselemente zu einem eng verbundenen, von oben geleiteten Ganzen gesichert hätte [1]). Die Staatsgewalt, damals noch weit entfernt von der fügsamen Geschmeidigkeit, mit welcher sie später alle Verhältnisse durchdrang, und ihre Wirksamkeit nach allen Seiten hin ausdehnte, richtete ihre gesammte Aufmerksamkeit fast lediglich auf den Schutz und die Vertheidigung nach Aussen, so wie auf eine dürftige Justizpflege in öffentlichen Streitigkeiten (in Privatrechtssachen entschieden die städtischen und Patrimonialrichter, von welchen jedoch die Berufung an den Senat geschehen konnte); in der innern Verwaltung wurde die Lücke, welche der geschwächte Lehensverband zurückgelassen, nicht ausgefüllt. Die Regierung beschäftigte sich lange nicht hiermit, und entbehrte, auch bei der besten Absicht, der Organe und Mittel, um sich von dem Zustande der Gemeinden und Einwohner Kenntniss zu verschaffen, so wie um ihren Anordnungen Wirksamkeit und Dauer zu sichern, wesshalb auch die zahlreichen späteren hierauf bezüglichen Verordnungen (Gride) fast nie Geltung erhielten, ja ausser der Hauptstadt meist nicht einmal bekannt wurden. Aeusseres streng durchgeführtes Machtgebot vertrat die Stelle geordneter Verwaltung, die Regierung lastete mit ihren Forderungen auf den durch die Städte repräsentirten Provinzen, wofür die Städte sich wieder an den Gemeinden,

1) In den Ländern, wo jenes Institut minder gewaltsam, und nur allmälig durch den natürlichen Lauf der Dinge seine Umbilduug fand, gewannen die Regierungen in eben dem Maasse, als sie dessen Unterstützung entbehren mussten, an eigner Kraft, um die öffentlicheu Verhältnisse zu durchdringen und sie nach ihrem Willen zu leiten.

Digitized by Google

deren Vorsteher aber an den Bewohnern ihres Landbezirkes zu erholen suchten, alles nach Willkühr, ohne Maass, Aufsicht, Controlle und Verantwortlichkeit. Auf gleiche Art wurde bei der Umlegung der Monatsteuer verfahren. Die Regierung begnügte sich die Summe von 300,000 (monatlich 25,000) Scudi d'oro auszuschreiben, welche der Staat jährlich aufzubringen hatte; sie mochte hiebei wohl das Bedürfniss nach einer gleichmässigen Umlage der Steuer, wodurch die vorbereitenden Operationen der Messung und Schätzung erst ihren practischen Werth erhalten sollten, fühlen, und berief zu diesem Behufe die *Congregazione dello stato* [1]), eine Art Ländervertretung. Allein diese Versammlung, welche isolirt und nicht durch Gemeinde- und Provinzialeinrichtungen unterstützt, nur in einem losen Zusammenhange mit dem repräsentirten Volke stand, musste ihre Wirksamkeit darauf beschränken, die Steuer, so gut es gehen wollte, auf die Provinzen [2]) zu vertheilen. Für eine weitere Unterabtheilung traf man keine Vorsorge, und begnügte sich, wenn die Provinzen den Steuerbetrag alle

1) Diese Versammlung, deren Ursprung auf den lombardischen Städtebund hinaufreicht, bestand aus den Abgeordneten der Städte (Oratori) und der Landschaften (Sindaci), unter dem Vorsitze des Vicario di provisione, der ersten obrigkeitlichen Person der Stadt Mailand. In dieser Versammlung wurden die Angelegenheiten, welche alle Provinzen und Gemeinden insgesammt berührten, verhandelt; zudem hatten die Mitglieder derselben das Recht, und die Vollmacht die Bedürfnisse und Anliegen ihrer Repräsentanten vorzustellen. Ueberdies waren die Abgeordneten die Anwälte ihrer betreffenden Städte und Landschaften bei dem Tribunale in Mailand und ihre Geschäftsführer daselbst in allen ihren Vorkommenheiten.

2) Der mailänder Staat bestand damals aus folgenden 9 Provinzen und Gebieten: aus der Stadt und dem Herzogthume Mailand (mit Treviglio), aus der Stadt und dem Fürstenthume Pavia (mit der Lumellina und Valenza del Po), aus den Städten und Grafschaften von Cremona (mit Casalmaggiore, Soncino, Castelleone, Fontanella und Pirzighet-

Digitized by Google

Monate an die Kriegscassen ablieferten, ohne sich weiter um die Art der Aufbringung zu kümmern. Hierdurch ward eine schrankenlose Willkühr der Steuerbeamten begründet, deren Habgier das Volk durch zwei Jahrhunderte lang preisgegeben blieb. Der städtische Steuereinnehmer nahm nach einem von Niemanden genau gekannten, noch weniger controllirten Maassstabe die Vertheilung unter die verschiedenen Gemeinden der Provinz vor, wobei der Vortheil der Stadt natürlich nicht aus dem Auge gelassen wurde; auf gleiche Weise und nach einem noch weit verworrnern Maassstabe geschah von dem Steuereinnehmer der Gemeinde im Auftrage der Gemeindeadministration die Umlage auf die einzelnen Gemeindeglieder. Da die Gemeinde für den ganzen Steuerbetrag haftete, und Niemand den auf ihn entfallenden Antheil kannte, so hatte der Steuereinnehmer freie Hand, nach voller Willkühr, wie es eben sein Vortheil erheischte, zu schalten und zu walten. Er legte die (seiner Angabe zufolge) uneinbringlichen Steuern nach seinem Belieben auf andere um, besteuerte die verschwiegenen Posten, die er zu verrechnen nicht schuldig war, ertheilte aus Privatrücksichten Befreiungen, und war bei seinen Freunden fahrlässig in Eintreibung der Auflage, da er in jedem Falle durch die gesteigerte Belegung der andern Steuerpflichtigen gesichert war, sich schadlos zu halten. Der Grund dieses Uebels aber lag in dem Verfalle der Gemeindeverwaltung und dem gänzlichen Mangel ihrer Beaufsichtigung; nur hiedurch wird eine solch unerhörte systematische Bedrückung in Folge des Einverständnisses der Gemeindevorsteher mit den Einwohnern möglich; diese verderbliche Willkühr der Administratoren zeigte sich aber in der Auflegung und Erhebung der Steuern nicht minder als

---

tone), Lodi, Como (mit der Valle Intelvi), Novara, Alessandria (mit Pasturana Cassino, Felizano und Annone), Tortona (mit Volpedo und Serravalle) und Vigevano.

Digitized by Google

in der Verwaltung des Gemeindevermögens. Gewöhnlich waren die Administratoren selbst die Steuereinnehmer, oder übten dieses Geschäft unter fremden Namen, oder verstanden sich wenigstens mit den Einnehmern, um durch die verhängnissvolle Nachsteuer sich auf Kosten der armen ehrlichen Zahler zu erleichtern. Zu einem andern Unfuge gab die Verbindlichkeit Anlass, die Steuer am ersten Tage eines jeden Monats an die Gemeinde-, Provinz-, Staats- und von dieser an die Kriegscasse abzuführen. Da die Communisten nicht immer zu diesen Zeiten die Steuer entrichten konnten, so waren die Gemeinden genöthigt, die Summen zu wucherischen Zinsen aufzunehmen; sie wurden in der Regel von dem Steuereinnehmer vorgeschossen (weil immer nur wenige, oft nur eine einzige Person in der Gemeinde vermöglich genug war, um dieses Geschäft zu übernehmen), welchem man so hohe (oft 50% erreichende) Zinsen, als er nur verlangte, geben musste [1]). Nicht minder willkührlich wurde mit der Gebahrung des Gemeindevermögens verfahren; es hing von den Administratoren ab, die Gemeindeauslagen, deren jährlicher Betrag nicht festgesetzt, ja kaum verrechnet ward, beliebig zu erhöhen, und eben so wenig hinderte sie jemand, im Namen der Gemeinde Anleihen zu erheben und Schulden zu machen. Zwar bestanden Verordnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens eben so, wie über andere Zweige der Administration, aber Niemand wachte über deren Ausführung. Der Regierung mangelte es durchaus an den nöthigen Organen,

1) Carli etc. §. XII. Solcher Blutsauger erster Instanz gab es so viele, als Gemeinden im Staate waren, nämlich 1580; ein gleicher Wucher fand aber bei der Provinzial- und bei der Staatscasse, die die Steuer erst an die Kriegscasse ablieferte, statt, da jede den am selben Tage zu entrichtenden Steuerbetrag vorschiessen musste. So hatten die Unterthanen an öffentlichen Abgaben mehr als das Doppelte dessen zu entrichten, was der Staat wirklich erhielt.

Digitized by Google

welche sie mit dem Volke in Berührung und dessen Verhältnisse zu ihrer Kenntniss gebracht hätten. Es waren wohl in Mailand ausser der obersten Staatsregierung noch die zwei Gerichtshöfe und der Magistrato ordinario, so wie ausser diesen im Staate noch zehn königliche Jurisdicenten vorhanden, aber politische Behörden, durch welche die Regierung die Obhut und Aufsicht über die Gemeinden und ihr Vermögen, so wie über andere öffentliche Anstalten ausübt, hatten in der einfachen und unbehülflichen Verwaltung noch keinen Platz gefunden [1]). Die Gemeinden waren gänzlich verlassen, Niemand wahrte den eigennützigen Umtrieben der Privaten gegenüber das Interesse der Gesammtheit, und die Regierung kannte nicht einmal die Unordnungen, welche an dem Marke der Bewohner zehrten. Auch die Congregazione dello stato, welche hiezu zunächst berufen schien, hatte weder die Macht noch die Werkzeuge, und, wenigstens theilweise, vielleicht auch nicht ein Interesse, dem Uebel zu steuern, eine Provinzialkörperschaft oder eine dergleichen Behörde gab es nicht; und der Einfluss, welchen die Städte auf die Provinzen nahmen, war bei dem Gegensatze der Interessen noch weniger geeignet, in dieser Hinsicht wohlthätig zu wirken. Nun hatten sich zwar wenigstens die Gemeinderäthe (Consigli oder Congregazioni Communali) aus früherer Zeit her erhalten, allein durch Jahrhunderte lang isolirt, ohne Stütze, Aufsicht und Schutz gelassen, waren sie zur leeren Form herabgesunken, deren man sich zu Parteizwecken bediente. Die wirkliche jenen Versammlungen zustehende Gewalt war in die Hände der zwei oder drei reichsten, mächtigsten oder ränkesüchtigsten Mitglieder gefallen, welche als Vorsteher, ihrer Willkühr keine Gränzen setzten, unter oberflächlich scheinbarer Beob-

1) Eben so wenig die Cameralbehörde, da die k. Gefälle sämmtlich verpachtet waren.

Digitized by Google

achtung der Gesetze sich alle Betrügereien erlaubten, und den Bedrückten sogar die Mittel, die höhere Hülfe dagegen nachzusuchen, abschnitten. Sie ertheilten Befreiungen und Immunitäten, legten dem einen eine höhere, dem andern eine mindere Last auf und zwangen den dritten doppelt seine Steuer zu zahlen, da sie keine Bescheinigung hierüber erliessen. Gegen alle die Bedrückungen gab es keine andere Aussicht, als die Berufung an das Staatstribunal, ein Mittel, welches fast immer den gänzlichen Ruin der streitenden Parteien und selten den beabsichtigten Erfolg herbeiführte, abgesehen davon, dass sich nur die wenigsten in der Lage befanden, die Kosten eines solchen Rechtsstreites aufzubringen. Dieser trost- und schutzlose Zustand gereichte aber nicht allein den Privaten, sondern den Gemeinden selbst zum höchsten Nachtheile, da sich andrerseits der Einzelne, besonders der Vermögliche eben so leicht jeder Steuerzahlung entziehen und es auf einen Prozess ankommen lassen konnte, von welchem, wenn ja die Gemeinde sich hiezu entschloss, er hoffen durfte, das Ende nicht zu erleben, und so lange steuerfrei zu bleiben. Waren aber die Gemeindeverwalter streitsüchtig, so fanden sie tausend Ursachen zu Prozessen, welche mit bedeutenden Kosten in der fernen Hauptstadt eingeleitet und von betrügerischen Advocaten (welche schon damals als die grösste Landplage betrachtet wurden) gehörig ausgebeutet, die Gemeinden vollends zu Grunde richteten. Den offenen Fehden der früheren Zeit war nun der Streit auf dem Forum gefolgt, und eine wüthende Prozesssucht hatte sich — meist durch die Steuerangelegenheiten genährt — des Volkes bemächtiget, obgleich meist beide Parteien den Gegenstand des Streites nicht genau anzugeben vermochten, und am Ende oft gar nicht mehr wussten, um was es sich eigentlich handle. Unzählige Prozesse waren bei dem einzigen Tribunale anhängig zwischen Provinzen und Provinzen, den Städten und der Land-

Digitized by Google

schaft, zwischen den Gemeinden unter sich und mit Privaten [1]).

Ein anderes noch verderblicheres Uebel, welches dem Mangel einer wachsamen Aufsichtsbehörde seine Begründung oder wenigstens seine Ausdehnung verdankte, bestand in der mannichfachen Zertheilung und Absonderung der Steuerverwaltungen, da die Güter nicht dort, wo sie vorhanden sind, censirt wurden. Zwar hatte Carl V. befohlen, dass die Grundstücke zu jener Landschaft zu steuern haben, in der sie liegen, und diese Befehle wurden auch später vom spanischen Hofe wiederholt. Man fand aber immer Mittel, die Vollziehung dieser Befehle zu umgehen, und stützte sich hiebei auf den Umstand, dass die früheren Auflagen, die Salz- und Pferdesteuer persönlich gewesen seyen, so wie auch ein Decret der Herzoge Giovanni und Lucchino Visconti vom Jahre 1345, in welchem angeordnet wird, dass die Steuer (der Imbottato) dort erhoben werden solle, wo die Grundbesitzer wohnen; auch erwirkten die mailänder Besitzer, welche zuerst ihre Ansprüche erhoben und nicht mit den Bürgern anderer Städte eine Körperschaft ausmachen, sondern eine besondere Verwaltung bilden wollten, dass der Statthalter Herzog von Sessa im Jahre 1549 eine einstweilige Vorsorge traf, vermöge welcher erstere von den Grundstücken, die sie in den andern Landschaften besassen, ihre Abgaben abgesondert zu erheben und in die Provinzialcasse einzuliefern hatten [2]). Dieses Beispiel fand in den

1) Dieses Gemälde ist keineswegs in zu dunklen Farben gehalten, wenigstens entwarfen es Augenzeugen jener gräulichen Verwirrung. Siehe des Präsidenten der ersten Giunta del Censimento, Pompeo Neri erwähnte Relazione dello stato in cui si trova l'opera del Censimento universale del Ducato di Milano. Capitels oder auch Carli's angeführtes Werk über das Censimento Milanese.

2) Die Gemeinschaft dieser Besitzer wurde unter der Bezeichnung der Interessati Milanesi begriffen.

Digitized by Google

andern Städten baldige Nachahmung, und erzeugte die Forderung, dass die Bürger als städtische Besitzer für ihre in der Landschaft liegenden Grundstücke nicht mit den Einwohnern der Landgemeinden, als ländlichen Besitzern, sondern für sich abgesondert steuern sollten. Hiedurch entstand die unselige Absonderung aller liegenden Güter im Staate in städtische und ländliche (boni civili und rurali, wovon die ersten ohne Unterschied ihrer Lage nach der Stadt und nur die letztern in den bezüglichen Gemeinden steuerten) und eine Verwirrung aller Eigenthumsbegriffe, welche die Städter auf Kosten der Landbewohner sich vollständig zu Nutze machten; handelte es sich z. B. um Vertheilung der öffentlichen Lasten in der Provinz, so stellten die Bürger schlau genug die Stadt. d. h. den Bezirk innerhalb der Stadtmauern, der ganzen Landschaft entgegen, während in der Wirklichkeit der bei weitem grössere, doch begünstigte Antheil des gesammten Grundbesitzes im Umfange der Provinz dem minderen, aber unendlich mehr belasteten Antheile derselben gegenüber stand. Die nothwendige Folge hievon war, dass durch die Verminderung des steuerbaren Gutes in den Gemeinden und bei den ständigen sehr bedeutenden Gemeindeauslagen [1]), die ausschliesslich die Landbesitzer trafen, das Land völlig verarmte und in die Unmöglichkeit gerieth, die Steuern, welche an sich hart, durch die Ungleichheit der Vertheilung aber eine wahre Bedrückung ward, länger zu tragen. Dieses Missverhältniss, das auf den Landmann härter als Leibeigenschaft lastete,

---

1) Die schändliche Ungerechtigkeit der Ausscheidung der städtischen Güter steigerte sich aber noch gewaltig dadurch, dass die Gemeinden ausser den Localbedürfnissen noch andere höchst ungleiche und in jenen Kriegszeiten oft unerschwingliche Staatslasten, wie die Einquartierungen und Durchmärsche der Truppen, den Vorspann für den Geschützzug, die Auflage für die Reiterei, den Sold der Miliz &c. zu bestreiten hatten.

Digitized by Google

war es, welches den gänzlichen Untergang des Bauernstandes, wo er sich trotz dem Drange der Umstände noch erhalten hatte, nach sich zog; denn das der Gemeinde pflichtige Eigenthum der Landbesitzer musste um so schneller und merklicher abnehmen, als einerseits der Grundbesitz der Städter durch den Ankauf der Güter von verarmten Landeigenthümern, so wie durch die häufige Uebersiedelung der wohlhabenden Landbewohner in die Städte sich ausdehnte, während andrerseits das stets sich vermindernde Steuerobject der Gemeinden, die gleiche immer drückender werdende Last der Auflagen zu tragen hatte. Die Klagen über diesen ungeheuren Uebelstand wurden immer lauter und drangen bis an den Hof; doch als dieser dem Unwesen ein Ende machen wollte, wusste man die Sache so zu wenden, dass sein gerechter Zorn in einer schwächlichen halben Maassregel verrauchte. Es verbot nämlich ein königl. Decret vom 29. October 1566 künftighin jede Umänderung eines ländlichen in ein städtisches Besitzthum — wodurch aber das Uebel keineswegs gehoben wurde, sondern im Gegentheile die bestehende Ungleichheit erst die gesetzliche Sanction erhielt, die Abtheilung des Grundbesitzes im städtischen völlig unpractisch und ideal ward, und ganz seine Bedeutung verlor [1]). Die erneuerten Klagen bewirkten den endlichen Befehl Philipp II. vom 9. November 1597, dass diese Theilung gänzlich abgeschafft werden solle, und da man auch diesem Befehle nicht gehorchte, so musste derselbe von Philipp III. am 12. März 1599 wiederholt werden. Nun fing man im Jahre 1599 und 1600 an, in den Landschaften [2]) Tortona, Vigevano und Alessandria ihn

1) Nun begannen die Rechtsstreite im Einzelnen darüber, welches ein städtisches oder ländliches Grundstück sey, und dauerten zweihundert Jahre hindurch, bis die Steuerregulirung jenen Unterschied aufhob.

2) Zum Beweise, wie schnell jene gewaltthätige Ausscheidung den Verfall der Landbesitzer nach sich zog, mag die damals

Digitized by Google

zu vollziehen; allein auch jetzt wusste die schlaue Intrigue die wohlmeinenden Absichten des Hofes zu vereiteln, und die Ausführung jener Maassregel in den übrigen Provinzen zu hindern, wozu die durch Einführung der römischen Gesetzbücher entstandene Verwirrung zwischen öffentlichem und Privatrechte das Mittel abgab. Kaum waren nämlich die hiezu eigens beauftragten Delegati dell' Estimo (welche den früheren Prefetti dell' Estimo nachgefolgt waren) zur Vollziehung des königlichen Befehls in den obgenannten Landschaften geschritten, als man absichtlich zahlreiche Prozesse über die Einquartierungen, von welcher die städtischen Besitzer ausgenommen bleiben wollten, erregte. Von diesen Streitigkeiten wurden die Köpfe der Delegati dergestalt zerstreut und verwirrt, dass sie in die ihnen gelegte Schlinge fielen, und sich einzig mit deren Schlichtung beschäftigten, welche denn auch im Sinne der richtigen Mitte zwischen Recht und Unrecht dahin ausfiel, dass die beni civili vorläufig zur Hälfte die Einquartierung tragen sollten, indem über die andere Hälfte eine künftige Bestimmung erfolgen würde. Neue noch heftigere Rechtsstreite [1]) entstanden aus dieser Unordnung, über deren verwickelte Entscheidung die Delegati vollends die Ausführung des Cabinetsbefehls vergassen.

Ausser der Gemeinschaft der Interessati Milanesi und den städtischen Gütern gab es auch andere abgesonderte

---

amtlich erhobene Angabe dienen, dass in der kleinen Landschaft Tortona, ganz abgesehen von dem früheren Grundbesitze der Städter, bloss in dem Zeitraume von 1549—1599 nicht weniger als 42,000 Pertiche Landes (eine Pertica macht 182 Wiener Quadratklafter oder beinahe ⅛ preuss. Morgen aus) aus dem ländlichen in städtischen Besitz übergegangen waren.

1) Es sind dieses die in der lombardischen Rechtsgeschichte wegen ihrer Hartnäckigkeit berühmten Prozesse über die mezza pertica civile.

Digitized by Google

Steuerverwaltungen von Grundstücken, die aus dem Gemeindeverbande losgerissen waren. Dahin gehörten jene der befreiten Cremoneser (i liberati Cremonesi), welche sich in früherer Zeit von der Pferdesteuer mit der Befugniss losgekauft hatten, die ausserordentlichen Auflagen von ihrer Gemeinde abgesondert zu zahlen. Die Ueberzeugung, wie vortheilhaft die Absonderung von der eigenen Gemeinde in Betreff der Steuer sey, bewog viele kleine Untergemeinden, oder auch nur isolirte Häusergruppen und zuletzt gar einzelne Besitzer diese Absonderung zu versuchen; da man ihnen ihren Steuerbetrag von der Gemeinde ausschied und besonders anwies, so nannte man sie die Angewiesenen der Steuerquote [1]) (Assegnatari di Quota). Dieselben benützten aber häufig ihre Absonderung dazu, sich der Steuer gänzlich zu entziehen; sie veränderten ihre Namen, worauf der selten ortskundige, durch sein Interesse nicht zur Nachforschung angesporate Steuereinnehmer die Sache mit der Bemerkung in seinem Register: non existit plus in rerum natura abthat. — Eine Folge der erwähnten häufigen Abtheilung war es aber, dass die Grundstücke nach ihrer Steuergerichtsbarkeit schachbretartig im Lande zerstreut waren, so zuweilen im Bezirke einer einzigen Gemeinde sich sechs verschiedene Verwaltungen durchschnitten, wovon fünf zu den Gemeindelasten nicht beisteuerten.

Es ist nun noch übrig, den Maassstab, nach welchem die Steuern in den Gemeinden unter die einzelnen Pflichtigen vertheilt wurde, und die grenzenlose Verwirrung anzufüh-

---

1) Neri Relazione dello stato &c. 1. Theil. Cap. 4. Carli a. a. O. §. XIII. Gewiss eine der merkwürdigsten Proben von dem Einflusse des römischen Rechtes auf die öffentlichen Verhältnisse und von der hiedurch entstandenen Verwirrung zwischen öffentlichem und Privatrechte bleibt es, dass man jene augenscheinlich so höchst verderblichen Ausscheidungen, statt sie zu verbieten, noch begünstigte, weil das römische Recht den Grundsatz aufstellt: „dass Niemand ge-

Digitized by Google

ren, die hiebei herrschte. Die Städte behielten, als sie zu einem Staate vereinigt wurden, ihre früheren Verwaltungsformen bei, es wurde sonach auch die Steuer daselbst auf die althergebrachte, daher bekannte und sich gleich bleibende Weise erhoben. Nicht so gut ward es den Landgemeinden, in denen bei Ermangelung eines gleichförmigen Maassstabes die casuistische Interpretation unzähliger Verordnungen der Willkühr der Verwalter, deren Wirksamkeit keiner Controlle unterlag, Thor und Riegel geöffnet und die Repartition der Steuern fast in jedem einzelnen Orte eben so verschieden als verwickelt ward. Bei der Unmöglichkeit eine klare Idee hievon zu gewinnen, mag es genügen, einige der leitenden Grundsätze anzugeben. Als eigentlicher Maassstab wurde die Salz- und Pferdesteuer, wo diese bestanden, angesehen, allein nach einem dergestalt verwickelten Verhältnisse, dass die Ausgleichung desselben eine der schwierigsten Aufgaben blieb, da das Ausmaass jener Auflagen auf zufällige und längst veränderte Umstände eines vergangenen Jahrhunderts beruhte, und für die späteren wesentlich verschiedenen Verhältnisse durchaus unpassend war. Das Mensuale, die Monatsteuer, vertheilte man nun mit $^2/_3$ nach der Pferd- und mit $^1/_3$ nach der Salzsteuer. Den Antheil, welcher nach der Pferdesteuer vertheilt wurde, legte man wieder mit $^2/_3$ auf die Grundstücke, und mit $^1/_3$ auf alle männlichen Personen von 14 bis 70 Jahren (nach Köpfen, teste, genannt) um; der nach der Salzsteuer auszumessende Antheil wurde, nach herkömmlicher Art, auf alle Bewohner ohne Unterschied, welche das siebente Lebensjahr überschritten hatten (und die in dieser Beziehung Mäuler, bocche, hiessen), umgelegt. Seit 1565

---

zwungen werden könne, in Gesellschaft zu leben!“ Wohin die consequente Durchführung eines solchen öffentlichen Rechtsprincipes den Staat bringen müsste, dies zu beurtheilen, bedarf es wohl keines sonderlichen Scharfsinnes.

Digitized by Google

hielt man sich bloss an die Pferdesteuer [1]) nach ihrer zweifachen Unterabtheilung, doch wurden alle Verschiedenheiten des Ausmaasses heillos durch einander gemengt. So zahlte oft in einem und demselben Orte die Bevölkerung überhaupt nach dem Salztarife, die Pächter nach dem Ausmaasse des Grundbesitzes mit dem weitern Unterschiede, ob dieser ländliches, städtisches oder geistliches Eigenthum war, oder die eine Hälfte der Bevölkerung zahlte nach dem Personalstande, die andere nach dem Besitze und es wurden dabei die Lasten vertheilt nach Häusern, Heerden, Feueressen, Brücken und Zeichen, oder nach Köpfen und Mäulern, von welchen die erstern wieder lebende, erdichtete oder todte waren. Auch doppelte (die Hausväter) und halbe [2]) Köpfe (die Dienstleute) gab es, so wie Köpfe mit einem und mehreren Mäulern, jeder Stand, ob ledig, verheirathet oder verwittwet, jedes Geschlecht, jedes Alter wurde nach einem verschiedenen Maassstabe belegt, und dieser wechselte wieder an den verschiedenen Orten [3]). Durch diese Art der Umle-

1) Wo diese nicht bestand, wie in dem Herzogthume Mailand, wurden die Auflagen nach dem Salztarif getheilt, oder wie in den Grafschaften Como und Vigevano nach der Steuerlira, nach dem Soldo und Pfennige. Ein Steuerpferd theilte man in 48 Punkte, jeder von 48 Graden unter; zur Ausgleichungsproportion wurde angenommen, dass 9 1/5 Star (1/2 Wiener Metzen) Salz des Herzogthums einem Steuerpferd des Fürstenthums Pavia, 10 1/5 Star einem Pferd der Grafschaft Cremona, 12 2/5 Star einem Steuersoldo der Grafschaft Como gleich seyen.

2) In verschiedenen Gemeinden wurden die Stummen, Verkrüppelten und andere zur Arbeit minder fähige, je nach dem Grade der Tauglichkeit, zu einem halben oder Viertelkopf taxirt. Neri Relazione &c. 1. Theil. 5. Cap.

3) Zur Ausgleichung zwischen dem Salztarife und dem Besitze nahm man an, dass ein Pfund Salz gleich sey drei Morgen eines ländlichen Grundes, sechs städtischen, zwölf kirchlichen und sechs und dreissig gerichtlichen (forensium) Morgen Landes. Die todten Köpfe (teste morte) waren diejenigen, die einst auf einem Grunde gelebt hatten, nun aber

Digitized by Google

gung war die Steuererhebung zu einem unbegreiflichen Räthsel geworden, welches Jedermann in Unwissenheit darüber liess, was und wieviel von ihm mit Recht gefordert werden könne; aus eben diesem Grunde stand die Steuerlast nicht nur in den verschiedenen Provinzen, sondern auch in den einzelnen Gemeinden einer und derselben Provinz in einem und demselben Missverhältnisse [1]). Die Folgen dieser tiefen inneren und bleibend wirkenden Uebel, zu welchen noch die Verwüstungen der unaufhörlichen Kriege und der Pest kamen, konnten nicht anders als unheilbringend seyn, und führten den gänzlichen Ruin der einst so blühenden volk- und gewerbreichen Lombardie herbei. Seuchen und Auswanderung entvölkerten das Land, der fruchtbare Boden blieb verödet, die Gewerbe standen still. Die Landgemeinden, auf welchen alle jene Uebel mit ihrer vollen Wucht lasteten, erfuhren dieses traurige Schicksal zuerst; aber auch die Städte, denen ihr aus früheren Zeiten stammender Reichthum und die Vortheile ihrer politischen Stellung ausgiebigere Hülfsquellen darboten, konnten im Laufe der Zeit demselben nicht entgehen, da nach dem mechanischen Ge-

---

fehlten, weil sie gestorben oder davon gelaufen waren, ihren Antheil mussten diejenigen, welche sich unglücklicher Weise auf solchem Grunde noch vorfanden, übernehmen. In Carli's angeführtem Werke können noch weitere Unterabtheilungen des Steuerausmaasses nachgesehen werden. Carli a. a. O. §. XIV.

1) Neri Relazione etc. 1. Theil. 5. Capitel. Nach den von der ersten Giunta im Jahre 1718 angestellten amtlichen Untersuchungen ergab es sich, dass in verschiedenen Gegenden derselben Landschaft der auf einen Kopf (testa) ausfallende Steuerbetrag von 10—36, von 1¼—24, ja von einer halben bis zu 30 Lire wechselte; eben so schwankte die Steuerquote für eine Pertica Landes von 30—161, von 6—55, von 1—38 Denare. Im ganzen Staate aber sprang, bloss nach diesen Beispielen, die Steuer in einzelnen Gemeinden von ½ bis 36 Lire und für eine Pertica Landes von einem bis 161 Denare.

Digitized by Google

setze, welches in den öffentlichen Verhältnissen an die Stelle der organischen Gliederung getreten war, die Last auf ihnen fast allein ruhte, nachdem sie dieselbe nicht mehr wie früher auf die gänzlich entkräfteten Provinzen wälzen konnten. Nachdem mehrfache Vorstellungen an den Hof vergeblich gewesen waren, sendete die Stadt Mailand den Marchese Cesare Visconti im Jahre 1627 nach Madrid mit dem Auftrage, eine beredte Schilderung des in der Lombardie herrschenden allgemeinen Elendes zu machen, und eine Abhülfe dagegen zu verlangen. Die ihm mitgegebenen Instructionen enthielten eine genaue Angabe der damaligen Lage des Staates, man ersieht daraus, dass die Cameral-lasten, d h. die Monat-, die Reiterei- und die Milizsteuer (die 14 reali genannt), die Einquartierungsbeiträge mit den Salz-, Handels-, Mahlsteuern und dem Fleischpfennige sich jährlich auf mehr als 1,700,000 Goldgulden (Scudi d'oro) beliefen, dass die ausserordentlichen Einquartierungen von 1607 bis 1623 über 4,000,000 Goldgulden betrugen, dass, als der Staat die Löhnungen für die Truppen nicht mehr erschwingen konnte, die Vorschüsse zu diesem Zwecke auf fünf Millionen Goldgulden jährlich stiegen, und dass die ungeheuren Schäden jener Einquartierung über den schuldigen Betrag mehr als 32 Millionen Goldgulden ausmachten, ungerechnet der Kosten für Schanzgräber und Vorspannwägen. Die Gemeinden hatten sich nach Veräusserung aller Güter und Habseligkeiten in grosse Schulden gestürzt; die gedrückte Lage der Landleute, von denen oft ein armer Taglöhner eine Kopfsteuer von 10 bis 20 Scudi zahlen musste, die übertriebenen Auflagen auf Grund und Boden, dessen ganzer Ertrag nicht hinreichte, die Hälfte der Lasten zu zahlen, die Auswanderung und Flucht unzähliger Künstler, Handwerker und Ackersleute hatten die Bevölkerung um mehr als ein Drittheil vermindert, und den gänzlichen Verfall des Handels und der Industrie herbeigeführt. Der König ward durch diese Schilderung zum Mit-

Digitized by Google

leiden gerührt und erliess an die Regierung den Befehl, vorerst den Zustand einer jeden Gemeinde zu prüfen, und sohin die Mittel anzugeben, wie seinen Unterthanen zu helfen sey. Hierauf stellten alle Provinzen und Gemeinden in eigenen (noch vorhandenen) Denkschriften ihre betrübte Lage vor, und reichten dieselben im Jahre 1631 an den Senat ein. Man entnimmt hieraus, dass ihre Leistungen bei weitem ihre Einnahmen und Kräfte überstiegen, und dass sie auch die laufenden Ausgaben zum Theile nur mit Anleihen zu decken vermochten, woraus sich eine Schuldenlast bildete, die oft den Werth des gesammten Eigenthums überstieg [1]).

---

1) Es gewährt einiges Interesse, den Zustand der verschiedenen Städte und Landschaften vergleichungsweise zusammenzustellen. Die Auflagen der Stadt Mailand beliefen sich sammt Schuldzinsen jährlich auf 2,103,583 Lire, ihre Einnahme bloss auf 1,426,700 Lire. Das Herzogthum (die Landschaft) Mailand hatte sich binnen 15 Jahren eine Schuldenlast von 6 Millionen Lire zugezogen, wofür es jährlich über 400,000 Lire Zinsen zu zahlen hatte. Die Stadt Pavia hatte gegen 4 Millionen Lire Schulden, die sonst so reiche Stadt Cremona aber war völlig zur Einöde und Wüste geworden, für die Abgaben von 618,082 Goldgulden konnte sie durch ihre Einnahmen nur 15,000 Goldgulden aufbringen, die übrigen 603,802 Goldgulden mussten aufgenommen werden. Eben so verwüstet war die Landschaft Cremona, die nicht einmal mehr als 10,000 steuerbare Personen zählte und über 2,000,000 Lire Schulden hatte. Die Stadt Lodi hatte im Verlaufe von 16 Jahren an Auflagen und Schuldzinsen 6,130,553 Lire, die Landschaft aber in demselben Zeitraum 11,116,692 Lire gezahlt. Besonders bedrängt war das arme Gebirgsland von Como. Die Stadt hatte in 16 Jahren 4 Millionen Lire gezahlt, und setzte in ihrer Denkschrift auseinander, dass man aus all ihrem liegenden Eigenthume, zu den höchsten Preisen verkauft, kaum zwei Millionen Lire lösen würde, uud dass, hätte man die Monatsteuer von 300,000 Scudi auf das ganze Land in demselben Verhältnisse umgelegt, als die Stadt über ihren ordentlichen Steuerbetrag von 5,000 Scudi mehr bezahlt hatte, eine jährliche Summe von 150 Millionen, welche den gesammten Werth des mailänder Staates über-

Digitized by Google

Schaarenweis verliessen die Bewohner ihre Heimath, um in benachbarte Länder zu ziehen, wohin sie durch Aufrufe der Fürsten (wie z. B. des Herzogs von Mantua und des venediger Proveditore der terra ferma, Aloise Zorzi im Jahre 1632) zu kommen, eingeladen wurden. Es waren besonders viele Gewerbsleute, welche in jener Zeit aus dem Mailänder Staate nach Bergamo, Brescia und Mantua wanderten, und daselbst die Wollen- und Seidenindustrie in Flor brachten. Diesem Uebel abzuhelfen, setzte der Statthalter Herzog von Feria im Jahre 1633 eine Deputation nieder, welche die geeigneten Mittel hiezu vorschlagen sollte, auch beabsichtigte er, alle Fabriken nach Mailand zu verlegen. Die Stadt- und Zunftvorsteher setzten aber in ihrem Berichte auseinander, dass nicht das Anerbieten der benachbarten Fürsten, sondern die Unmöglichkeit, in der Heimath zu leben, es sey, was die Menschen zur Auswanderung bestimme. Der völlige Verfall des Handels wurde dabei noch durch verkehrte Verwaltungsmassregeln beschleunigt; die Kammer erhöhte die Zölle und die Verbrauchssteuern, die Gemeinden verdoppelten die Erwerbssteuern, aber beide gelangten zu der Erfahrung, dass hiedurch nicht nur die Lücke nicht gefüllt, sondern im Ge-

---

stiege, herauskommen würde. Die Grafschaft Como bewies, dass der Ertrag ihrer Grundstücke nicht drei Lire von der pertica betrage, während man ohne Rücksicht auf Schulden und andere Lasten bloss für die Bezahlung der Monatsteuer von jeder pertica 3 Lire 17 Soldi 4 Denare aufbringen musste. Der Grund hievon liege „in dem bekannten Davonlaufen der Landleute", wesshalb auch der obere bevölkertste Theil der Grafschaft nicht mehr als 7000 Bewohner enthalte. Aus dieser Uebersicht erhellt, wie selbst in dieser allgemeinen Noth die Landschaften überbürdet und gedrückt waren, besonders, wenn man erwägt, dass in den Städten eine zahlreiche Bevölkerung und ein früherer Reichthum mit dem grössten Theile des gesammten Grundbesitzes sich vereinigte, während auf dem Lande meist nichts als das nackte Leben besteuert werden konnte. Carli a. a. O. §. XXIV. XXV.

Digitized by Google

gentheile ein neuer noch bedeutenderer Ausfall vorbereitet wurde[1]). Nach vielem Nachdenken kam die Regierung im Jahre 1686 zu dem Entschlusse, zur Erleichterung der so tief verschuldeten Gemeinden, Städte und Landschaften die Zinsen von acht auf fünf von Hundert herabzusetzen[2]).

1) Im Jahre 1616 wurde der Zoll von den Kaufmannsgütern erhöht; er trug zuvor 1,439,696 Lire ein, man hoffte ihn auf 2½ Millionen zu steigern; doch trug er in den Jahren 1637 bis 1639 nicht mehr als 1,232,511 Lire ein. Die Mahlsteuer fiel in Mailand vom Jahr 1603—38 von 155,460 auf 108,400 Lire, weil die Stadt einen Drittheil ihrer Bevölkerung verloren hatte. In noch stärkerem Verhältniss verminderten sich die Fabriken und deren Erzeugnisse. Im Jahre 1616 zählte man in Mailand 70 Tuchfabriken, welche 15,000 Stück Tuch lieferten, im Jahre 1640 waren sie auf 15 mit einem Erzeugnisse von 3000 Stück herabgesunken, wodurch 25,000 Menschen brodlos wurden, und im Jahre 1709 betrug das ganze Produkt gar nur noch hundert Stücke. Bereits im Jahre 1624 befanden sich daselbst 24,000 Seidenarbeiter brodlos und im Jahre 1709 belief sich die Abgabe ihres Erzeugnisses auf nicht mehr als 600 Lire. Der Handel mit Goldborten und gezogenen Goldfäden, einst sehr ausgebreitet, war ganz verschwunden. In der Stadt Como hatten sich die Tuchfabriken während des Zeitraumes von 1600—1650 von sechzig auf vier, und die darin beschäftigten Arbeiter von 12000 auf 300 vermindert. Die Seidenerzeugung war auf zwei Weberstühle herabgebracht; im Jahr 1706 war weder eine Wollenwerkstatt, noch ein Seidenwebstuhl mehr vorhanden, und von 35 Seidenmühlen (zur Bereitung der rohen Seide) arbeiteten nur noch 13—14. — Ebenso waren die Fabriken in Monza, Monte Brianza, Incino und am Comer-See zu Grunde gegangen, da es an Einwohnern fehlte, nicht sowohl wegen den Verheerungen der Kriege und der Pest, als weil sie zu Hause keine Beschäftigung mehr fanden. Seit jener Zeit besonders ist in diesem Bezirke die Sitte einheimisch geworden, als wandernde Krämer ganz Europa zu durchziehen und mit den Früchten ihrer Ersparnisse im Alter nach ihrer Heimath zurückzukehren. Die Bevölkerung Cremona's war bis 1710 auf den vierten Theil herabgeschmolzen und ihre Manufakturen nach Piacenza, Parma und andere Orte jener Herzogthümer ausgewandert. Ein gleiches gilt von Lodi, Pavia und den andern Städten.

2) Carli a. a. O. S. XVII.

Digitized by Google

Dadurch wurde aber das Uebel nicht an der Wurzel gehoben; die Unordnungen in der Verwaltung und deren hemmende Einwirkung auf den Volkshaushalt dauerte fort und mussten die Nation zu dem Aeussersten, zu einem Staatsbankrotte führen. Darauf zielte ein weitläufiges Gutachten des Senates im Jahre 1668 hin, welches alle die Uebel, an denen das Land litt, und die unermesslichen Schulden der Städte und Landschaften umständlich aufzählte, und mit dem Antrage schloss: „die höchste Noth des Landes erwarte von der politischen Weisheit des Fürsten, dass das strenge Recht der Gesetze und Verträge durch eine heilsame Billigkeit gemildert werde.“ Durch dieses Gutachten, mit welchem jene des Mailänder Magistrates und der Regierung übereinstimmten, sah sich der spanische Hof i. J. 1671 vermocht, den allgemeinen Bankrott der Provinzen und Gemeinden auszusprechen, indem er die Zinsen aller ausstehenden Schuldforderungen auf 3, 2½ und endlich auf 2 Procent (d. h. das Kapital auf ½ des ursprünglichen Werthes) herabsetzte [1]). Zu diesen Uebeln kam noch die Verschleuderung der reichen St. Ambrosiusbank in Mailand. Auch der Staat entäusserte sich zur Bestreitung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse alles dessen, was nur zu Gelde gemacht werden konnte. Sämmtliche Kammergüter, die Lehen und deren Anwartschaften (welche öffentlich versteigert wurden) der Lehensstaat Pontremoli in der Lunigiana, schiffbare Wässer, Häfen, Brücken, Mauthen, Abgaben von Brod und Wein, kurz alle Regalien und indirekte Abgaben (mit einziger Ausnahme des Salniter- und Salzregals, so wie des Waarenzolles) wurden an Private verkauft. Neue Leiden trafen hiedurch das Volk, welches der Willkühr von Personen Preis gegeben wurde, die das öffentliche Wohl ihrem persönlichen Interesse aufopferten und nur darauf bedacht waren, durch jegliches Mittel und auf

1) Carli etc. §. XXVIII. XXIX.

Digitized by Google

Kosten der Abgabenpflichtigen den höchsten Gewinn aus der erkauften Gerechtsame zu ziehen [1]).

§. II.

In solchem Zustande befand sich die Lombardie, als sie im Jahre 1706 unter österreichischen Scepter gelangte. Kaum hatte der grossherzige Kaiser Karl VI. das Elend seiner neuen Unterthanen vernommen, als er alle Mittel aufzusuchen befahl, wie dessen Ursachen zu steuern und das Land durch weise Einrichtungen einem glücklicheren Zustande entgegen zu führen sey [2]). Die erste Wohlthat bestand darin, dass der Prinz Eugen von Savoyen, damaliger Statthalter von Mailand, alle die verschiedenen militärischen Auflagen, welche in ihrer Verwicklung der Willkühr so grossen Raum gaben, und so verderblich wirkten, in eine einzige Abgabe vereinigte. Diese hiess die Tagsteuer, Diaria (diaria contribuzione di sussidio) weil zur Unterhaltung des Militärs täglich 22,000 Lire gesteuert werden mussten. Man vertheilte sie nach Quoten auf die Städte und Landschaften, wobei sich das Missverhältniss der Umlage und die Unregelmässigkeit der Erhebung auffallend herausstellte, und den allgemeinen Wunsch der Bevölkerung nach einer Verbesserung in der staatswirthschaftlichen Verwaltung erzeugte. Dass hiemit vorzüglich eine neue gerechtere und gleichmässige Steuerordnung gemeint sey, darin stimmten Alle eben so sehr überein, als sie über die Art der Ausführung verschiedener Meinung waren. Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als man unter der vollen Last der Unordnung seufzte, hatte der Mailänder Ingenieur Bigatti einen höchst merkwürdigen Vorschlag zu einem neuen Steuersysteme gemacht, und war dabei von dem Grundsatze ausgegangen, dass die Steuerpflicht gleichmässig auf dem gesammten reinen Ertrage von Grund

1) A. a. O. XXX.
2) Carli §. XXXVII—LX.

Digitized by Google

und Boden, vom Arbeitslohne und vom Handel ruhen, und 5 Procent desselben betragen sollte; hiebei suchte er zugleich darzuthun, dass der Staat, auch mit Verminderung der indirekten Abgaben, weit mehr, als bisher, nämlich ungefähr 20 Millionen Lire jährlich einnehmen, und dennoch die Belastung der Güter und der Personen notorisch geringer, als damals der Fall war, seyn würde. Dieses Projekt hatte bedeutenden Widerspruch erfahren, und war als unpraktisch und unausführbar (was es wohl auch in Nebendingen seyn mochte) bei Seite gelegt worden. Graf Prass nahm im Jahre 1709 den Vorschlag Bigatti's mit Beseitigung des Unwesentlichen wieder auf, und zeigte, dass mit Anwendung der darin empfohlenen Einheit und Einfachheit der Umlegung und der Vertheilung auf den reinen Ertrag, den Unterthanen eine merkliche Erleichterung verschafft werden, und die Staatskasse dennoch gegen 7 Millionen Lire gewinnen würde. Der Kaiser wies diesen Vorschlag den Staatsrepräsentanten (der Congregazione dello Stato) und den öffentlichen Behörden zur Begutachtung zu. Diese machten weitläufige Einwendungen und Vorstellungen dagegen, erwähnten dabei doch alle der bestehenden Unordnung in dem staatswirthschaftlichen System, und sprachen das allgemeine Verlangen nach Abfassung einer neuen Steuerbereitung aus, worüber die Regierungsjunta eine förmliche Proposition an den Hof einsandte. Dieser zu Folge ordnete der Kaiser im Jahre 1718 eine neue allgemeine Steuerregulirung (Censimento) an, und setzte eine eigene, mit weiten Vollmachten versehene Steuerkommission (Giunta del Censimento) zu dem Zwecke ein, damit sie eine genaue Beschreibung und Schätzung aller liegenden Gründe des Staates veranlasse, und die Auflagen unpartheiisch nach einem gleichen und billigen Verhältnisse auf den Werth der Grundstücke umlege, jenen Theil der Steuer abgerechnet, den, nach einem billigen Ausmasse, die Personen und Gewerbe zu tragen hätten. Diese aus gelehrten und

Digitized by Google

unparteiischen (d. h. nach der üblichen Weise aus fremden) Männern bestehende Behörde, an deren Spitze der Präsident Miro stand, beschäftigte sich damit, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen bei dem neuen Systeme der Steuerausgleichung verfahren werden sollte [1]). Es bezogen sich dieselben auf die Abfassung einer allgemeinen Messung und Schätzung der gesammten Oberfläche des Staates, auf deren Revision und nochmalige Umarbeitung nach Orts- und Gebietskarten, nach Grundbüchern und Cataster. Die mit vieler Umsicht und steter Beiziehung der Gemeinde- und Provinzrepräsentanten vorgenommene Schätzung wurde auf das Ergebniss der Aussagen der Ortszeugen über den Werth und die Beschaffenheit des Bodens, der Kauf-, Verkauf- und Pachtverträge, so wie der Untersuchung, die von den Sachverständigen an Ort und Stelle selbst vorgenommen wurden, gegründet. Um die Vertheilung der Auflage mit einem Blicke übersehen, und den Werth nach gleichförmiger Benennung festsetzen zu können, erhielt jede Gemeinde eine eigene topographische Flurenkarte, auf welcher alle Güter eines jeden Besitzers aufgezeichnet, durch Figuren unterschieden und mit Zahlen bezeichnet wurden [2]). Auf die Zahlen bezog sich das Grundbuch (Catastrino), welches nach Tabellen eingetheilt, nebst der Zahl, dem Ausmasse und der Schätzung des einzelnen Grundstückes, den Namen des Besitzers, so wie auch die alphabetische Reihe aller Eigenthümer mit der Angabe des Flächenmasses und Capitalwerthes seines gesammten Besitzthums enthält, die vollständige Beschreibung

1) Carli a. a. O. 2. Th. §. I. II. VIII—X.

2) Diese Flurenkarten, auf welchen alle Terrainverhältnisse, Strassen, Flüsse, Berge etc. angezeigt waren, dienten durch die Zusammenstellung der Grundstücke, den einzelnen Messungen derselben zur besten Controlle und bildeten einen der bedeutendsten, vorher nie angewendeten Vorzüge dieses Catasters.

Digitized by Google

aller Grundstücke aber und ihrer Bewirthschaftung bildete den Inhalt des Hauptgrundbuches (Sommarione). Das in jeder Gemeinde befindliche Grundeigenthum wurde sodann nach seiner verhältnissmässigen Fruchtbarkeit (der Güte der Erdscholle) und Cultur in Klassen eingetheilt, wobei der urbare Boden als guter, mittelmässiger und schlechter, drei Klassen (squadre), der unbewirthschaftete und öde aber, die vierte Klasse (die Squadra unica) bildete. Der Massstab hiezu, welcher in dem Ertrage gefunden wurde, wechselte natürlich nach Verschiedenheit der bergigen oder ebenen Gegend, des bewässerten oder trocken liegenden, fetten oder magern Landstriches [1]). Als Grundlage der Steuervertheilung und als eigentlich steuerbares Objekt ward, wie erwähnt, der reine Werth der Grundstücke angenommen. Um diesen auszumitteln, erhob man zuerst das reine Einkommen von dem Grundstücke, indem man von dem Roh-Ertrage den Samen und die durch den Anbau so wie durch die Wirthschaftsgebäude und ihre Unterhaltung verursachten Vorauslagen abzog, und dasselbe nach den (sehr niedrig zu drei Klassen angenommen) Preisen der verschiedenen Feldfrüchte berechnete. Hievon wurde noch für Wetterschäden ein sehr beträchtlicher (nach der Lage und Culturart wechselnder) Theil, so wie von den bewässerten Gründen die Kosten der Wasserleitung und ihrer Unterhaltung abgezogen, und das sohin ermittelte reine Erträgniss, im Verhältniss von vier zu hundert, nach dem 25-fachen Betrage zum Capital angeschlagen. Die Vertheilung der Auflage auf dieses Steuerkapital geschah nun eben so einfach als leicht; aber Jedermann begreift, dass die Steuer

1) Die Bonitirung des Grundes, das wesentliche Erforderniss einer gerechten Steuerumlage wurde damals zuerst angewendet, da man bei allen früheren Catastraloperationen in den verschiedenen Ländern die Grundstücke wohl nach ihrer Bewirthschaftung, nicht aber nach dem Grade ihres Erträgnisses bei der Bestellung mit gleicher Frucht abgetheilt hatte.

Digitized by Google

eigentlich auf den damaligen reinen Ertrag und nicht auf den wirklichen Werth umgelegt wurde, da der obige ideelle Steuerwerth jenen kaum zum dritten Theile erreichte, und trotz aller Schwankungen des eigentlichen Tauschwerthes unverändert blieb. — Nachdem die Giunta sohin in ihren catastralischen Arbeiten, schon sehr weit vorgerückt war, brach im Jahre 1733 der Krieg aus, während welchem das Land vom Feinde mehrmals besetzt, das Archiv der Giunta aber, die Mappen und Akten in die Festung Mantua gerettet wurden. Erst nach wiederhergestelltem allgemeinen Frieden, bei welchem Oesterreich mehr als den dritten Theil der Lombardie (Alessandria, Vigevano, Tortona, Novara) an Sardinien abtrat, konnten die Arbeiten wieder vorgenommen werden. Der edelmüthige Kaiser Karl VI. hatte das Ende des von ihm begonnenen Werkes nicht erlebt, und es blieb der unsterblichen Kaiserin Maria Theresia vorbehalten, ein Unternehmen auszuführen, welches ihren Namen dauernder erhalten wird, als alle Siegeszüge der Eroberer ihres Jahrhunderts es vermocht hätten. Im Jahre 1749 ward die zweite Giunta del Censimento aus fremden und gelehrten Männern unter dem Vorsitze des berühmten Florentiners Pompeo Neri errichtet, und von der Kaiserin mit denselben ausgedehnten Vollmachten, wie die erste Giunta unter Karl VI. und die Prefetti dell' Estimo unter Karl V. ausgestattet, vermöge welcher sie unabhängig von allen Behörden und Gerichtsstellen ihre Entscheidungen treffen und mit Ausschluss aller weiteren Berufung zur Vollziehung bringen konnte. Ausserdem wurde ihr von der Monarchin aufgetragen, sich in allen der landesfürstlichen Entscheidung unterliegenden Fällen, an den Statthalter und General Capitän der Lombardie, Grafen von Harrach zu wenden, welchem im Vereine mit dem Finanzminister (zugleich Sopraintendente al nuovo Censimento) Grafen Pallavicini und dem Obersten Kanzler von Italien Grafen Cristiani die volle Gewalt, dieselben abzuthun, ertheilt ward; hiedurch wurden

Digitized by Google

die Operationen der Giunta wesentlich beschleunigt und zugleich unter eine oberste Leitung und Controlle gestellt. Die Giunta nahm nun den Faden wieder auf, wo ihre Vorgängerin ihn hatte fallen lassen müssen, und beschäftigte sich demnächst mit der Vornahme einer neuen Schätzung der Grundstücke, wobei sie die Sachkundigen und Feldmesser, so wie andrerseits die Einwendungen der Gemeinde-Repräsentanten abhörte, und den mittleren Werth zur Abschätzung annahm. Sofort schritt sie zu der Schätzung der Häuser und Wirthschaftsgebäude, welche die erste Giunta nicht völlig zu Stande gebracht hatte [1]), und ging zur Bemessung des Antheiles über, den die Gewerbsleute und die einzelnen Personen zu der allgemeinen Steuer beizutragen hatten. Die auf die Gewerbe fallende Steuerquote sollte den vierzigsten Theil der königlichen Auflage ausmachen, und derselbe unter alle jene, die irgend einen Handel treiben, in der Art vertheilt werden, dass $1\frac{1}{4}$ Procent von dem jährlich im Handelsverkehre umgesetzten Capitale zu entrichten sey. Es wurde aber den Gewerbinnungen hiebei gestattet, besondere Vergleiche einzugehen, wobei sie kaum $\frac{1}{2}$ Procent zahlten, und eben so ermächtigte die Kaiserin die Behörden, alle jene Personen und Körperschaften, deren Handelscapital abgenommen hatte, oder die eine Begünstigung bedürften, von der Steuer zu befreien, von welcher gleichfalls alle Handwerker, die keine eigenen Kapitale ha-

1) Die hiebei befolgte Methode ist zu verwickelt und setzt eine zu genaue Bekanntschaft mit der dortländigen Bewirthschaftungsart voraus, als dass sie mit wenigen Worten erklärt werden könnte. Es genüge die Angabe, dass Kirchen, geistliche, Armen-Krankenhäuser und öffentliche Gebäude steuerfrei blieben, die Wirthschaftsgebäude zum Behufe des Landbaues, so wie die Häuser der Colonen, die Sommerlandhäuser und die eigenthümlichen Wohnhäuser auf dem Lande nur nach dem Flächenmass des Ackergrundes geschätzt und mit $\frac{1}{3}$ besteuert, bei den Miethhäusern, so wie bei den Häusern der Eigenthümer in den Städten $\frac{1}{5}$ des Miethzinses nach der bekannten Art zum Kapital geschlagen wurden.

Digitized by Google

ben, und nur von ihrer Händearbeit leben, ausgenommen waren [1]). Diese Steuer wurde zur Hälfte der Staatskasse als öffentliche Auflage, und zur andern Hälfte der Gemeindekasse zur Beihülfe der Bestreitung der Gemeindeauslagen zugewiesen. Das drückendste, für das Wohl des Staates verderblichste Uebel war früher die unverhältnissmässig grosse Belastung des Landmannes, der bedeutende Antheil der öffentlichen Auflagen, welchen der Grundbesitz auf den Arbeitslohn und den täglichen Erwerb zu wälzen gewusst hatte. Die Vorstellung von der übermässigen Beitragspflicht

---

1) In die Vertheilung dieser (nicht bedeutenden) Steuer schlichen sich wegen mangelnder Bestimmtheit des individuellen Ausmasses bald Missbräuche ein, zu deren Abhülfe der Finanzpräsident Carli im Jahre 1760 zwei Vorschläge machte, wovon der erste sich auf eine Eintheilung des Handels- und Gewerbsstandes in sechs Classen zum Behufe der Umlegung jener Steuer (der tassa mercimeniale) bezog, welche später Eingang fand, und noch heute die Grundlage der Gewerbssteuer bildet. Ueber den andern äussert sich Carli in dem oben angeführten Werke mit folgenden, auch gegenwärtig noch sehr beachtenswerthen Worten: „Der zweite Plan beabsichtigte die Abfassung eines Disciplinarcodex für Handwerker und Fabrikanten, um nicht nur Treue und Glauben im Handel aufrecht zu erhalten, sondern auch Gewerbe und Manufakturen, die man einige Zeit ausser Acht liess, zu verbessern und zu vermehren. Wer die Lehre predigt, dass man die Gewerbe, Künste und Manufakturen freilasse, hat Recht. Allein eben so hat derjenige Unrecht, welcher leugnet, dass Ordnung und Zucht unter den Handwerkern, Fabrikanten und Handelsleuten nothwendig sey. Es gibt kein civilisirtes Land in Europa, wo nicht Gesetze und Vorschriften für diese so nothwendige und nützliche Classe von Bürgern waren. Wer könnte ruhig in einem Lande bleiben, wo die Menschen die Freiheit hätten, zu thun, was sie wollen? Der Trug eines Handwerkers oder eines Handelsmannes ist eine öffentliche Angelegenheit, wie die eines Verfälschers öffentlicher Papiere und Münzen. Daher haben wir in dem Plane die mögliche Freiheit mit der möglichen Zucht und Ordnung vereint. Vielleicht wird die Zeit kommen, wo dergleichen Plane mit besserem Glücke vorgebracht werden.“

Digitized by Google

des Volks-Personalstandes, war so tief eingewurzelt, dass selbst die erste Giunta demselben nicht weniger als den vierten Theil der gesammten königlichen Auflage beizutragen angewiesen hatte. Doch gab die zweite Giunta nach Anhörung der Volksvertreter und des Fiskus der Billigkeit volles Gehör, indem sie festsetzte, dass vorerst alle Einwohner der Städte, die mit Verzehrungsauflagen beschwert sind, hievon befreit, und auch auf dem Lande das weibliche Geschlecht, so wie alle männlichen Personen unter 14 und über 60 Jahre — wegen ihrer mindern Erwerbsfähigkeit — von der Personalsteuer ausgenommen bleiben sollen. Von der übrigen männlichen Bevölkerung auf dem Lande, zwischen 14 und 60 Jahren, hatte jeder sieben Mailänder Lire jährlich als Personalsteuer zu entrichten, welche, wie die Gewerbsteuer, zu gleichen Theilen der Staats- und der Gemeindekasse zuflossen; dafür wurde das Volk von allen übrigen Lasten, den Salz-, Geistlichen-, Strassen-, Militär- und anderen Abgaben, wie sie immer heissen mochten, entbunden. Aber auch dieser geringe Betrag von 7 Lire war insbesondere rücksichtlich der der Gemeinde zufallenden Hälfte nur subsidiarisch zu entrichten, in dem Masse, als die Einkünfte einer Gemeinde im Betrage ihren Auslagen nahe kamen, oder sie ganz bedeckten, fiel der Personalsteuerbetrag von $1\frac{1}{2}$ Lire zum Theile oder ganz weg, ja es musste sogar ein allfälliger Ueberschuss der Gemeinde-Einkünfte vor allem zur Erleichterung des Volkes verwendet werden, indem man hiemit den andern dem Staate zufallenden Antheil der Personalsteuer bestritt[1]). Nachdem man solcher Gestalt die Grundsätze der Steuerpflichtigkeit bestimmt hatte, musste man nun den steuerbaren Grund der Scholle erheben, um sohin die Vertheilung der Auflage vernehmen zu können. Man fand, dass der Mai-

1) Dies geschah z. B in Laveno, Menaggio Varenna und andern Gemeinden, wo die Personen von aller Auflage befreit wurden.

Digitized by Google

länder Staat 11,335,121 pertiche steuerbares Land (ohne die Oberfläche der Städte, der geistlichen und öffentlichen Orte, der Strassen, Flüsse, Seen etc. zu rechnen) in sich fasste[1]); dieses Land hatte nach der vorgenommenen Schätzung einen Kapitalswerth von 74,619,683 Scudi[2]); der sich aber mit Abschlag der steuerfreien Güter auf 63,840,598 Scudi verminderte. Auf diesen Steuerwerth mussten die Auflagen, nachdem man von ihnen den Ertrag der Gewerbs- und Personalsteuer abgezogen hatte, umgelegt werden. Die Auflagen waren aber von vierfacher Abstufung. Zuerst kam die königliche Steuer, welche der Staat an den Landesfürsten zur Unterhaltung des im Lande selbst aufgestellten Kriegsheeres entrichtete; sie bestand aus der Tagsteuer, die nach der Gebietsverringerung von 22,000 Lire oder von jährlichen 8,052,000 auf 4,618,833 Lire herabgesetzt worden, aus der kleinen Tagsteuer (diarietta) von täglichen L. 132. 8. 6. zur Erhaltung des neuerrichteten Kriegskommissariates und aus der Monatsteuer von 438,836 Lire, und betrug im Ganzen 5,106,004 Lire, so dass hievon auf jeden Scudo Steuerwerth ungefähr 16 Denare fielen. Die zweite Auflage war die Staatsauflage zur Bestreitung der Schulden und der jährlichen (sehr geringen) Steuerverwaltungskosten, nämlich für die Universität Pavia, die königliche Münzstätte, die Steuer- und die Sanitätsbehörde etc.; sie betrug 4—5 Denare auf den Scudo; eben so hoch belief sich ungefähr die dritte, die landschaftli-

1) Im Jahre 1729 betrug die Oberfläche der österreichischen Lombardie 19,250,000 pertiche (219 österreich. Quadratmeilen), wovon aber bis zum Aachner Frieden 1748 mehr als ein Drittel, nämlich der ganze Landstrich jenseits des Po und des Tessin, an Sardinien abgetreten wurde.

2) In dieser Schätzung waren blos einige kleine Landsbezirke nicht begriffen, welche in Kraft alter Freiheitsbriefe vertragsmässig eine kleine Steuer entrichteten; hierunter befanden sich die Calciana, Somz, Cremenago, Vedesetta, Valsolda und die kaiserlichen Lehen.

Digitized by Google

che Auflage, für die jeder Landschaft abgesondert aufliegenden Schulden. Die letzte war endlich die Gemeindesteuer zur Bestreitung der Gemeindeauslagen und Lasten, die, nach den individuellen Verhältnissen verschieden, im Durchschnitt einen gleichen Betrag wie die vorige, erreichen mochte. Diese Abtheilung führte auf die Nothwendigkeit eines zusammenhängenden Systemes der öffentlichen Verwaltung, um jeder Abtheilung des Staates bis auf das Steuerpflichtige Individuum hinab, seinen Antheil an den öffentlichen Lasten nach gerechtem Ausmasse zuzuweisen, so wie um die Schulden und Forderungen einer Landschaft gegen die andere, und der Gemeinden gegen ihre Landschaft zu berichtigen, und auszugleichen. Keineswegs den mindest schwierigen Theil der Steuerregulirung machten die Verhandlungen über die von vielen Seiten her angesprochene Steuerfreiheit aus. Alle jene mächtigen und Unmächtigen, welche sich in den Tagen der Willkühr und Unordnung mit Recht, List oder Gewalt von den Auflagen zu befreien gewusst hatten, sprachen die Fortdauer dieser Befreiung an; die Giunta, welche den unreinen Ursprung der meisten dieser Befreiungen kannte, ging von dem unbestreitbaren Grundsatze aus, dass Ausnahmen der Steuerpflichtigkeit zu Gunsten Einzelner in Staatsrücksicht unzulässig und gegen die andern Steuerbaren, die deren Antheil übernehmen mussten, ungerecht sey. Nichts destoweniger liess sie Ansprüche auf Befreiung zu, wo sich dieselbe auf einen Rechtsgrund stützte, nur musste jeder den Titel, aus welchem er dieselbe herleitete, angeben und rechtskräftig beweisen. Die Befreiungen waren aber dreifacher Art, jene der geistlichen Güter und bürgerliche Befreiungen, welche sich auf das Privilegium der zwölf Kinder oder auf andere lästige und freigebige Privilegien einzelner Personen, Familien, Collegien und Gemeinden bezogen. Die Geistlichen hatten zu dem alten Imbottato gleich den andern mitgesteuert, und waren nur allmählig durch ihre Einwir-

Digitized by Google

kung auf die Layen zu der Befreiung von der Monat- und der Tagsteuer gelangt; einen gesetzlichen Ursprung derselben vermochten sie nicht nachzuweisen. Der Präsident der Giunta, Neri, wollte daher diese Befreiung aufgehoben wissen; allein der Grosskanzler Graf Cristiani erachtete es für angemessen, mit dem römischen Hofe darüber im Jahr 1757 ein Concordat abzuschliessen [1]). Diesem zu Folge blieben alle von den Kirchen vor dem Jahre 1557 erworbenen Güter in Betreff des grundherrlichen Antheiles steuerfrei, während die Grundholden in so weit begünstigt wurden, dass sie nur 6 Lire Personalsteuer zahlten und zudem an den königlichen und örtlichen Auflagen um ein Drittheil weni-

1) Carli a. a. O. §. XIV. Das Concordat vom 10. und 17. Dezember 1757 ist abgedruckt in der Raccolta degli Editti Ordini Istruzioni e lettere circolari pubblicati dalla Real Giunta del Censimento generale dello stato di Milano. Nuova edizione Milano 1802. 4. Diese Raccolta enthält alle von der Giunta del Censimento behufs der Einführung des Katasters ausgegangenen Verfügungen und Erlässe, somit auch die Riformo al Governo e Amministrazione delle Communità dello stato di Milano vom 30. Dezember 1755, das noch geltende Grundgesetz der lombardischen Gemeindeordnung sammt der Riforme particolari der Verwaltung der einzelnen Städte. Um zu häufige Citate zu vermeiden, bemerken wir, dass alle im Texte angeführten gesetzlichen Bestimmungen von jener Periode in der erwähnten Raccolta enthalten sind. Der Zeit nach schliesst sich an diese Sammlung, an die Raccolta degli Editti Ordini, Istruzioni e lettere circolari pubblicati dalla R. Provvisionale Delegazione del Censimento Generale dello stato di Milano 1759—1761, Nuova edizione Milano 1802. Dieselbe enthält das Kundmachungspatent des Katasters: Editto della pubblicazione dell' Estimo Generale di tutto lo stato 20. November 1759. Eine weitere Fortsetzung dieser Sammlung bildet die Raccolta degli Editti, Ordini, Istruzioni e lettere circolari pubblicati del Magistrato Camerale e successivi Governi. 1. Ediz. Milano 1802. Diese drei Sammlungen umfassen das vollständige Gesetzgebungsmaterial für den Kataster und die Gemeindeverwaltung von der ersten Einleitung und Vorbereitung des Katasters bis zum Ende der österreichischen Regierung in der Lombardie, Mai 1796.

Digitized by Google

ger als die übrigen Coloni beitrugen. Wo aber die Einkünfte einer Pfarrei die Tridentinische Congrua nicht überstiegen, da waren, wie bei den Hospitälern, die Grundholden ganz steuerfrei. Die Väter von zwölf Söhnen waren seit dem Beginne der Herrschaft Rom's durch die Gesetze begünstigt, und es wurden ihnen auch durch die Mailänder Statuten viele Befreiungen zugestanden. Die früher bestandene Unsicherheit über den Umfang dieses Privilegiums beseitigte das Edikt vom 15. Juli 1757 [1]), durch welches mit Beibehaltung dieser, auf uraltes Herkommen sich stützenden Begünstigung festgesetzt ward, dass ein Vater, der zu einer und derselben Zeit 12 Kinder, männliche oder weibliche, hat, mit seiner gesammten Familie von der Personalsteuer und Gewerbsteuer befreit bleibt, bei den andern königlichen und Gemeindeauflagen einen Nachlass von 45 Procent ansprechen darf, und die Verzehrungssteuer mit 6 Gulden für den Kopf vergütet erhält. Mit derselben Billigkeit und heiligen Scheu vor jeder Rechtsverletzung wurden die übrigen Befreiungen nach dem Buchstaben der Verträge und anderer Rechtstitel bestimmt, die unerweislichen aber rücksichtslos abgeschafft.

So hatte denn zu einer Zeit, wo die öffentlichen Verhältnisse, besonders jene des Staats- und Volkshaushaltes und der innern Verwaltung fast aller wissenschaftlichen Begründung entbehrten, und auch der praktischen Ausbildung nach in den meisten Ländern noch auf sehr niedriger Stufe standen, die lombardische Giunta ein Werk zu Stande gebracht, bei welchem man ungewiss ist, ob man mehr die tief durchdachte Anlage, die standhafte, zweckmässige Durchführung oder die zarteste Berücksichtigung jedes bestehenden Rechtes bei Abschaffung gewaltiger Missbräuche hervorheben soll, welches aber immer eines der schönsten Zierden jenes Jahrhunderts bleiben wird.

---

1) S. Raccolta degli Editti et Carli a. a. O. §. XV,

Digitized by Google

Zwar wurde dasselbe nicht in drei Tagen, sondern erst in zwanzig Jahren (auch das nur, wenn man die Kriegsperiode der Unterbrechung abzieht) vollendet, aber es ist ein Königsbau, welcher seit seinem fast hundertjährigen Bestande manche ephemere Umgestaltung, die zum Theile seine Grundfeste zu erschüttern beabsichtigte, an sich vorüberziehen sah, dessen Boden nicht mit Blut gedüngt ist, dessen Mauern nicht mit dem Kitte des Unrechtes zusammengehalten werden. Gestützt auf die dauernde Grundlage des Rechtes und des Herkommens, hervorgegangen aus den eigenthümlichen Bedürfnissen des Landes, hat sich diese Einrichtung mit allen öffentlichen und Privatverhältnissen innig verwebt, und ist ein nicht mehr auszuscheidender Theil des Volkslebens geworden. Nur einen — wenn gleich sehr wichtigen — Bestandtheil dieser umfassenden Arbeit bildet der Mailänder Cataster, welcher seiner anerkannten wissenschaftlichen Gediegenheit und Einfachheit halber, als Muster und Vorbild aller ähnlichen in andern Ländern und späteren Zeiten vorgenommenen Einrichtungen die Reise um die halbe Welt gemacht hat [1]). Die Schwierigkeiten, welche die Regierung bei dessen Durchführung zu bekämpfen hatte, sind überwunden und vergessen; sie setzten aber ihr Verdienst in ein noch helleres Licht. Hierbei ist weniger die Rede von den Schwierigkeiten der technischen Ausführung (welche eben so wie die ihnen entgegengesetzte Einsicht und praktische Geschicklichkeit zu würdigen hier nicht der Ort ist), noch von der wahrhaft herku-

1) Zwar haben neuere Kritiker, und mit Recht, manche einzelne Mängel daran ausgestellt; diese Bemerkungen führen aber wohl eher zu der Betrachtung von der damaligen Vollkommenheit das Werkes, da sich wohl wenige, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden praktischen Einrichtungen nachweisen lassen dürften, an welchen der menschliche Geist nach hundertjährigem Fortschreiten noch so Ausgezeichnetes zu loben, und nicht Mehreres zu tadeln fände!

Digitized by Google

lischen Ausgleichung unzähliger verworrener, einander entgegenstehender Rechtsansprüche, welche seit Jahrhunderten bestanden, aber keine klare Quelle nachzuweisen vermochten, sondern es sollen hier nur jene Hindernisse erwähnt werden, welche eigennützige Ränkesucht und übler Wille dem Gelingen des Werkes unablässig in den Weg stellten. Es ereignete sich bei dieser grossartig ordnenden Gestaltung des Staatshaushaltes, was fast immer bei durchgreifender Abschaffung bedeutender, tief eingewurzelter Missbräuche zu geschehen pflegt. Das allgemeine beengende, drückende Gefühl des Uebels äussert sich zuerst in lauten Klagen und verlangt schleunige, gänzliche Umgestaltung, welchem gerechten Verlangen keine Stimme entgegen zu treten vermag; lauter Jubel begrüsst die Regierung, wenn sie den Klagen ihr williges Ohr leiht und Abhülfe verspricht. Kaum aber legt sie das Beil an die Wurzel des Unheils, als sich plötzlich alle unreinen Geister rühren, ihren rechtswidrigen, engherzigen Vortheil geschickt, und frech unter der Maske des allgemeinen Wohles vertheidigen, und nicht selten die immer misstrauische Menge, so wie ehrliche Schwachköpfe gegen die Regierung, gegen deren für ihr eigenes Wohl nach ihrem selbst ausgesprochenen Verlangen gefassten Pläne aufzuregen wissen. Wie bei der ersten Steuerumlage unter der spanischen Regierung die wohlthätigen Absichten des Hofes durch Intriguen umstrickt und in ihrer Ausführung gehindert wurden, so bemühten sich auch bei der zweiten Regulirung Jene, die bei der bestehenden Unordnung und Unterdrückung des Volkes ein Interesse hatten, alle Leidenschaften aufzuregen, und setzten alle Mittel in Bewegung, um das Censimento[1]) an seinem Fortschreiten und seiner Vollendung

1) Es mangelt im Deutschen das Wort, diesen Begriff vollständig auszudrücken, Steuerregulirung, Steuerverfassung, Steuerbereitung thun dies nur theilweise.

Digitized by Google

zu hindern, nachdem doch die Volksvertreter, die Behörden und das Volk einstimmig darum gebeten hatten. Rechtsstreite, Bittschriften und Deputationen wurden versucht, und als diese vergeblich waren [1]), trachtete man auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Dies gelang grossentheils, so dass auch gebildete Männer jeden Ranges, und von den besten Absichten, die aber eben nicht bewandert in diesen Geschäften seyn mochten, gegen die neue Steueroperation eingenommen wurden. Hierzu kam noch der beständig rege Municipalgeist, der es nicht zu ertragen vermochte, dass eine Ortschaft künftig weniger zahlen sollte als die andere, da sie früher vielleicht mehr belastet war, oder umgekehrt, und die feindselige Stellung der Stände gegen einander, deren jeder von dem andern argwohnte, dass er auf sein Verderben sinne. Diese Vormeinungen benützend, machte man die Mailänder glauben, die Provinzen seyen gegen sie im Vortheile, und brachte letzteren die entgegengesetzte Meinung bei. Den besitzlosen Landleuten hielt man das Schreckbild einer Kopfsteuer vor, um die Besitzer zu erleichtern, letztere aber überredete man, die Steuerlast werde künftig bloss auf ihnen ruhen, ohne die Bevölkerung mehr zur Personalsteuer zuziehen zu können. Bei allen endlich suchte man den Wahn zu erzeugen, die Regierung beabsichtige nicht sowohl die gleichere Vertheilung, als eine Erhöhung der Steuern. Und nicht allein Privatpersonen wirkten auf diese Ueberzeugung hin, ja sogar die Congregazione dello stato, welcher als der Vertreterin des Landes doch vor allem daran gelegen seyn

1) Die langwierigen Prozesse, an welchen alle Verfügungen des spanischen Hofes gescheitert waren, beseitigte schon Carl VI. durch den der ersten Giunta ausschliessend eingeräumten Wirkungskreis, aber Bittschriften, Rekurse und Denuntiationen nach Wien verzögerten das Unternehmen bedeutend. Maria Theresia räumte auch dieses Hinderniss, durch die ihren Ministern in Mailand ertheilte Vollmacht, aus dem Wege.

Digitized by Google

musste, den Volks- und Staatshaushalt zu ordnen, welche selbst die dringendsten Vorstellungen zur Einleitung des Censimento gemacht hatte, und die Verhältnisse genau kannte, bemühte sich öffentlich und im geheimen, um die Arbeiten der Giunta zu verzögern und deren Wirkung zu eludiren, so dass die Giunta, um sich nicht fortwährend in ihren eifrigen Bemühungen für das Gemeinwohl gehemmt zu sehen, ihre Operationen in tiefes Geheimniss hüllen musste, welches abermals Anlass zu Feindseligkeiten gab [1]). Aber die Giunta liess sich durch alle diese Einstreuungen in ihrem löblichen Wirken nicht irre machen, und wandelte festen Schrittes, den unverwandten Blick auf ihr erhabenes Ziel gerichtet, in der Bahn fort, die sie zur glücklichen Vollendung führte und ihr ruhmvolles Andenken auf die Nachwelt brachte; eben so allgemein als der Lärm und der Widerstand während der Vorbereitung des Censimento, war das Lob und die Segnung, als man dessen wohlthätige Wirkung zu fühlen begann, und noch heute betrachten die Lombarden dieses bei ihnen zu Stande gebrachte Werk mit gerechtem Stolze und erhebendem Selbstgefühl als eine ihrer bedeutensten Vorzüge, die sie dem Auslande gegenüber geltend zu machen vermögen.

§. III.

Allein mit dieser Ordnung der Steuerverhältnisse, mit der auf die Grundlage des Catasters, der Aufnahme des Personal- und Handelsstandes angeordneten Vertheilung der Auflagen, hatte die Giunta ihre Aufgabe noch nicht gelöst. Sollte die kunstreich zusammengesetzte Maschine Wirksamkeit äussern und Gewähr für ihren Bestand leisten, so musste ihr erst der belebende Hauch eingeblasen und die Masse ihrer Bestandtheile in einen organischen Zusammenhang gebracht werden. Hierzu bedurfte es bei der

1) S. die Einleitung in Neri's Relazione dello Stato etc.

Digitized by Google

gänzlichen Auflösung der Bande des Staatslebens, in welchem alle seine einzelnen Elemente in tödtlicher Isolirung hinschmachteten, nichts geringeres, als der Erschaffung eines neuen Systems der öffentlichen Verwaltung, ja als der vom Grunde aus vorzunehmenden Bildung eines frischen Staatsorganismus. Je weniger die vorhandenen Verhältnisse hierzu tauglich erschienen, je geringer zu jener Zeit die Ausbeute der wissenschaftlichen Vorarbeiten war, desto schwieriger stellte sich diese Aufgabe der Giunta dar; nichts desto weniger gewährte die mit eben so tiefer Einsicht in das Wesen des Staates als mit reifer Erfahrung vollbrachte Lösung derselben ein glänzendes Resultat und stellte für alle Zukunft ein nachahmenswerthes, von den neueren Volksgesetzgebern lange nicht genug beachtetes Beispiel auf [1]). Möchte letzteren die Behauptung nicht als ein Paradoxon erscheinen, dass eine sogenannte absolute Regierung ohne äussere Nöthigung aus freiem Entschlusse ihren Unterthanen eine Verfassung ertheilte, welche dem Volke einen höhern Grad der wahren Freiheit und einen umfassenderen Antheil an der Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten einräumte, als dies irgend durch manche Charta oder Constitution geschieht! Die Lombardie liefert den Beweis zu dieser Behauptung: Maria Theresia führte daselbst eine solche Verfassung ein, ohne dass es hierzu, was erwähnt zu werden verdient, gewaltsamer Neuerungen oder eines Opfers gemissachteter und gekränkter Rechte bedurft hätte. Bei diesem schwierigen Werke konnte die Giunta kaum einen zweckmässi-

1) Der Staat ist, gleich der Familie, ein Naturprodukt; es scheint darum, als ob ein heller, gesunder Sinn, welcher die Lehre der Erfahrung beachtet, in Staatseinrichtungen leichter das praktisch Anwendbare, das, was Noth thut, auffinde, als wissenschaftliche Spekulation, die nur zu oft in theoretischer Illusion befangen, das wahre Bedürfniss und die Mittel seiner Befriedigung übersieht.

Digitized by Google

geren, als den von ihr gewählten Weg einschlagen, indem sie das Bedürfniss des Volkes und der Regierung genau erforschte, und belehrt durch die aus früheren misslungenen Versuchen unter der spanischen Herrschaft gewonnene Erfahrung, demselben durch eine vollständige Ordnung des Staatswesens abzuhelfen suchte, zu welchem Behufe sie die noch vorhandenen organischen Bestandtheile, die in chaotischer Auflösung begriffen, wirkungslos schlummerten, klug benützte und zu einem kunstreichen, auf fester Grundlage ruhenden Baue zusammenfügte. Ein doppelter Zweck ward hiebei ins Auge gefasst; das Volk zum Wächter seiner Interessen zu machen, und ihm die Verfügung über sein Eigenthum in die Hände zu legen, andererseits aber der Regierung die Aufsicht und die kräftige Einwirkung auf alle öffentliche Verhältnisse zu sichern, die Fäden der Verwaltung nach gehöriger Abstufung zu ordnen und den gleichmässigen Gang des Staatslebens in allen seinen Theilen herzustellen. In beider Hinsicht erschien eine organische Gestaltung und Unterordnung der Massen als das erste Erforderniss. Allein worauf sollte sich dieselbe gründen? Die moralischen Triebfedern waren alle abgespannt und hatten ihre Geltung verloren, die Standesunterschiede ermangelten der Kraft und Bedeutung, ja selbst in den Familien war kein sicherer Haltpunkt mehr zu finden. In diesem Meere geistiger Verwüstung ragte nur noch ein Felsendamm, der Besitz, unerschüttert und mächtig hervor, und unter den Formen geselliger Einrichtung hatte die freie Communität als die Besiegerin der übrigen, die festeste Wurzel geschlagen. Die Giunta musste demnach ihr neues Gebäude auf den Besitz gründen und dasselbe nach Gemeinden ordnen und abtheilen, welche doppelte Rücksicht ohnehin dem vordersten Zwecke dieser Einrichtung zunächst lag, da es sich hiebei um die Ordnung der Steuern handelte, die meist auf dem Grundeigenthum lasteten und nach Gemeinden erhoben wurden. Die Prefetti

Digitized by Google

dell' estimo waren bei der ohnehin nur materiellen Steuerumlage von oben ausgegangen und hatten ihre Anordnungen in die Luft gebaut, ohne dass sie den Grund erreichten. Die Giunta hingegen beschäftigte sich höchst weise zuerst mit der Ordnung der wichtigsten, das Privatleben zunächst berührenden Verhältnisse und stützte, nachdem sie dieselben in der Gemeinde zu festem Verbande gebracht, auf diese breite Grundlage ihr vollständiges System der Volksvertretung und Verwaltung nach zweckmässiger Abstufung in die höheren Vereine der Provinzen und des Staates. Das dringendste Bedürfniss hiebei war die Ordnung des Volkshaushaltes, sowohl für Gemeinden als für Staatszwecke, und die Abstellung aller Willkühr und jeglichen darauf sich beziehenden Missbrauches; es darf daher nicht auffallen, dass bei der neuen Gestaltung auf jene im Vordergrunde stehenden Verhältnisse besondere und umfassende Rücksicht genommen, die Formen der Verwaltung aber, bei dem Mangel an Erfahrung, nur mit schüchterner Hand vorgezeichnet, und nicht weit über den beschränktern Gesichtspunkt der Gemeinde und Steuer-Controlle hinaus verfolgt wurden. Doch hatte diese Gestaltung, gleich jeder organischen Einrichtung, den Vorzug, dass die einzelnen Bestandtheile derselben einer fortschreitenden Ausbildung und Vervollständigung fähig sind, und jeder solcher Fortschritt zugleich fördernd auf das Wohl des Ganzen einwirkt. Da es sich nun zuvörderst um die Gemeindeverwaltung und Vertretung handelte, die Städte aber sich nach althergebrachter Weise, wie es in ihren Statuten geschrieben war, selbst regierten, so musste sich die schützende Fürsorge der Regierung vor Allen den Landgemeinden zuwenden. Deren Verhältnisse wurden durch das ewig denkwürdige Edikt der Kaiserin Maria Theresia vom 30. December 1755 geordnet, welches unter der Aufschrift: Riforma al Governo ed Amministrazione delle Comunita dello Stato di Milano erschien, und die Grundlage des gesamm-

Digitized by Google

ten Verwaltungssystems bis auf den heutigen Tag bildet [1]). Hierzu diente als Vervollständigung das Edikt vom 10. Juni 1757, durch welches eine neue Gebietseintheilung (Compartimento generale) festgesetzt wurde. Dieser zufolge umfasste der Mailänder Staat 1492 Gemeinden, deren Gebiete und Grenzen genau bestimmt wurde; jede solche Gemeinde bildete als letzter Ring in der allgemeinen Gebietsvertheilung einen selbstständigen und ungetheilten Körper, welchem alle innerhalb seiner Grenzen liegenden Grundstücke sammt der darauf wohnenden Bevölkerungssteuer pflichtig waren. Mehrere beisammen liegende Gemeinden wurden zu einem Bezirke (pieve oder delegazione) vereiniget, und jeder derselben der Landschaft oder Provinz, in welcher er gelegen, zugewiesen [2]).

---

1) Siehe die Riforma und das Compartimento in der Raccolta degli Editti etc. Das Material zu dieser Riforma, welche im Grunde keine wesentliche, früher unbekannte Neuerung enthält, verschaffte sich die Giunta dadurch, dass sie alle Notizen über die in den verschiedenen Gemeinden herkömmliche Verwaltung sammelte, die Missbräuche und das Veraltete beseitigte, das Brauchbare aber hievon ausschied, ordnete und zu einer für alle Gebietstheile gleichförmig geltenden Vorschrift zusammenstellte.

2) Der Hauptbeweggrund dieser neuen Gebietseintheilung war die Herstellung einer einfachen und gleichförmigen Steuerverwaltung. Die Eintheilung nach Gemeinden bestand wohl, eben wie diese selbst, schon früher, nur wurde sie jetzt genauer bestimmt und strenger durchgeführt, indem alle Fraktionen und einzelnen Häuser, die sich allmählig dem Verbande entzogen hatten, einer Gemeinde zugewiesen, und sämmtliche Grundstücke mit Abschaffung aller abgesonderten Steuerverwaltungen, der Steuergerichtsbarkeit der Gemeinde, wozu sie gehörten, unterworfen wurden. Bei der Schaffung der Bezirke bediente man sich alter, schon gebräuchlicher Eintheilungen, und wies in den obern Provinzen, in Mailand und Pavia, jedem Bezirke das Gebiet einer Landdechantei (pieve, der Jurisdiction eines Vicario foraneo) oder eines Gebirgsthales (die Vall' Assina, Val Cuvia, Valsassina, Val Solda, Val Taleggio, Val Travaglia, die zugleich jedes eine

Digitized by Google

Auf welchen Grundsätzen das Fundamentalgesetz der Riforma beruhte, mag am deutlichsten aus einer übersichtlichen Angabe seiner Bestimmungen erkannt werden. Dasselbe ordnete in 14 Capiteln und 332 Paragraphen die gesammten Gemeindeverhältnisse. Im ersten Capitel (§. 1 bis 12) wurde die organische Gestaltung und Vertretung der Gemeinden bestimmt. Der Inbegriff der einer Gemeinde zustehenden Befugnisse concentrirt sich in der allgemeinen Versammlung aller in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragenen Besitzer (dem Convocato generale dei possessori estimati); dieser Versammlung ist das unum-

---

pieve bildeten), in den untern Provinzen aber einer Delegation an. — Der Landschaften oder Provinzen gab es nach dem Aachner Frieden nurmehr noch sechs: die Stadt und das Herzogthum Mailand (mit Treviglio), die Stadt und das Fürstenthum Pavia, die Stadt und Grafschaft Cremona (mit den verschiedenen, bereits früher angeführten torre Separate und der Giurisdizione della Calciana), die Stadt und Grafschaft Lodi, die Stadt und Grafschaft Como (mit der Val Intelvi, — doch war die Stadt sammt Gebiet von der Grafschaft getrennt), und endlich die Stadt und das Gebiet von Casalmaggiore (welches früher zu Cremona gehörend, zu einer eigenen Provinz, die sich aber auf das kleine Gebiet der Stadt beschränkte, erhoben ward). Ausserdem wurden die in einzelnen Landschaften herkömmlichen Eintheilungen, welche mehrere Bezirke in sich fassten, beibehalten, so gab es in der Provinz Pavia die Campagna Soprana und Sottana (obere und untere Landschaft) in Cremona die Provincia superiore und inferiore, in Lodi das Vescovato superiore, di mezzo und inferiore sammt der Strada Cremonese und der Strada Piacentina. Da durch diese neue Eintheilung manche Gemeinden von einander getrennt, oder auch vereinigt wurden, so schritt man vor allem zu einer Ausgleichung und Vergütung der gegenseitigen Schulden und Forderungen. Waren aber die neuen Agregate bedeutend mehr verschuldet, als der Hauptkörper, so mussten sie unter sich eine besondere Auflage zur Verzinsung und allmähligen Tilgung ihrer Schulden abgesondert erheben, damit die Gemeindeabgaben gleichförmig blieben. Ein gleiches Verfahren beobachtete man bei ähnlichen in dem Gebiete der Landschaften vorgegangenen Veränderungen.

Digitized by Google

schränkte Recht eingeräumt, über sämmtliche Gemeindeangelegenheiten zu berathschlagen und zu verfügen. Die laufende Verwaltung des Gemeindevermögens und das Recht der Vertretung (rappresentanza), der Gemeinde in allen Vorkommenheiten, ist einer Deputazione von Gemeindebevollmächtigten, bestehend aus drei Deputati der Besitzer (Deputati degli estimati o dell' estimo) nebst einem Deputato des Personal- und des Handelsstandes übertragen, die aber immer unter Abhängigkeit und Verantwortlichkeit gegen das Convocato handelt. Besondere Statuten blieben, wo sie bestanden, aufrecht, nur mussten auch dort, obigem Grundsatze gemäss, die Verhandlungen über die Gebahrung des Gemeindevermögens und die Steuervertheilung der Versammlung aller Besitzer überlassen, und die fünf Bevollmächtigten aufgestellt werden. Jede Gemeinde hat überdies einen Geschäftsführer (Sindaco), einen Gemeindeboten (Console) und einen Steuereinnehmer (Esattore) und steht unter dem Schutze und der Aufsicht des unmittelbar von der obersten Steuerbehörde abhängigen Bezirksvorstehers (des Cancelliere delegato dalla Giunta). Kleine Gemeinden mit zu wenigen Besitzern (oft gibt es deren gar nur einen in der Gemeinde) werden grösseren aggregirt, und wo dies nicht thunlich, durch den Sindaco verwaltet. Das zweite Capitel (§. 13—39) enthält die näheren Bestimmungen über das Convocato generale. Zur Theilnahme hieran sind alle berechtigt, die im Territorium der Gemeinde ein auf ihren Namen eingetragenes liegendes Gut besitzen, und im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sind. Weiber, Pupillen, Minderjährige und unter Curatel Gestellte, Geistliche und Soldaten können nur durch ihre Vormünder und Prokuratoren daran Theil nehmen, Fremde, Schuldner und Rechtsgegner der Gemeinde, so wie die wegen eines Verbrechens Processirten aber sind davon gänzlich ausgeschlossen. Jährlich werden zwei ordentliche Convocati gehalten; eines im Januar zur Festsetzung der Steuern, eines

Digitized by Google

im September bis November zur Wahl der Deputati und Gemeindebeamten. Der Cancelliere bestimmt Ort, Tag und Stunde hiezu, wohnt denselben als königlicher Bevollmächtigter (Assistente Regio) bei, nimmt die Verhandlungen zu Protocoll und unterzeichnet sie, ohne welche Unterzeichnung die Beschlüsse ungültig sind; die Deputati und der Sindaco erscheinen gleichfalls bei dem Convocato. Sie werden vorläufig hievon benachrichtiget; ausserdem muss der Console am vorhergehenden Festtage an der Kirchenthür den herausgehenden Männern der Gemeinde die Anzeige davon machen, auch werden vor dem Beginne der Versammlung die Glocken geläutet. Die hiebei zu erscheinen Verhinderten können einen Bevollmächtigten senden; bei den Entscheidungen werden nur die Stimmen der Anwesenden, deren Zahl zur Gültigkeit einer Beschlussfassung keiner Beschränkung unterliegt, berücksichtigt. Jeder hat ohne Unterschied seines Besitzstandes nur eine einzige und gleiche Stimme, doch stimmen sämmtliche Mitbesitzer desselben Gutes. Ausserordentliche Convocati ordnet nach Bedürfniss die Giunta an. Die Deputati des Personal- und Handelsstandes haben, wenn sie nicht selbst Besitzer sind, kein Stimmrecht, sondern nur die Befugniss, die Interessen ihres Standes, wo sie dieselben durch die Berathschlagungen des Convocato gefährdet glauben, zu vertheidigen; ihre Meinung muss dann einregistrit und der Giunta mit den Akten vorgelegt werden. Um Verbindlichkeiten für die Gemeinde einzugehen, oder Rechtsstreite zu unternehmen, bedarf es der Bestätigung der Giunta, auch müssen die Steueranschläge derselben zur Billigung oder Mässigung eingesendet werden [1]). Die Stimmgebung bei dem Convocato ist geheim und geschieht durch Ballotation; darüber

1) Diese Vorsichten erhalten durch einen Blick auf die früher vor sich gegangenen Verschleuderungen und Unordnungen ihre volle Rechtfertigung.

Digitized by Google

zu wachen, dass hiebei, so wie während der Berathschlagung, Ruhe und Ordnung erhalten wird, ist die Pflicht der Deputati dell' Estimo und des Cancelliere; wohnen erstere oder der Sindaco dem Convocato nicht bei, so vertreten deren Stelle die drei grössten, folglich höchstbesteuerten Besitzer (i primi estimati). Im dritten Capitel (§. 40—73) wird von den eigentlichen Gemeindebevollmächtigten (den Deputati dell' estimo) gehandelt. Deren sind, wie erwähnt, in jeder Gemeinde drei, welche von dem Convocato generale erwählt werden. Der erste, welcher den Vorrang unter ihnen hat (il primo Deputato) wird durch Stimmenmehrheit unter den drei Höchstbesteuerten (primi estimati), die beiden andern aber werden aus der Gesammtheit der Besitzer gewählt, indem man unter den sechs bei dem ersten Scrutinium durch die meisten Stimmen hiezu Bezeichneten eine neue Wahl mittelst Stimmenmehrheit vornimmt. Bei der Bestimmung des primo estimato werden nur die in der Gemeinde liegenden Güter berücksichtiget, doch aber die in ungetheiltem Mitbesitze befindlichen (die jedoch nur einem Mitbesitzer anzurechnen sind), oder die von dem primo Estimato verwalteten Güter seiner Gattin, Kinder oder Eltern einbezogen. Um dessen Rechte auszuüben, darf man von keiner der im II. Capitel bezeichneten Unfähigkeit betroffen, eben so wenig Soldat oder Geistlicher seyn, für welche der Nächstbesteuerte einrückt; doch kann für unter Tutel oder Curatel stehende und für moralische Personen der bestellte Administrator die Rechte ausüben. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die zwei andern Deputati, zu welcher Stelle alle Obigen, Weiber, Kinder, Collegien etc., so wie die Abwesenden aus dem Staate unfähig sind. Die Deputati können auch jeder einen Substituten ernennen, der selbst nicht Besitzer zu seyn braucht, doch nach Cap. II. fähig, bereit und tauglich zur Uebernahme dieses Geschäftes und in der Gemeinde wohnhaft seyn muss. Die drei Deputati führen den Vorsitz im Con-

Digitized by Google

vocato; ihnen steht die allgemeine Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten zu, sie erwählen den Sindaco, welcher ihr Stellvertreter ist, sie verfassen und unterfertigen alle Bittschriften und Gesuche der Gemeinde, und wahren deren Rechte in allen Fällen, besonders aber in Steuerangelegenheiten. Sie wachen über die Erhaltung der Güter der Gemeinde, und geben bei einem Prozesse darüber dem Sindaco die Befehle zur Auseinandersetzung des Sachverhaltes, die Versteigerungen, im Interesse der Gemeinde, werden in ihrer Gegenwart abgehalten. Am Ende des Jahres schliessen sie die Rechnung mit dem Steuereinnehmer (Esattore) und dem Sindaco; dazu kommen auch die fürs nächste Jahr ernannten Deputati, welche dem Convocato genauen Bericht über diese Rechnungsablegung erstatten, und das Gemeindebudget für das nächste Jahr entwerfen. Das Amt eines Deputato darf als ein öffentliches Amt kein Erwählter ohne rechtmässige Ursache ausschlagen. Das vierte Capitel (§. 74—94) betrifft die Beschreibung des Personal- und das fünfte (§. 95—101) jene des Handelsstandes (Ruolo personale, und Ruolo mercimoniale) und ihrer beiden Deputati. Zum Behufe der Personalsteuer wird jährlich von den Deputati all' Estimo (den Gemeindebevollmächtigten) eine Beschreibung aller Einwohner männlichen Geschlechtes von 14—60 Jahren verfasst, und in einer allgemeinen Volksversammlung (Convocazione generale), zu welcher alle in jener Volksbeschreibung aufgeführten Individuen den Zutritt haben, kund gemacht. In dieser von den Gemeindebevollmächtigten unter Assistenz des Cancelliere veranstalteten Versammlung kann Jeder seine Einwendungen gegen die Beschreibung oder gegen die Belastung mit der Personaltaxe vorbringen; von derselben wird endlich der Deputato del ruolo personale gewählt, welcher weder von einer Unfähigkeit betroffen, noch Deputato all' Estimo, Cancelliere oder Einnehmer seyn darf. Er hat die Befugniss, allen Convocati und allen Versammlungen der Deputati beizu-

Digitized by Google

wohnen, um die Rechte des Corpo personale zu wahren. Seine Hauptsorge ist, den Personalisten, die für Gemeindezwecke bestimmte Hälfte ihrer Taxe ganz oder zum Theile zu ersparen, und darüber zu wachen, dass sie nicht durch überflüssige Auslagen erschöpft wird; andrerseits soll er darauf sehen, dass die Gemeindeauslagen für die Bedürfnisse der Bevölkerung, für Arzt, Spitäler, Brunnen etc., nicht zu anderen Zwecken verwendet oder gar zum Vortheile der Besitzer (der Estimati) erspart werden. Ferner liegt ihm, wo auf Gemeindegütern gemeinschaftliche Weide und Holzung besteht, ob, dieselben ihrer Bestimmung zu erhalten und zu verhindern, dass das Recht der Bewohner durch Verkauf oder anderweitige Benützung derselben verkürzt werde. Im Falle einer vermutheten Beeinträchtigung macht er seine Vorstellungen an die Deputati all' estimo und im Convocato, und rekurrirt, falls er nicht befriedigt wird, an die oberste Behörde. — Der Ruolo mercimoniale wird bei Gelegenheit des Ruolo personale verfasst, und im übrigen ganz auf dieselbe Art dabei verfahren. — Das sechste Capitel (§. 102—125) handelt von dem Sindaco Comunale. Jede Gemeinde hat ihren Sindaco, welcher als der natürliche Stellvertreter der Deputati, die nicht immer vereinigt und anwesend seyn können, anzusehen ist. Darum steht dessen Wahl den Deputati all' Estimo mit Zuziehung der beiden andern Deputati zu; die Wahl geht am Ende des Jahres vor sich, und soll auf die tauglichste und vertrauteste Person in der Gemeinde fallen, welche dieses Amt annimmt, lesen und schreiben kann und in der Gemeinde wohnt. Er ist nach Verlauf des Jahres wieder wählbar, und muss, wenn er eine bedeutende Administration hat, nach Gutheissen der Deputati, welche der Gemeinde für ihn solidarisch verbindlich bleiben, eine Bürgschaft leisten. Der Sindaco empfängt alle obern Befehle der Behörde, und macht sie kund; den Versammlungen der Deputati und dem Convocato wohnt er bei, und hat zwar bei

Digitized by Google

ersteren keine entscheidende Stimme; doch berichtet er das Erforderliche, macht seine Vorschläge und wacht über die Vollziehung der höheren Befehle oder der Berathschlagungen. Bei Einquartirungs- und andern dringenden Fällen trifft er jene Verfügungen, welche keinen Aufschub leiden, und benimmt sich in den andern nach dem Rathe und der Anleitung der Deputati all' Estimo. In den Gemeindekontrakten vertritt er die Gemeinde, und stipulirt für sie, doch mit der Erklärung, dass er in Allem nach der Billigung und Weisung der Deputati handle. Ueberhaupt handelt er in allen Fällen als der beauftragte Geschäftsführer der Gemeinde, nach welcher Bestimmung sich sein Wirkungskreis gestaltet, doch bleibt er in Allem, was er ohne Mittheilung an die Deputati verrichtet, denselben für Schaden und Nachtheil verantwortlich. Er ist zugleich ein Diener der Staatsgewalt, und ertheilt als solcher dem Cancelliere alle Nachrichten und Erkundigungen, die er begehrt, erstattet ihm über die vollzogenen Befehle Bericht, zeigt von Amtswegen die Nichtbeachtung der Gesetze und deren möglichen Nachtheil an, und erhält den Cancelliere überhaupt in der laufenden Kenntniss der Gemeindeangelegenheiten. Er hält, wo kein eigener Rechnungsführer ist, Buch über die Einkünfte und Ausgaben der Gemeinde, treibt erstere ein, sucht letztere zu vermindern, und legt jährlich über beide, sowie über die Verwaltungskosten Rechnung. Gelder darf er nicht einfordern, da sie der Schuldner an die Gemeindekasse abliefern muss. Er kann daher auch keine Bescheinigung für empfangene Gelder im Namen der Gemeinde ausstellen, und die von ihm verfertigten Zahlungsanweisungen müssen zu ihrer Gültigkeit von zwei Deputati und dem Cancelliere unterfertigt seyn. — Nach dem Sindaco werden im siebenten Capitel die Besoldeten und andere Bedienstete der Gemeinde aufgezählt. Im zweiten jährlichen Convocato beschäftigt sich die Gemeinde mit deren Ernennung, nachdem sie zuvor ein von der Giunta zu

Digitized by Google

billigendes Verzeichniss ihrer Besoldeten und deren Bezahlung verfasst hat. Zuerst wird hierbei der Console (Gemeindebote), welchen jede Gemeinde haben muss, ernannt; hierauf folgen die anderen Besoldeten, deren Anzahl sich nach Mass der Einkünfte und des Bedürfnisses der Gemeinde richtet, worunter insbesondere der Arzt, Chirurg, Barbierer, Schulmeister, Rechnungsführer, Feldhüter, Thürmer der Gemeinde und andere vorkommen. Eine wichtige Obliegenheit ist jene der Rechnungsprüfer (Revisori dei conti), deren im selben Convocato zwei ernannt werden, welche am Ende des Jahres die ganze Gemeindeverwaltung, die Rechnung des Sindaco, des Einnehmers und das Operat der Deputati prüfen, und hierüber dem nächsten Convocato einen umständlichen und klaren Bericht abstatten müssen. Tréten die Deputati mit dem Jahresschlusse aus, so können die Neugewählten jenes Amt übernehmen; sind keine tauglichen Personen dazu vorhanden, so fällt es den Sindacatori della Delegazione zu. Dort, wo der Gemeinde das Patronat der Pfarrei oder sonst eines Benefices zusteht, versammeln die Deputati zum Behufe der Ernennung ein Convocato von jenen Personen, die von Alters her in dem Besitze der Verleihung gewesen sind. Das achte Capitel (§. 133—155) handelt von der Zusammenstellung des Gemeindebudgets. Im Dezember halten die ab- und neu eintretenden Deputati mit den Revisoren und dem Cancelliere eine Versammlung, wobei die Revisoren eine genaue Untersuchung über sämmtliche Gebahrung mit dem Gemeindevermögen anstellen; zuerst prüfen sie die Rechnungen des Gemeindeeinnehmers (Esattore), dann jene des Sindaco, und endlich das Operat der Deputati, selbst über die von ihnen erlassenen Zahlungsanweisungen. Hierauf wird von den alten und neuen Deputati einverständlich der Voranschlag für die Gemeinde-Ausgaben und Einnahmen des nächsten Jahres verfasst. Unter die Ausgaben werden 1) die von der Gemeinde zu entrichtenden Staats- und

Digitized by Google

Provinzabgaben; 2) die Schuldzinsen; 3) die Besoldungen und andere jährlich wiederkehrende Auslagen, für den Gemeindedienst (spese ordinarie); 4) die ausserordentlichen, etwa nöthig werdenden Auslagen; 5) die Schuldbeträge, welche man tilgen will, gerechnet. — Die ersten drei Rubriken bilden die ordentlichen Auslagen, welche nach ihrer Feststellung durch die Gemeinde von der Giunta einfür allemal bestätigt und jährlich ohne weiteres Scrutinium auf die Gemeindeabgaben umgelegt werden, die ausserordentlichen werden jährlich von der Gemeinde bestimmt und bestätigt. Unter die Einnahmen begreifen die Deputati zuerst 1) den allfälligen Kassarest; 2) die ständigen Patrimonialeinkünfte der Gemeinde; 3), 4), 5) die derselben zugewiesene Hälfte des Betrags der von den Herrenhäusern auf dem Lande zu entrichtenden Grundsteuer, sowie der Gewerbs- und Personalsteuer. Sind diese sämmtlichen Einnahmen grösser als die Auslagen, so wird die Personalsteuer erspart, ein allfälliger Ueberschuss ausserdem aber fruchtbringend angelegt. Reichen dagegen die Einnahmen nicht zu, so muss der Ausfall als Zuschlag auf die Grundsteuer vertheilt werden. Das Budget der ausserordentlichen Auslagen wird nachher von den Deputati durch öffentlichen Anschlag kund gemacht, damit jeder davon Einsicht nehmen könne; bei dem nächsten Convocato sodann wird dasselbe sowohl als die Berichte der Revisionen über die Rechnungsablegung der Gemeindebestellten zur Verhandlung gebracht und darüber Punkt für Punkt abgestimmt, wobei jeder Theilnehmer an dem Convocato seine Bemerkungen darüber machen und einregistriren lassen kann. Die Uebersendung der Verhandlungen an die Giunta zur Bestätigung oder Mässigung der bewilligten Auslagen macht den Schluss. — Das neunte Capitel (§. 156—198) setzt die Rechte und Pflichten der Gemeindeeinnehmer auseinander. Das Amt eines Einnehmers dauert drei Jahre; er treibt alle Staats-, Provinz- und Gemeindesteuern nach den

Digitized by Google

ihm hierüber zukommenden Steuerausweisen ein, und nimmt alle Gelder von den Schuldnern und den Einkünften der Gemeinde an. Die Grundsteuer ist in vier Raten, am Ende eines jeden Vierteljahres zahlbar, jede der drei anderen Taxen in zwei Raten, Ende Juni und September. Die Pflichtigen zahlen bis zu dem Verfallstermine den blossen Steuerbetrag ohne Provision, nachher entrichten die Säumigen einen Soldo von jeder Steuer Lire, d. h. 5 Procent mehr, und unterliegen, wenn sie 15 Tage nach dem Termine verstreichen lassen, ausserdem der Execution, deren Kosten aber nicht einen andern Soldo oder weitere 5% übersteigen dürfen. Dafür geht die gesammte Erhebung auf Gefahr und Kosten des Einnehmers, der einen Monat nach dem Verfallstage den vollen Steuerbetrag in die Provinzcasse abliefern muss, mag er ihn eingetrieben haben oder nicht (nach dem technischen Ausdrucke: scosso o non scosso). Zahlt er nicht den völligen Steuerbetrag ein, und wird sohin die Execution gegen die Gemeinde verhängt, so haftet zuerst der Einnehmer mit seinem ganzen Vermögen, dann aber die immer solidarisch verbindliche Gemeinde, endlich alle Steuerpflichtigen. Bei Erhebung aller, auch der Gemeindesteuern, hat der Einnehmer das Privilegium des Fiscus. — Hieran reihen sich die Bestimmungen des zehnten Capitels (§. 199 —223.) über die Verleihung dieses Gemeindeamtes. Um die drückenden Bedingungen zu vermeiden, sollen, wo möglich, alle Gemeinden eines Bezirkes nur einen und denselben Einnehmer haben. Die Deputati der Gemeinden kommen zu diesem Behufe an dem Bezirkshauptorte zusammen, halten eine öffentliche Versteigerung, und übertragen das Amt demjenigen, welcher den besten Anbot macht, d. h. die geringste Provision verlangt, und bei gleicher Provision den geringeren Steuerzuschlag der Säumigen (Caposoldo). Die Provision ist sein Gehalt, der ihm aus der Gemeindecasse bezahlt wird, dafür muss er aber eine von den dafür verantwort-

Digitized by Google

lichen Deputati gut geheissene **Bürgschaft** leisten, und von der Giunta bestätiget werden, welche ihn auch geradezu für den Fall ernennt, als die Gemeinde keinen Einnehmer bestimmen wollte. Kein Gemeindebestellter darf unter eigenem oder fremden Namen unter Strafe von 1000 Scudi und dem Amtsverluste für immer an diesem Geschäfte Theil nehmen; auch darf der Einnehmer mit ihnen nicht bis ins 4te Glied, oder näher verwandt seyn. Das **eilfte** Capitel (§. 224—243.) handelt von der **Bezirkseinrichtung** und das **zwölfte** Capitel (§. 244—298.) von den **Bezirksvorstehern**, den Cancellieri Delegati. Um der Zerstreuung der so wichtigen Urkunden des Catasters und der Steuerbücher vorzubeugen, um die Rechte der Gemeinden gegen die Usurpationen der Privaten zu bewahren, wird in dem ansehnlichsten Orte jeden Bezirks (jeder Delegazione) ein öffentliches Archiv und dabei das Bezirksamt (die Cancelleria) eingerichtet. Dort werden die Urkunden von dem Cancelliere verwahrt, welcher unter schwerer Strafe und Androhung des Amtsverlustes keine derselben herausgeben darf; doch muss er, amtlich aufgefordert, Abschriften hievon machen lassen und Jedermann Einsicht in die Catastral- und Steuerverwaltungsbücher seiner Gemeinde gestatten. Wie der Bezirk die Mittelstufe zwischen der Gemeinde und der Provinz bildet, so sendet jeder Bezirk einen **Abgeordneten** (Vocale) zu der Provinzvertretung (der Congregazione generale della Provincia). Zu diesem Behufe versammeln sich die Deputati aller Gemeinden des Bezirks im Delegationsamte, und jeder von ihnen ernennt einen Wählbaren, welcher Bildung und Erziehung haben, kein mechanisches Gewerbe ausüben und der Geschäfte kundig seyn soll. Unter den drei, durch die meisten Stimmen gewählten wird nun ballotirt, und derjenige, welcher die Mehrheit davon trug, als Vocale der Giunta zur Bestätigung vorgeschlagen. Eine andere Bezirkseinrichtung sind die beiden **Sindicatoren**, welche die Controlle über die Bezirksverwaltung auszuüben

Digitized by Google

berufen werden. Man erwählt sie auf gleiche Weise, wie die Vocali; die Deputati schlagen sechs derselben der Giunta vor, welche zwei hievon ernennt. Sie haben insbesondere die Aufsicht und die Verwaltung der kleinen Gemeinden, welche kein Convocato zu bilden vermögen, und machen ihre Vertreter; auch versehen sie die Stelle der Revisoren, wenn diese nicht aus dem Mittel der Gemeinde gewählt werden können. Sie prüfen die Kosten der Bezirksverwaltung, berichten hierüber an die Giunta, empfangen jährlich an bestimmten Tagen alle Recurse gegen den Cancelliere, begleiten dieselben mit ihren Informationen an die Giunta ein, nehmen hiebei Einsicht in alle amtlichen Verhandlungen, besonders über die Gemeindeverwaltung, rügen die entdeckten Missbräuche und zeigen sie an. Der Cancelliere Delegato ist der königliche Abgeordnete, welcher die Verwaltung der Gemeinden seines Bezirkes leitet, ihren Versammlungen beiwohnt, über die Befolgung der Verordnungen und die Ausführung alles dessen, was den königl. Dienst betrifft, wacht. Er ist das Organ, durch welches die Gemeinden mit der obersten Verwaltungsbehörde (der Giunta oder der ihr nachfolgenden Stelle) und diese mit jener in Verbindung tritt. Seine hieraus fliessenden Attribute sind meist schon in den früheren Capiteln erwähnt; eines der hauptsächlichsten davon ist unstreitig, dass kein Convocato und keine Versammlung der Deputati gültige Beschlüsse fassen kann, wenn der Cancelliere derselben nicht beiwohnt. Ausserdem muss er sich wöchentlich wenigstens einmal an die grösseren Orte seines Bezirkes, wo möglich an den Markttagen, verfügen, um sich mit den Bestellten der Gemeinden zu besprechen, Gesuche anzunehmen, und auch die Angelegenheiten der kleinen Nachbargemeinden zu besorgen. In Vollziehung der königl. Befehle, welche keinen Gegenstand der Gemeindeberathschlagung betreffen, erlässt er Rundschreiben an die Sindaci und gibt ihnen die nöthigen Aufträge, welche letztere den Deputati mittheilen, wo es die Zeit zulässt, sonst

Digitized by Google

selbst vorgehen, und das Verfügte an den Cancelliere berichten. Ueberhaupt leitet dieser alle an die Gemeinde zu machenden Eröffnungen an den Sindaco, da derselbe immer in der Gemeiede anwesend ist, und den Cancelliere in unvorhergesehenen Fällen vertreten kann. Wenn ein Deputato oder sein Substitut bei den Versammlungen nicht erscheint, ernennt der Cancelliere den Höchstbesteuerten zu seinem Stellvertreter und bestraft ihn mit zwei, will er aber sein Amt nicht annehmen, mit zehn Scudi zum Besten der Gemeinde; er trachtet, dass es der Gemeinde nie an einer Vertretung fehlt, dass taugliche Männer zu ihren Bestellten in gehöriger Zeit ernannt werden, und nimmt ihnen den Eid ab. Er führt für jede Gemeinde ein Buch über ihre Berathschlagungen mit ausführlicher Aufzeichnung dessen, was und wie es verhandelt wurde, wacht darüber, dass die geheime Stimmgebung nie verletzt werde, und keine tumultuarischen Auftritte dabei vorfallen. Die Rechte der Gemeinden werden von ihm geschützt, und bei entstehenden Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden, dieselben durch ihn beizulegen versucht, doch darf er keinen Rechtsanwalt machen. Die Verpachtung der Gemeindeeinkünfte besorgt er durch öffentliche Versteigerung, und sieht besonders darauf, dass die Gemeinden nicht durch ausserordentliche Auslagen auf Weg- und Brückenbau überladen werden. Seinen von der Giunta festgesetzten Gehalt bezahlen ihm die Gemeinden des Bezirks, die ihm so viel entrichten, als sie früher zu gleichem Zwecke verwendeten. Seine Wahl steht den Gemeinden des Bezirks zu. Zu diesem Behufe versammeln sich die Deputati unter Assistenz eines Cancelliere, welcher die Liste aller Bewerber und ihrer erforderlichen Eigenschaften bekannt macht, und die Wählbaren zur Abstimmung bringt; derjenige, welcher sohin mehr als die Hälfte aller Stimmen für sich hat, ist nach vorläufiger Bestätigung der Giunta erwählt. Er muss Jurist oder Ingenieur, und grossjährig seyn, einige Praxis der Geschäfte haben, in keinem

Digitized by Google

abhängigen Verhältnisse zu einem Besitzer des Bezirkes stehen, mit dem Einnehmer weder verwandt seyn, noch Antheil an dessen Unternehmung haben, frei von dem Makel einer strafgerichtlichen Untersuchung seyn, und in keinem Rechtsstreite mit den Gemeinden sich befinden. Ist die Ernennung durch unerlaubte Umtriebe erfolgt, so steht die neue Wahl der Giunta zu. Alle drei Jahre muss der Cancelliere in seinem Amte bestätiget werden, und jährlich durch 14 Tage sich der Untersuchung der Sindacatoren unterwerfen (stare a Sindacato) und nach Erstattung des Berichtes derselben die Assolutoria von der Giunta erhalten, widrigenfalls er weder bestätiget wird, noch einen Gehalt mehr bekommt. — Das dreizehnte Capitel (299—315.) befiehlt die Setzung und Erhaltung der Grenzsteine nach Angabe der Flurkarten, und das vierzehnte Capitel (316—332.) enthält bloss transitorische Verfügungen.

Nach der Ordnung der Gemeindeverwaltung setzte sich die Giunta zur Aufgabe, die Verwaltung der Städte und Provinzen mit jener in Einklang zu bringen, und sohin die gesammte innere Staatsverwaltung in ein gleichförmiges System zusammenzufassen. Wie erwähnt, wurden die Städte nach ihren eigenthümlichen sehr verschiedenartigen Statuten regiert, und hatten ein, wenn nicht gesetzlich ausgesprochenes, doch immerhin der That nach fühlbareres Uebergewicht über die nach ihnen benannten Landschaften erlangt. In gewissenhafter Achtung vor dem zur Rechtskraft erwachsenen Herkommen bestätigte man nun die Wirksamkeit der Statuten für das innere Stadtregiment, regelte jenen Einfluss auf die Provinzen durch gesetzliche Bestimmung, und erzielte die Gleichförmigkeit des Systems und die Sicherung des städtischen und Provinzvermögens durch Aufstellung einer der in jeder Stadt bestehenden Einrichtung möglichst nahe kommenden Versammlung (Consiglio Generale dei Decurioni), welche, aus den Abgeordneten der Stadt und Landschaft bestehend, die Vertretung der Provinz bil-

Digitized by Google

dete, und die öffentliche Verwaltung, so wie die Verfügung über das Vermögen der Stadt und Provinz unter Aufsicht und Controlle der Giunta zu besorgen hatte. Jene Versammlung wählte sohin unter sich einen Ausschuss (Congregazione dei Prefetti al Governo oder Patrimonio), welcher deren Befehle vollzog, überhaupt die laufende Verwaltung der öffentlichen Geschäfte auf sich hatte, und die erste Instanz in Streitigkeiten, die über Steuersachen unter den Gemeinden der Provinz, oder zwischen diesen und Privaten ausbrachen, bildete. In beiden Versammlungen waren alle Stände vertreten; die Decurioni der Stadt repräsentirten die adeligen Patriziergeschlechter, die Dottori Collegiati den sehr angesehenen und einflussreichen, zu einer Corporation (Collegio) vereinigten Advocatenstand, die Deputati del mercimonio den Handelsstand und die Vocali dei Distretti (deren schon bei der Bezirksverwaltung Erwähnung gethan wurde) den Grundbesitz auf dem Lande. Trotz dieser Verschiedenheit der zur Repräsentation berufenen Stände mussten alle Mitglieder der Provinzversammlung einen bedeutenden Grundbesitz in der Provinz haben, dessen Ausmass nach Verhältniss der grösseren oder minderen Theilung der Güter in der Provinz von 1000 bis auf sechstausend Scudi Steuerwerth bestimmt wurde. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses warden (in der Regel) jährlich [1]) erwählt oder bestätiget, während jene der Provinzversammlung lebenslänglich die Vertretung ausübten. In beiden Versammlungen führte der königl. Abgeordnete (Regio Delegato oder Assistente) den Vorsitz, welcher über die Vollziehung der königlichen Verordnungen wachte, die Berichte an die Oberbehörde erstattete, hiemit die wichtigeren Angelegenheiten an dieselbe leitete, und das Recht hatte, die Ausführung

1) Doch wechselte die Dauer dieses Amtes je nach den einzelnen Städten. In Cremona und Casalmaggiore wurden jährlich zwei erwählt, in Mailand und Pavia die Hälfte derselben jedes zweite Jahr. S. Raccolta &c.

Digitized by Google

der in den Versammlungen gefassten Beschlüsse, wenn er sie dem königlichen oder öffentlichen Dienste nachtheilig glaubte, zu suspendiren, um die Weisungen der oberen Behörde hierüber einzuholen. Dem Delegato im Range zunächst kamen die zwei Prefetti togati, deren Aeltester in Abwesenheit des Delegato die Verhandlungen leitete. Die Provinzialversammlung hat ungefähr dieselben Befugnisse in ihrem Wirkungskreise, wie die Convocati in den einzelnen Gemeinden, während die Prefetti del patrimonio den Deputati dell' estimo gleich kommen. Will der Podesta den Versammlungen beiwohnen, so hat er, nach althergebrachter Weise, den Ehrenvorzug vor dem königlichen Delegato, und den Vorsitz, so wie gleich ersterem das Recht des Veto; dem Range nach folgen dem Delegato die Prefetti togati, die übrigen Prefetti del patrimonio, die Decurioni der Stadt, die Decurioni vocali der Landbezirke. Das Consiglio Generale prüft in seiner Jahresversammlung das Provinzalbudget und bestätiget den von den Prefetti vorbereiteten Voranschlag derselben für das nächste Jahr. Sie erwählt den Oratore, d. h. den Abgeordneten der Stadt und Provinz, zur Staatscongregation in Mailand, welcher ein Dottore collegiato seyn muss, eben so erwählt sie zwei Sindaci der Provinz, wovon der erste mit dem Oratore Theil an den Staatscongregationen nimmt, und bei den Tribunalen in Mailand die Rechtsstreite der Stadt und Provinz, oder auch der einzelnen Gemeinden, wenn sie nicht mit dem Interesse der ersteren im Widerspruche stehen, führt. Der zweite Sindaco bleibt in der Provinzialstadt, und wird daselbst zum Vertreter und Vertheidiger der Gemeinden gegen die Provinz aufgestellt, mit der besonderen Verpflichtung, deren Forderungen wegen Militär-Einquartierungen (die auf den Gemeinden am härtesten lasteten) einzutreiben, und die armen Landleute vor allzu grosser Belegung zu bewahren. Die beiden Sindaci haben, eben so wie der Oratore, falls sie anwesend sind, Zutritt zu den Versammlungen und darin

Digitized by Google

eine berathende Stimme. Die Provinzialcongregation erwählt ferner alle drei Jahre nach vorausgehender Verrteigerung den Provinzeinnehmer (Tresoriere) und auf dieselbe Weise, wie dies in den Bezirken geschieht, zwei Sindacatori, welche nicht selbst Mitglieder des Ausschusses seyn dürfen, und mit dem Regio Delegato zugleich die Revisionen machen. Ausser diesen gleichförmigen Bestimmungen, die aber ebenfalls in den einzelnen Städten manchen Modificationen unterlagen, blieben die früheren Formen der städtischen Verwaltung unbeirrt, eben so wie die Vereine oder Deputationen, denen die einzelnen Geschäftszweige zur Besorgung übertragen waren, als da sind ausser der Handelskammer (Camera del mercimonio) die Camera degli alloggiamenti (für Militäreinquartierung, die wichtigste von allen), jene della Sanita, delle Vettovaglie (für das Marktwesen), del Decoro (für städtische Verschönerung), degli argini e dugali, delle Acque e Strade, del naviglio (für Wasser-, Strassen- und Canalbauten), die Deputati della fabbrica della Cattedrale, dello Spedale maggiore, dei luoghi pii (für Kirchen, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten). Zuletzt wurde bei der Vereinigung des städtischen und Provinzial-Vermögens eine Ausgleichung der beiderseitigen Schulden durch gegentheiligen Ersatz an Capital und Zinsen vorgenommen [1]). Noch

1) Diese Bestimmungen über städtische und Provinzverwaltung waren nicht in einem allgemeinen Gesetze, das nicht leicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Statuten hätte Rücksicht nehmen können, enthalten, sondern sie bildeten für jede Stadt und Provinz den Gegenstand einer besonderen, an die vorhandenen Statuten sich anschliessenden Verordnung, welche den Titel führte: Riforma al Governo della Citta e Provincia di .... Unter letzteren hatte Cremona die ausgebildetste und zugleich einfachste Verfassung. Daselbst bestand ein Consiglio generale dei Decurioni della Citta e Provincia di Cremona aus den städtischen Decurioni, den Vocali und vier Deputirten des Handelsstandes zusammengesetzt. Der aus 10 Mitgliedern bestehende Verwaltungsausschuss hiess: Congregazione dei Prefetti al Governo

Digitized by Google

gab es ausser den Provinzhauptstädten im Lande eine nicht geringe Anzahl von Ortschaften und Bezirken, die von Alters

---

della Citta e Provincia di Cremona. — In Pavia war das Consiglio generale, aus den Decurioni der Stadt bestehend, abgesondert von der Provinzverwaltung Congregazione Generale degli Estimati della Citta e Provincia di Pavia, welche aus zwei Dottori Collegiati, 4 Decurioni des obigen Consiglio generale, 4 principali Estimati der Provinz (die durchs Loos aus den Höchstbesteuerten erwählt wurden) und 14 Vocali zusammengesetzt war. Letztere ernannte unter sich die acht Mitglieder der Congregazione dei Prefetti. Dieser Provinz eigenthümlich blieb die Deputazione del Patrimonio Urbano des städtischen Vermögens, welches abgesondert verwaltet wurde. — Die Provinz Como zerfiel in zwei getrennte Verwaltungen. Die Stadt sammt dem Gebiete hat ein Consiglio Generale mit Decurioni und Vocali, als dessen Ausschuss die Conservatori del patrimonio fungiren. Das Contado verwaltete sich abgesondert, und seine Congregazione generale, welche blos aus 12 unter den vorzüglichsten Besitzern lebenslänglich gewählten Vocali bestand, versammelte sich zu Gravedona. Letztere ernannte aus ihrer Mitte eine Deputazione von 4 Mitgliedern, die mit den zwei gleichfalls lebenslänglich ernannten Sindaci (einen für die obere und einen für die untere Landschaft) als Prefetti Provinciali del Contado die Stelle des Verwaltungsausschusses einnahmen; auch die Valle Intelvi bildete eine für sich bestehende Gemeinschaft mit einem Consiglio generale von 11 Vocali, einem Sindaco und 2 Deputati. — Die Provinz Casalmaggiore, welche sich auf die Stadt und ihr Gebiet beschränkte, hatte ein aus den Decurionen der Stadt bestehendes Consiglio generale und die Congregezione der Prefetti del patrimonio. — In Lodi bestand ein Consiglio generale und ein Minor Consiglio von 8 Mitgliedern, beide aus Decurionen der Stadt zusammengesetzt. Die Verwaltung des Vermögens aber war in den Händen einer Congregazione del Patrimonio von 8 Prefetti, die aus den 4 Classen von Grundbesitzern der Provinz hiezu abgeordnet werden. Zwei sendete der Patrizierstand (Ceto Decurionale) hinzu, und diese werden von dem Consiglio generale gewählt, 2 andere der Verein der in der Stadt ansässigen, nicht zu den Patriziern gehörigen Grundbesitzer, 2 fernere die in der Provinz wohnhaften und die zwei letzten die Mailänder Grundbesitzer. Die Abgeordneten dieser

Digitized by Google

her eine eigenthümliche Verfassung hatten, und in deren Statuten sich eine ungemeine Mannichfaltigkeit, ein seltener Reichthum an politischen Formen aussprach. Ihrem Grundsatze, zu ordnen und einzurichten, nicht aber zu zerstören, getreu, liess die Giunta alle diese verschiedenen Arten der Selbstregierung bestehen, und sorgte nur allenthalben für eine gleiche Vergleichung der Steuern und gesicherte Vermögensverwaltung. Es wurden demnach die beiden Gemeindeinstitute des Convocato und der Deputazione überall eingeführt, zugleich aber den bestehenden Formen und Verhältnissen möglichst angepasst. Dies geschah dadurch, dass in den grösseren, sehr bevölkerten Orten ein Census, wie er meist schon für die Theilnahme an der Ortsregierung bestand, auch für die Mitglieder des, die Stelle des Convocato vertretenden altherkömmlichen Consiglio generale festgesetzt, die Zahl der Deputati dell' Estimo nöthigenfalls vermehrt, und ein Theil derselben aus der seit Alters her bestehenden Repräsentation (Reggenza, Regierung genannt) gewählt

---

drei Vereine wurden für jeden abgesondert in einem Convocato der Theilnehmer des Vereines, welche wenigstens für 1000 Scudi Steuerwerth in der Provinz besassen, erwählt. — In Mailand endlich war nebst dem Consiglio gen. eine Congregazione del Patrimonio vorhanden, die aus dem Vicario di Provisione (dem Oberhaupte der Stadt) dem Tenente Regio, 2 Dottori Collegiati, 4 Decurionen, 4 Grundbesitzern, die nicht Decurionen waren, 2 Sindaci der Stadt und 2 Sindaci des Herzogthums bestand, und die allgemeine Verwaltung der Stadt und Provinz zu besorgen hatte, in der Gebahrung des Vermögens jedoch durch die Aufsicht des Consiglio generale beschränkt war. — Die passive Wahlfähigkeit zu diesen Provinzvertretungen war, wie erwähnt, an einen Census, der sich nach dem Reichthume der Provinz richtete, gebunden. Er betrug in Mailand und Cremona 6000, in Pavia und Lodi 4000, in Como für die Decurioni 3000, und die Vocali 1000, in Casalmaggiore aber 2000 Scudi Steuerwerth.

Digitized by Google

wurde; der Charakter der bestehenden Verfassung behielt aber dabei sein eigenthümliches Gepräge [1]).

§. IV.

Wenn man die Grundsätze, auf welchen diese neue Einrichtung des Gemeinwesens beruht, näher ins Auge fasst, so findet man, dass sie, gestützt auf historische Unterlage, eben so dauerhaft als zweckmässig und weiterer Ausbildung fähig war. Die Grundlage des ganzen Systems bildet die freie Communität, wie sie in den frühesten Zeiten hier herrschend geworden ist, und das öffentliche Leben nach allen Seiten hin durchdrungen und geregelt hat; diese hier einheimische Form war bis zur letzten Consequenz verfolgt, so dass die Verwaltung der kleinsten aus wenigen Besitzern bestehenden Gemeinde in den Händen eines von derselben gewählten Vereines lag. Im Einklange mit dieser Form stand der weitere Grundsatz, dass alle Steuerpflichtigen Theil an der Vertretung und Verwaltung des Landes nehmen, und jeder Verein von Staatsbürgern zur Wahrung seiner Interessen berufen ist. So halten die Handels- und Gewerbeleute, die Personalisten, sogar ihre Versammlungen und nehmen durch ihre Abgeordneten an der Verwaltung der Gemeinde und der Provinz Antheil. Alle anderen Interessen überragte aber in diesem fruchtbaren wohlgebauten Lande der Besitz, er trug fast die Gesammtheit der öffent-

1) Die obigen Bestimmungen waren für jede Gemeinde abgesondert in einem eignen Riforma comunale enthalten. Dergleichen Riforme erhielten folgende nach eigenen Statuten regierte Ortschaften: Busto Arsizio, Varese, Monza, Gallarate, Abbiategrasso, Canzo, Treviglio, Soresina, Pizzighettone, Castelleone, Codogno, Castiglione, Borghetto, Casalpusterlenge, Maleo, S. Colombano, Gravedona, ferner die Bezirke der Valsassina, der Comunita gen. del territoria di Laco und der Bezirk di due Miglia bei Cremona. Besonders merkwürdig und ausgebildet waren die Statuten von Monza, Varese, Treviglio und der Valsassina.

Digitized by Google

lichen Lasten, und hatte im Verlaufe der Zeit alle anderen gesellschaftlichen Geltungen, von denen er allein noch übrig geblieben, verdrängt, und in sich aufgenommen.

Ihm musste daher auch der Hauptheil an den öffentlichen Rechten und der freieste Spielraum zu deren Ausübung zugedacht werden; in der That bildete er allein die Repräsentation der Gemeinde, der Provinz, des Staates, und es stand ihm fast ausschliessend deren Verwaltung zu. Auch hier reichte die Berechtigung bis auf die unterste Stufe des gemeinsamen Verbandes; alle Besitzer hatten, ohne Unterschied auf die Grösse des Besitzes, eine gleiche Stimme und gleiche Befugniss in der Gemeindeversammlung und konnten, eben weil das Recht in dem Besitze und nicht in der Person lag, deren Ausübung bei eigener Verhinderung einem Stellvertreter übertragen. Doch hatte der grosse Besitz einige Vorrechte in der Gemeindeverwaltung — ihm blieb die Stelle des ersten Deputato vorbehalten, und er vertrat in allen Fällen die Gemeinderepräsentanten in deren Abwesenheit. — Die Vertretung und Verwaltung in den Städten und Provinzen aber war ihm ausschliessend übertragen. Es ziemt sich, dass der natürliche Einfluss, welchen das Eigenthum im Privatleben gewährt, auch in der Ordnung der öffentlichen Verhältnisse anerkannt und festgestellt werde, eben so wie, dass derjenige, welcher am meisten Interesse an einer zweckmässigen Verwaltung hat, und eine höhere Beisteuer hiezu liefert, auch eine gewichtigere Stimme hiezu abgeben dürfe. Andererseits aber mochten diese Bestimmungen ebensowohl dahin abzwecken, in jenen Besitzern den nicht sehr regen Gemeingeist anzueifern, und in ihnen ein Interesse an der Gemeindeverwaltung dadurch zu erregen, dass sie selbst in ihrer Abwesenheit als erste Deputati verantwortlich dafür bleiben, und ihr Substitut, so wie der Sindaco nur in ihrem Namen und auf ihre Gefahr handelten. Aus gleichen Gründen, und weil ihr Eigenthum gewöhnlich in mehreren Gemeinden der Provinz zerstreut lag, wurden

Digitized by Google

sie vorzugsweise zur Bezirks- und Provinzvertretung, wo man sich ohnehin meist nur mit den Vorlagen der Gemeinden beschäftigte, ausersehen. Da es sich um die Vertretung localer Interessen handelte, so war es angemessen, dass die Abgeordneten der Gemeinden, der Bezirke und der Provinz aus den daselbst Angesessenen gewählt würden. Das Provinzialregiment, die Vermischung der städtischen und Provinzialinteressen, der bedeutende Einfluss der Stadt auf die Verwaltung der Provinz war eine natürliche Folge der auch unter der fürstlichen und königlichen Herrschaft nie gebrochenen Municipalverfassung, welche alle Elemente der Macht und des Reichthums in die Städte zusammengedrängt hatte; übrigens ward eben jetzt das Communalleben von deren beschränkendem Einflusse befreit und selbstständig gemacht. Ganz ähnliche Erscheinungen waren in der Nachbarschaft zu finden, und die schweizer Cantone, deren jeder eine Stadt und Republik bildete, mit ihren grossen und kleinen Räthen, boten sehr viele Vergleichungspunkte zu der lombardischen Provinverwaltung mit den Consigli generali und den Congregazioni del patrimonio dar. Gleicherweise hätte man die von dem Volke gewählten Regierungsbeamten (die Cancellieri), welche ausserdem noch der Aufsicht populärer Censoren (Sindacatori) unterzogen wurden, so wie die von der Volksrepräsentaton ausgeübte Provinzial- und Landes-Verwaltung gewiss eher in einem Freistaate denn in einem monarchisch regierten Lande gesucht. Aus eben diesen Gründen ward die Regierungsthätigkeit, zu deren Feststellung jetzt der erste schüchtern Versuch gemacht wurde, sowohl rücksichtlich ihrer Organe als des Umfanges ihres Wirkens, in sehr engen Schranken gehalten. Die Steuer- und Gemeindsangelegenheiten bildeten, wenn nicht ausschliessend, doch mit wenigen Nebenattributen ihr Object, und die Cancellieri auf dem Lande, die R. Delegati in den Städten waren die einzigen aller Gliederung und Unterordnung entbehrenden Organe der Regierung im Umkreise des

Digitized by Google

ganzen Landes, weshalb letztere weder die Einheit der Verwaltung völlig herstellen, noch derselben einen raschen Impuls ertheilen [1]), und auch die Aufsicht über den Gang der Administration nur mangelhaft ausüben konnte. Die Leitung und Aufsicht, so wie der Schlussstein des gesammten Geschäftszuges vereinigte sich in der Obersteuerbehörde (und der ihr nachgefolgten Centralstelle); an der Spitze der gesammten Staatsverwaltung aber stand eine höchste unbefangene Behörde (das Governo), die, wie man es dort zu Lande zu allen Zeiten als zweckmässig erachtet hatte, aus fremden, im Staate nicht begüterten Ministern und Räthen zusammengesetzt war.

Die seit so lange und umsichtig vorbereitete neue Gestaltung des Steuerwesens, und mit ihr die Gemeinde- und Provinzverwaltung traten zu Folge des Kundmachungsedictes vom 20. November 1759 mit dem ersten November 1760 in Wirksamkeit, und blieb in ungestörter Ausübung, so lange als die Lombardie unter österreicher Herrschaft stand; nur erst der im Jahre 1796 über dieses gesegnete Land hereinbrechenden Revolution war es vorbehalten, an dieser trefflichen Gemeindeverfassung zu rütteln, um sie bald darauf vom Grunde aus zu zerstören. Das grosse Werk der Steuer- und der darauf basirten Communaleinrichtung bewährte sich während der 40 Jahre seines Bestandes als vollkommen praktisch ausführbar, wohlthätig und den Verhältnissen angemessen; die Erfahrung fand nichts daran zu ändern, etwa mit Ausnahme der Controlle und Aufsicht über die Verwaltung, deren Bande etwas enger zusammengezogen und wirksamer gemacht wurden. Der Giunta del Censimento, als Organisirungsbehörde, war bereits im Jahre 1758, die Regia provvisionale Delegazione del Censimento generale dello stato

1) Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Bedürfnisse bei dem damaligen Zustande des öffentlichen Lebens weit minder fühlbar waren, als gegenwärtig.

Digitized by Google

di Milano nachgefolgt, welche wieder ihren Platz mit dem ersten Juli 1761 dem Tribunale des Magistrato camerale, dieser aber den seinigen am 4. Jänner 1768 dem Consiglio supremo di economia einräumte. Hierauf kam wieder der R. Ducal Magistrato camerale dello stato di Milano im Jahre 1773, welcher mit erweitertem Wirkungskreise vom Jahr 1791 an, Magistrato Politico camerale genannt wurde. Die Leitung der zahlreichen Bezirksämter durch diese oberste Behörde zeigte sich, wie bereits erwähnt, bei dem Mangel einer Localcontrolle als Mittelgliedes des Verwaltungsorganismus, als ungenügend. Die Regierung suchte diesem Bedürfnisse zuerst durch die Aufstellung eines Visitatore und einiger Vicevisitatori abzuhelfen, welchen die Pflicht oblag, alle Cancellierie del Censo im ganzen Lande zu bereisen, eine genaue Untersuchung des Geschäftsganges daselbst vorzunehmen, die Befolgung der Gesetze sicher zu stellen, den Mängeln abzuhelfen, und die Gebrechen der Oberbehörde anzuzeigen. Doch wurde durch diese vorübergehende, nicht regelmässig wiederkehrende Untersuchung dem Hauptübel, dem Mangel einer bleibenden Aufsicht in einem übersehbaren Kreise nicht abgeholfen; dies geschah erst im Jahre 1785 durch die mit der Administrationsreform Kaiser Josephs II. angeordnete Einsetzung der Provinzialbehörden, R. Intendenze politiche oder Intendenze del Censo — welchen im Jahre 1791 bei vollkommener Organisirung die Regie Delegazioni Provli., die das Mittelglied des Verwaltungsmechanismus zwischen dem Cancelliere und der obersten Behörde bildeten, und an deren Spitze der Intendente oder Delegato stand, substituirt wurden. Mit dieser zweckmässigen Einrichtung erweiterte sich auch allmälig der Wirkungskreis der Bezirks- und Gemeinde-verwaltungen, der anfänglich nur auf Steuer- und Communal-Angelegenheiten beschränkt, nun bald auch die wichtigsten Polizei-Sanitäts- und Administrativ-Gegenstände, obwohl alle noch in sehr einfachen Formen — in sich begriff.

Digitized by Google

Während des verhältnissmässig kurzen Bestandes von nahe an 40 Jahren hatte die neue Einrichtung, da sie durchaus sich nur auf das Gewohnte und Herkömmliche stützte, bereits alle öffentlichen und Privatverhältnisse durchdrungen, und zeigte bereits in ihren Folgen, wie wohlthätig und heilsam sie auf den Zustand des Landes eingewirkt hatte. Zwar bedarf es nur eines vergleichenden Blickes auf den früher herrschend gewesenen Zustand, um jene Folgen in ihrem ganzen Umfange von vorn herein zu würdigen; dennoch mögen einige Thatsachen zu mehrerer Bekräftigung der obigen Behauptung angeführt werden.

Es fasste nun erst die Sicherheit des Rechtsstandes und die gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Lasten im Lande Wurzel; jeder konnte nunmehr die ruhige Ueberzeugung gewinnen, wieviel der andere im Vergleiche zu ihm, wieviel alle der Gemeinde, und diese dem Staate steuerten, alle nach gleichem unveränderlichen Massstabe. Diese Sicherheit und Gleichförmigkeit in der Zahlung der Steuerquote und der Grundsatz, dass alle Verbesserungen steuerfrei blieben, hoben den Ackerbau zu einer ungemein hohen Stufe der Vervollkommnung, und verbreiteten die Beurbarung auf Güter und Grundstücke, die nie der Benutzung zugänglich gewesen oder seit lange unter dem Drucke der Zeiten verlassen waren. Im Jahre 1732 gab es im mailänder Staate 500,000 und in der einzigen Provinz Lodi 23,000 Pertiche unbebautes Land. Im Jahre 1790 hatten sie sich auf 108,000 vermindert, und in Lodi waren keine hundert Pertiche uncultivirtes Land mehr zu finden, auch hatte sich in derselben Provinz die Zahl der grossen Vieh- und Käsewirthschaften (von denen man im Jahre 1733 gegen 200, jede zu 120 Kühen ungefähr zählte) beinahe verdoppelt. Der Kataster machte die unzähligen Prozesse aufhören, steuerte der Willkühr, ordnete, so zu sagen, durch seinen Einfluss alle öffentlichen Verhältnisse nach billigem und gerechten Massstabe, und brachte nicht allein eine gleiche Vertheilung,

Digitized by Google

sondern auch eine erhebliche Verminderung der Steuer (so sehr man das Gegentheil gefürchtet hatte) hervor. Hiebei ist nicht einmal die Rede von den unendlichen früheren gesetzlichen und ungesetzlichen Kosten der Steuererhebung, welche dem Unterthanen die Steuerlast verdoppelte, und dem Staate nichts einbrachte; bloss die wirklichen, so vielfach abgetheilten Steuern betrugen im Durchschnitte von 1747—49 14,349,139 Lire, ohne Rücksicht auf die ausserordentlichen Steuerzuschläge, während sie im Jahre 1767 sich auf nicht mehr als 8,417,873 Lire, also auf drei Millionen Lire weniger beliefen. Die Bevölkerung erholte sich allmälig von ihrem früheren Elende, die Wohlhabenheit verbreitete sich unter dem Volke, und dessen Anzahl stieg in rascher Zunahme. Im Jahre 1749 gab es in der österreichischen Lombardie 900,000 Bewohner; obgleich diese Bevölkerung schon als eine dichte betrachtet werden kann (gegen 4,500 Menschen auf die Quadratmeile), so vermehrte sie sich doch binnen 40 Jahren um die Hälfte, und stieg 1,300,000 Bewohner [1]).

Dieses waren die Folgen der von der Kaiserin Maria Theresia dem Lande verliehenen wahrhaft segensreichen Institutionen, und in solchem Zustande verliess die österreichische Regierung, von dem Kriegsgeschicke gedrängt, die Lombardie, nachdem sie ihren fast hundertjährigen Besitz durch eine ununterbrochene Reihe von Bestrebungen für des Landes Wohl und Glück durch die sprechenden Beweise unermüdeter Sorgfalt und fortschreitender, von dem Erfolge gekrönter Verbesserungen bezeichnet hatte.

1) S. Carli a. a. O. 3. Theil.

Digitized by Google

II. Artikel.

Verfall und Untergang.

Im Mai 1796 zogen die französischen Truppen in Mailand ein und brachten in ihrem Gefolge das gefährliche und theuer erkaufte [1]) Geschenk der Revolution. Dieselbe richtete bei dem nun hereinbrechenden Umsturze alles Bestehenden die Waffen der Zerstörung insbesondere gegen die organischen Staatseinrichtungen, in welchen sie, klar genug, ihren gefährlichsten Gegner erkannte; eben so sollte alles, was durch corporative Einigung Dauer und Bestand hatte, was durch Ansehen und Vermögen eine selbstständige, über die besitzlose Masse des gemeinen Volkes emporragende Existenz bewahrte, ihrer Wuth zum Opfer fallen. Da bei aller Gleichheit der revolutionären Tendenz die äusseren politischen Zustände der Lombardie rasch einander verdrängten, so folgen wir am zweckmässigsten dem chronologischen Faden, um die wechselnden Schicksale der Gemeinden und ihrer Einrichtungen darzustellen. Das erste Jahr bezeichnete die Epoche der französischen Gewaltherrschaft, während welcher die Lombardie als erobertes Land einen Theil der französischen Republik ausmachte. „Niederreissen und gleich-

1) Schon in seiner ersten Proclamation gab der General Bonaparte einen Vorgeschmack von dem Preise, welchen die Lombardie für den Schutz der Revolution bezahlen musste: „Wenn die Franzosen," heisst es darin, „die Völker der Lombardie als ihre Brüder betrachten sollen, so ist es billig, dass letztere für solches Glück ihnen einen Entgelt zollen, zu diesem Behufe werden sie zwanzig Millionen Franken an die französische Armee abliefern, etc.

Digitized by Google

machen“ war der damals geltende Wahlspruch, welcher sich in furchtbarer Schnelligkeit nach allen Richtungen hin verwirklichte. Als dessen Werk mag hier nur beispielsweise die Aufhebung des Collegio dei nobili Giurisperiti (die Corporation der Rechtsanwälte), jenes degli Ingegneri (der Feldmesser und Bauverständigen), so wie jenes dei Ragionati (der Wirthschafts- und Geschäftsführer) — hierlands der wichtigsten Berufsstände des bürgerlichen Lebens, da in ihren Händen die Besorgung fast der gesammten Haus- und Nationalwirthschaft, insbesondere aber die Wahrung und Verwaltung des Grundbesitzes liegt — erwähnt werden, ferner die Abschaffung des Adels, die Aufhebung der Fideicommisse, das Verbot, die erledigten geistlichen Stellen zu besetzen und in ein Kloster einzutreten, u. s. w. Auch die transitorischen Verfügungen trugen eine Verachtung des Rechtes und eine Härte zur Schau, die sich nur die roheste Willkühr erlauben darf [1]). Dafür wurden

1) So durften „nach dem Beginne der Freiheit“ die Herrn, wie es meist geschehen war, ihre Diener nicht entlassen, oder mussten sie doch forthin bezahlen, unter Strafe von 10 Dukaten und des doppelten Lohnes. Die Abwesenden wurden als Emigranten angesehen, und ihr Vermögen confiscirt, doch erlaubte ihnen später eine Verordnung, im Auslande mit Regierungsbewilligung zu verweilen, wofür sie aber eine Taxe entrichten mussten, die nach Maassgabe des Vermögens auf die Hälfte, ja auf 2 Drittheile ihrer gesammten Einkünfte stieg. Alle Exadeligen und Geistlichen, die sich nach der hiesigen Sitte, während der guten Jahreszeit auf dem Lande aufhielten, mussten, da man dort ihren Einfluss fürchtete, nach der Stadt zurückkehren unter Strafe von sechs Monaten Kerker und 3000 Lire. Als man, der herrschenden Unsicherheit wegen, die Uomini del Commune einführte, wurden die Gemeinden, wo dies nicht geschehen war, verpflichtet, alles zu bezahlen, was auf ihrem Gebiete gestohlen worden. Dem Bürger Ant. Litta, welcher nach dem Ableben seines Vaters denselben in dem Condolenzschreiben mit dem Titel eines Marchese „entehrt“ hatte, legte die Municipalität von Mailand „wegen der hiedurch

Digitized by Google

die Steuern (deren Vertheilung die Gewalthaber mit der Weisung abthaten, „es sollten dieselben besonders die Reichen und Geistlichen treffen“) erhöht, und die Nationalgarde (für die aber das Volk hierlandes nie rechten Geschmack gewinnen wollte) eingeführt. Den Einwirkungen eines solchen Regimentes konnte natürlich am wenigsten die Provinz- und Gemeinde-Verfassung entgehen. In der That war es einer seiner ersten Acte, welcher das Consiglio Generale dei Decurioni in Mailand „als eine privilegirte Classe“ aufhob, eben so wie die oberste Landesverwaltung. Diese ging an eine sogenannte Amministrazione generale della Lombardia über, welche willkührlich zusammengesetzt, eben so schaltete, nur die Winke der französischen Generäle zur Richtschnur nehmend. Unter ihr standen die Municipalitäten, die ihr Rechnung ablegen mussten, damit erstere von deren Vermögen Einsicht erhielten. Die (umgewandelte) Municipalität von Mailand aber, deren Gewalt in die Hände der exaltirtesten „Freiheitsfreunde“ gerathen war, emancipirte sich fast gänzlich von deren Oberleitung, und zog die Landesverwaltung an sich, wobei sie einen Uebermuth der Zügellosigkeit an den Tag legte, der nur zuweilen in den demüthigenden Zurechtweisungen des französischen Stadtcommandanten seine Gränze fand. Die Verfassung der Landgemeinden wurde aber in ihrem Grundprincipe durch die Verfügung verletzt, dass die Theilnahme am Convocato auf

---

beleidigten Würde des Volkes und wegen des Reichthumes des Beleidigers“ eine Strafe von 100 Dukaten auf, welche Geldbusse der französische Stadtcommandant, „in Betracht des enormen Grades der Beleidigung,“ auf das Doppelte erhöhte. Eine Commission nahm Einsicht in die Bücher der Kaufleute und verpflichtete sie, alle Schuldzahlungen, die sie an ihre Handelsfreunde in Staaten, welche mit Frankreich im Kriege lagen, besonders an die englischen und deutschen, zu entrichten hatten, ohne Aufschub an die Regierung, die diese Forderungen als gute Prise betrachtete, zu leisten.

Digitized by Google

alle Gemeindeglieder ohne weitere Rücksicht auf einen Besitz ausgedehnt, die Wahl der Deputati hingegen nur auf die Anwesenden fallen solle. Zugleich wurde, um die besitzlosen Landleute zu gewinnen, die Hälfte der Personalsteuer, welche dem Staate zufiel, abgeschafft.

Am 30. Juni 1797 liess Bonaparte die cisalpinische Republik, welche ausser der Lombardie die Herzogthümer Modena und Reggio, so wie die päbstlichen Legationen umfasste, proclamiren, und stattete sie mit einer nach französischem Muster zugeschnittenen Constitution aus. Noch lebt unter den Zeitgenossen das traurige Andenken an das Triennium der Cisalpina, während welcher Zeit die Nation allen Jammer eines ächt revolutionären anarchischen Zustandes zu erdulden hatte. Die Regierung, eine Ausgeburt recht- und gesetzloser Willkühr, befand sich in den Händen von Intriganten, welche sie mit aller Hast der Unsicherheit zu eigenem Vortheile auszubeuten strebten, alle Zweige des öffentlichen Dienstes blieben verwahrlost, die Finanzen zerrüttet, das Nationalvermögen durch Confiscationen aller Art angeschwollen, wurde verschleudert, der Legislativkörper mühte sich unter Zank und Hader, mit verworrenen, draconischen und unausführbaren Gesetzen ab, um die sich niemand kümmerte, der gesunde eingeschüchterte Theil des Volkes aber bildete den leidenden, doch theilnahmlosen Zuschauer an diesem Treiben, welches ein Abbild der französischen Umwälzungsperiode mit nationaler Färbung, d. h. mit weniger Thatkraft, Muth und Grausamkeit, aber mit mehr Intrigue und Wortkram, darbot. Deshalb ging auch diese Epoche, welche keinerlei Wurzel im Volksleben geschlagen, völlig spurlos vorüber, und wich ohne einen Versuch des Widerstandes dem ersten Hauche äusserer Gewalt. Die Wirksamkeit dieser Regierung anlangend, beeilte sie sich, das nachzuholen, was die frühere Gewaltherrschaft zu zerstören und zu erpressen übrig gelassen hatte. Eine Taxe von acht Millionen Lire wurde auf die geistlichen Güter,

Digitized by Google

auf Handel und Capitalien ausgeschrieben, die Confiscation der Güter des Maltheserordens und bald auch der geistlichen und Klostergüter in Masse decretirt, ein Nationalgüter-Verkauf ward im Betrage von 16 Millonen Lire vorgenommen, ein Zwangsdarlehen im Belaufe von 36 Millionen erhoben, und die Grundsteuer schon im ersten Jahre auf 20, 24, ja auf 30 Denare von Scudo Steuerwerth erhöht, d. h. mehr als verdoppelt. Doch verfolgen wir die revolutionäre Weisheit zu ihren Werken, welche sie auf dem also geebneten Grunde fest und dauerhaft zu errichten strebte; wir beschränken uns hiebei auf die Gemeindeverfassung, mit der wir es hier zunächst und allein zu thun haben. Um dieses wichtige Institut mit dem herrschenden Systeme in Einklang zu bringen und die feindlichen Ueberreste einer früheren Staatseinrichtung vollständig zu vernichten, ward am 29. Messidor I. (28. Juli 1797) eine neue Municipal-Organisation kund gemacht, deren Hauptbestimmungen in folgendem bestehen [1]). Die (aus früherer Zeit herrührenden)

1) Die im Texte angeführten Proclamationen, Decrete und Gesetze finden sich für den Zeitraum vom Mai 1796 bis April 1799 in der (bereits sehr seltenen) Raccolta di tutti gli Avvisi editti e proclami pubblicati nella Lombardia dal giorno 10 Maggio 1796 in avanti tanto in nome della republica francese quanto della Municipalità e Congregazione dello stato di Milano. Mailand 1796 ff. An diese schliesst sich der Zeitfolge nach an die Sammlung der während der Occupation der Lombardie durch die österreichischen Truppen vom April 1799 bis zum Juni 1800 erschienenen Edicte unter dem Titel: Collezione di Proclami, Avvisi, editti, Ordini si civili che militari, pubblicati dal Giorno 28. Aprile 1799 in avanti, epoca memorabile del fausto ingresso fatto in Milano della vittoriosa Armata di S. M. l'Imperatore Francesco II. Milano 1799—1800. Pirotta. 5 Tomi. Die folgenden Gesetze bis zur Errichtung der italienischen Republik (Juni 1800 bis Ende 1801) sind enthalten in der Raccolta dei proclami Avvisi, editti, ordini &c. si civili che militari pubblicati dalgiorno 2 Giugno 1800 in avanti, epoca memorabile del fausto reingresso in Milano della vit-

Digitized by Google

Municipalitäten in den Städten und Flecken (borghi) sind aufgehoben. Der Staat wird in Departemente und Districte, deren Umfang sich nach der Agglomeration der Bevölkerung richtet, eingetheilt, jeder District hat eine Municipalität, deren Mitglieder durch die Primarversammlung aller anwesenden Bürger gewählt werden, welche Wahl durch relative Stimmenmehrheit, die wenigstens ein Zehntheil beträgt, vor sich geht. Der Municipalkörper besteht zu $^2/_3$ aus dem Consiglio, welches mit der Berathung und dem Beschlusse und zu $^1/_3$ aus dem Officio, welches mit der Vollziehung und der Expedition der Geschäfte beauftragt ist. Die Municipalisten wählen ihren Präsidenten, dessen Würde drei Monate dauert, unter sich, treten jährlich zur Hälfte aus, und dienen ohne Entgelt. Die Befugnisse der Municipalitäten sind zweifacher Art, 1) als Communalbehörden steht ihnen zu: die Verwaltung der Güter und Einkünfte des Districtes, die Regulirung und Bestreitung der Ausgaben der (in den Bezirk fallenden) Gemeinden, die Verwaltung der Communalanstalten, die Localpolizei und die Einquartierungsgeschäfte; 2) als von der Departementsbehörde delegirte Regierungsorgane liegt ihnen ob, die Vertheilung der Steuern und deren Einlieferung in die öffentlichen Cassen, die Aufsicht und Leitung der Anstalten von öffentlichem Nutzen, die Sorge für die Erhaltung der Nationalgüter, der öffentlichen Strassen- und Wasserbauten und des öffentlichen Unterrichts. Ausserdem müssen

---

toriosa Armata francese. Milano 1800—1802. 10 Tomi. Vom 1. Januar 1802 an bis zum Ende des italienischen Königreichs im April 1814 reicht die treffliche, amtlich unter dem Titel: Bolletino delle leggi herausgegebene Gesetzsammlung, welche unter dem Titel: Atti del Governo noch immer fortgesetzt wird. Dies sind die Titel der im vorliegenden Werke benutzten amtlichen Quellen, welche, obwohl verschiedenen Zeiträumen angehörig, hier zusammengefasst werden, um nicht bei jedem einzelnen Gesetze die Quelle einzeln citiren zu müssen.

Digitized by Google

sie alle Verrichungen vollziehen, die ihnen die Amministrazione Dipartimentale aufträgt. Letztere kann ihre Beschlüsse annulliren, sie selbst aber suspendiren, die Minister und das Directorium aber haben die Befugniss, sie abzusetzen. In Regierungssachen sind sie der Departementsbehörde gänzlich untergeordnet, rücksichtlich ihrer Municipalfunctionen jedoch dürfen sie keinen Beschluss ausführen, ohne vorherige Bewilligung derselben Behörde. Da die Municipal- mit der Departementalorganisation in Verbindung steht, so mögen hier folgende Bestimmungen der letzteren erwähnt werden. In jedem Departement (die Republik umfasst deren 20) besteht eine Amministrazione Centrale von 5 Mitgliedern, welche durch die Wahlversammlung des Departements gewählt werden. Sie sind besoldet, sind innerhalb des Departements an keinen Wohnort gebunden und bleiben 5 Jahre im Amte, so dass jährlich einer austritt. Sie vertheilen die Bevölkerung in Primarversammlungen, bestimmen deren Versammlungsorte, empfangen die Rechnungen der Municipalitäten, wachen über sie, und nehmen Denunciationen gegen sie an. — Es erhellt aus dieser kurzen Uebersicht, dass diese Municipal-Organisation eigentlich eine Desorganisation der Gemeinden war und nur, consequent genug — den Eingriffen der Gewalt durch gesetzlichen Schutz dauernde Geltung verlieh. Die Ueberreste organischer Einrichtung wurden hiedurch in Stadt und Land vertilgt, die Selbstständigkeit der Gemeinden vernichtet, die Verwaltung ihrer Güter ihnen entrissen, sie ohne Rücksicht auf ihre Interessen und Bedürfnisse in amalgamirte districte zusammengeworfen, deren Leitung der Intrigue, oder wenn es günstig herging, dem Zufalle überlassen blieb. Freilich hatte dieses in so ferne wenig zu bedeuten, als ohnehin alle Befugniss und Gewalt in den Departements- und Staatsbehörden centralisirt war, deren Willen (aber auch nur diesen) die Municipalisten blind zu vollstrecken hatten, und es auch um so bereitwilliger thaten,

Digitized by Google

als es sich bei ihnen nicht um die Wahrung eigener Rechte und Interessen handelte.

Kaum aber hatte die für ewige Zeiten gegebene Constitution ein Jahr gedauert, als sich deren lähmende Wirkungen auf alle Staatsverhältnisse in dem Maasse zeigte, dass die Administration auseinander zu fallen und einer wüsten Anarchie (die zwar zum Theil auch früher, nur in anständigerer Form obgewaltet) Platz zu machen drohte. Obgleich nun die am Staatsruder stehenden Personen, welche die Nation repräsentirten, die (wenigstens relative) Vortrefflichkeit der bestehenden Institutionen der gläubigen Bewunderung ihrer Committenten anrühmten, ja selbst jeden Versuch, die Herstellung einer anderen monarchischen oder republikanischen Regierungsweise, — und wäre es die französische Constitution von 1793 — zu begünstigen, mit der Todesstrafe bedroht hatten, so mussten sie doch der stärkeren Ueberzeugung der französischen Mutter- und Schwesterrepublik weichen, die in ihrer schützenden Fürsorge es auf sich nahm, die Cisalpina mit einer neuen Constitution zu beschenken [1]), in welcher die Rechte der Repräsentanten

---

1) Merkwürdig in Ton und Inhalt ist die Rede, mit welcher der französische Gesandte Tronvé dem Legislativkörper diese ohne dessen Zuthun ins Werk gesetzte Staatsveränderung bekannt gab. Er macht darin folgende nicht eben schmeichelhafte Schilderung des damaligen Zustandes; „Eine Constitution, zu oft verletzt, um noch irgend eine Kraft in sich zu bewahren und die Rechte der Bürger zu schützen; eine Regierung ohne Mittel, eben so unmächtig, das Gute zu thun, als das Böse zu verhindern, eine verderbliche schlecht geordnete Verwaltung, ein völlig unbedeutender und äusserst kostspieliger Militärstand, die Finanzen in einer furchtbaren Zerrüttung, keine republikanischen Institutionen, kein öffentlicher Unterricht, keine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in den Civilgesetzen, von allen Seiten Insubordination, Nachlässigkeit, straflose Verschleuderungen, mit einem Worte, die vollständigste fürchterlichste Anarchie. Dies ist das Bild, welches die cisalpinische

Digitized by Google

bedeutend geschmälert, die Club- und Pressfreiheit beschränkt [1]), eine neue Einrichtung der Verwaltung und Gebietseintheilung (mit 11 statt 20 Departements) festgesetzt wurde. Um das Werk vollständig zu machen, wurde der Nation zugleich verkündigt, welche Personen von der schützenden Macht ausersehen worden, um nach Beseitigung der bestehenden Staatsbehörden als Mitglieder des Directoriums und der beiden gesetzgebenden Räthe die neue Constitution in den Gang zu bringen. Dieses Product der modernen Staatsweisheit begann mit der Erklärung der Menschenrechte, und war abermals ein Abbild des französischen Originals. Wir beschäftigen uns nur mit jenen Bestimmungen derselben, die auf die Communalverhältnisse

---

Republik darstellt.“ — Ferner: „Eine bedauernswerthe Veruneinigung herrscht zwischen den gesetzgebenden Räthen und dem Directorium; die ersteren vergessen Gesetze zu geben, und das letztere vernachlässigt die Ausführung der gegebenen. Die unteren Behörden bekümmern sich weder um die einen, noch um das andere; die Sorge für die Finanzen ist der Unwissenheit und Treulosigkeit überlassen, die Bürger liegen im Hader mit einander, die Republik nur ein Name, dies ist die gegenwärtige fatale Lage.“ — Allerdings war die so geschilderte Lage fatal, nur wurde sie durch die Panacée der neuen Constitution um nichts erträglicher.

1) Zwar wurde in der Constitutionsacte die Pressfreiheit formell anerkannt, was es aber damit für eine Bewandniss habe, zeigte folgendes wenige Monate nachher erschienenes Decret, mit welchem die Nationalzeitung unterdrückt und die Siegel auf ihre Pressen gelegt wurden. „In Betracht, dass die Pressfreiheit, wenn sie in Licenz ausartet; einer republikanischen Regierung sehr zum Nachtheile gereicht, in Betracht, dass derjenige, welcher mit spitzfindigen und und alles Maass überschreitenden Schriften die Gemüther gegen die Gesetze aufzureizen, ihnen ein chimärisches Besser, als erreichbar, darzustellen, und eine Entmuthigung, welche die Gefühle des wahren Patriotismus unterdrückt, einzuflössen sucht, ein offenes Attentat gegen die öffentliche Ordnung begeht, wird &c. (30. Piovoso VII.).

Digitized by Google

Einfluss nehmen. Die Grundlagen des Systems waren die beiden Assembleen, die Ur- und die Wahl-Versammlung, in welchen die Bürger einen — homöopatisch verdünnten, farb- und gehaltlosen — Antheil an der Souverainetät ausüben durften. Die Ur- oder Primar-Versammlung besteht aus den in einem Districte ansässigen Bürgern; das Stimmrecht darin ist jedoch streng persönlich und kann von dem Bürger nur in einem Districte — wo er ansässig ist — ausgeübt werden. Die ganze Aufgabe dieser Urversammlung besteht darin, Veränderungen in der Constitutionsacte anzunehmen oder zu verwerfen (welcher Versuchung sie jedoch nie ausgesetzt worden sind) und den Friedensrichter, so wie den Municipalpräsidenten des Districtes zu ernennen. Es gibt auch Gemeindeversammlungen, deren Befugniss sich aber auf die Wahl des Gemeindeagenten und dessen etwaigen Adjuncten beschränkt. Jeder andere Act der beiden Versammlungen ist ungültig. Nur ernennt noch die Urversammlung von je 400 stimmfähigen Bürgern einen Wähler (Elettore), deren Anzahl, durch das Loos auf die Hälfte zurückgeführt, die Wahlversammlung des Departementes bildet. Jeder Wähler muss 25 Jahre alt und Eigenthümer oder Pächter eines Gutes seyn, dessen Ertrag den Werth von 150 Arbeitstagen [1]) erreicht. Die Wahlassemblee versammelt sich alle 2 Jahre, höchstens auf 10 Tage, unter der Aufsicht eines von dem Directorium abgeordneten Commissärs, und darf sich mit nichts anderem beschäftigen, als mit den ihr zugewiesenen Wahlen der Mitglieder der beiden Legislativräthe, der obersten Gerichtspersonen des Staates und des Departements, so wie der Amministratori des De-

1) Diese nach den neuen staatswirthschaftlichen Principien gefasste, auf eine lange Dauer absehende Bestimmung, so wie jene des Gehaltes der Mitglieder des Directoriums, welcher dem Werthe von 18,500 Miriogrammen Weizen gleichgestellt wurde, bilden eine herbe Ironie zu dem ephemeren Bestande jener Stellen und Würden selbst.

Digitized by Google

partements. — Was die Verwaltung anlangt, so besorgt sie in dem Departemente die Amministrazione Dipartimentale, welche aus 3 Mitgliedern, von denen alle 2 Jahre eines austritt, besteht, in dem Districte die Amministrazione Municipale. Der Umfang und die Einrichtung der Districte werden nach einer gleichförmigen Regel bestimmt. Zehntausend Menschen im Durchschnitte sollen einen District bilden; erreichte eine Gemeinde diese Einwohnerzahl, so erhielt sie eine Municipalität und machte für sich einen District aus, wo nicht, so wurde sie mit so viel anderen Gemeinden zusammengeschlagen, bis das verlangte Facit von 10,000 Administrirten herauskam. Dafür wurden anderntheils die Gemeinden, welche über 100,000 Bewohner zählten, in drei abgesonderte Districte zerschlagen. Jede Gemeinde unter 10,000 Einwohner hat einen Officiale Municipale, welcher mit jenen der übrigen Gemeinden desselben Districtes vereinigt, die Municipalität ausmacht, deren Präsident dann noch besonders von der Primarversammlung gewählt wird. In den Gemeinden von 10 bis 100,000 Einwohnern gibt es 7 Officiali Municipali; wenn um der bequemeren Administration halber benachbarte kleine Gemeinden derselben aggregirt werden, so senden sie ebenfalls ihren Officiale Municipale zu der Municipalität. In den Hauptorten über 100,009 Seelen muss jede der 3 Municipalitäten wenigstens 30,000 Seelen umfassen; ausser diesen aber besteht daselbst ein Centralamt zur Besorgung der untheilbaren Angelegenheiten, welche sich auf keine Weise zerschneiden lassen. Dieses befindet sich aber nicht mehr in den Händen der Municipalisten, sondern ist 3 Mitgliedern der Departemental-Administration anvertraut. Die Municipalisten bleiben 2 Jahre im Amte, und treten jährlich zur Hälfte aus; scheidet aber ein Mitglied auf aussergewöhnliche Weise durch Tod, Absetzung u. s. w. aus der Departemental- oder Municipal-Administration, so ernennt das Directorium den Ersatzmann. Das Annulations-, Suspensions- und Absetzungsrecht der oberen

Digitized by Google

Behörden blieb wie früher. Jede Administration legt jährlich Rechnung, deren Acte öffentlich gemacht werden. — Alle Corporationen, bestehende sowohl als künftige, sind verboten. Die Bürger können ihre politischen Rechte nicht anders als in den oben erwähnten Versammlungen ausüben. — Wie ersichtlich, tritt in dieser Verfassung das Princip der revolutionären Staatsweisheit in seiner vollen Nacktheit hervor. Die Interessen, die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Staatsbürger, selbst die durch Raum und Oertlichkeit gegebenen Bedingungen des Zusammenlebens, sind blosse Prätensionen, die vor der hohen Willkühr der souverainen Administrationsmaschiene als bedeutungslos verschwinden. Unbekümmert um Berg und Thal, um Fluss und Feld, richtet sie ihr Augenmerk bloss auf die eigentliche materia amministrabile, auf die Menschen, welche nach Stück und Nummer sortirt, der lieben Gleichförmigkeit halber in Abtheilungen à 10,000 mehr oder weniger gereiht und administrirt werden. Diese Gleichförmigkeit hindert aber nicht, dass nach dem Gebote der Centralität die kleinen Gemeinden in der Nähe der Städte in diesen Schlund gezogen werden, um, mit Aufopferung ihrer Selbstständigkeit, sich unbemerkt darin zu verlieren. Die Municipalitätsmitglieder, die einander fremd seyn mochten, wie die Districtstheile, aus welchen sie kamen, wurden nur dadurch aus ihrer Administrationsverlegenheit gerissen, dass ihnen der ganze Apparat schon fertig von oben zukam, und sie sohin nur dem gegebenen Impulse in der vorgezeichneten Richtung folgen durften. Die Gemeinden aber waren nichts anderes, als Fracticnen des Terraine, d. h. Theilsummen von Administrirten, auf und an welchen die Municipalität ihre Experimente versuchen konnte. Natürlich erscheint unter solchen Verhältnissen der Abscheu vor allen Corporationen, sogar vor jenen, die noch nicht einmal bestanden, weil hiedurch leicht ein Funke organischen Lebens genährt werden und zur hellen Flamme anwachsen konnte; zudem schienen solche

Digitized by Google

Vereinigungen ganz überflüssig, als ja die Bürger ihrem Associationstriebe schon in den Ur- und Wahlversammlungen — aber auch nur in diesen — fröhnen und hiebei durch Wahl verschiedener Beamten, die freilich mit ihren nächsten Interessen wenig gemein hatten, sogar Acte der Souverainität ausüben konnten!

Im Monate April 1799 führte das Waffenglück die österreichische Armee wieder nach der Lombardie zurück. Mit ihrem Erscheinen verschwand jede Spur des demokratischen Regiments, das durchaus keine Wurzel im Lande gefasst hatte; allenthalben warf das Volk den Zwang der verhassten Administrationsform von sich, und trat in die Ausübung seiner althergebrachten, noch in frischer Erinnerung stehenden Rechte. So bildeten sich die Gemeindeverwaltungen mit ihren Convocati und Deputati, die städtischen Municipalitäten mit dem Podesta von selbst; die provisorische Regierung hatte sie nur zu bestätigen, um hiedurch nebst der rückkehrenden Wirksamkeit der Cancellieri und der Provinzdelegationen die Landesverwaltung völlig auf den früheren Fuss wiederherzustellen. Auch lebten alle Corporationen, insbesondere aber die der Notäre, der Ingegneri und Ragionieri freudig wieder auf, und erhielten ihren früheren Wirkungskreis.

Das wechselnde Kriegsgeschick machte jedoch dieser Restauration nach 13 Monaten [1]) ein Ende, und brachte zu Anfange des Monats Juni 1800 nach der Schlacht bei Marengo die Lombardie wieder unter französische Botmässigkeit. Es wäre zu erwarten gewesen, dass man die frühere Ordnung der Dinge wiederhergestellt hätte, allein dazu hatte nach den traurigen Erfahrungen jenes Experimentes wohl Niemand Lust, und die herrschende Nation auch kein Interesse. Man begnügte sich daher vorläufig, unter dem Vorsitze des französischen Ministers eine Consulta von 50 Mit-

1) Desshalb wird diese ganze Epoche vom Volke auch schlechthin „i tredici mesi" genannt.

Digitized by Google

gliedern zu ernennen (17. Juni 1800), um die zerstreuten Elemente der Verfassung zu sammeln und die Republik zu organisiren. Diese Consulta setzte vor allem eine Commissione Straordinaria von 9 Mitgliedern als oberste Executivbehörde ein, welche später (26. October 1800) zu einem Comitato Governativo von 3 Mitgliedern vereinfacht wurde. Ihr Hauptaugenmerk richtete die Consulta sobin auf die Feststellung der Gemeindeeinrichtung, da die Missbräuche und das Verwerfliche des früheren Systems zu offenkundig geworden, und das Volk selbst sich zu entschieden dagegen ausgesprochen hatte, als dass man auf dessen allgemeine Wiedereinführung hätte denken können. Was war zu thun? Das Volk befand sich schon im Besitze einer bewährten Communalverfassung, für welche es seine Anhänglichkeit laut genug an den Tag gelegt hatte; und wenn sie auch nicht mit den damaligen Regierungsideen im Einklange stand, so war sie doch als Provisorium jedem neuen Versuche vorzuziehen, da die definitive Einrichtung der Gemeinden auf den Zeitpunkt der Reorganisation des Staates verschoben werden musste. Immer ist es ein vollgültiger Beweis von der Vortrefflichkeit der österreichischen Gemeinde-Verfassung, dass unter so entgegengesetzten Verhältnissen die Regierung sich genöthigt sah, die gesetzliche Einführung des Regolamento von 1755 da, wo es früher bestand, d. h. in der Lombardie, zu decretiren (3 Brumale IX, 25. November 1800). Diesem nach wurden die während der tredici mesi bestandenen Einrichtungen beibehalten; man bestätigte die Deputati all' Estimo (die jedoch anwesend, wenn gleich nicht Besitzer seyn mussten), die Cancellieri und Delegazioni del Censo (letztere als Steuerbehörde für die Departements), die Convocati der Gemeinden (nur wurden diese in so fern beschränkt, als sie nichts ohne Bewilligung der Amministrazione dipartimentale, der alle zu verhandelnden Gegenstände vorgelegt werden mussten, beschliessen konnten). Sogar in den Städten, welche sich wieder in den

Digitized by Google

Besitz ihrer früheren, durch die Riforme particolari näher bestimmten Verfassungen gesetzt hatten, wurden (mit Ausnahme der Departementshauptorte) dieselben beibehalten, doch mit möglichster Veränderung der alten Administrativkörper. Da mit den verhassten Municipalitäten auch das unterste Regierungsorgan weggefallen war, so mussten deren öffentliche Obliegenheiten den Gemeindebehörden und Cancellieri übertragen werden, welche sohin sich nun auch mit der Polizei-, dem Strassen-, Einquartierungs- und Marktwesen, mit den Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, so wie mit dem öffentlichen Unterrichte zu befassen hatten. Mit den Cancellieri wurden auch die Archivi Censuari (welche alle Cataster-, Besitzveränderungs- und Steuerurkunden umfassten) hergestellt. Später (20. Termidore IX, August 1801) wurden die polizeilichen Verrichtungen insbesondere den Deputati all' Estimo und den Stadtbehörden übertragen, und dieselben in dieser Beziehung dem bei jeder Departemental-Commission beigegebenen Regierungscommissär untergeordnet. Auch kam das dritte Capitel der Riforma — die Deputati betreffend — wieder in volle unveränderte Wirksamheit, (weshalb keine Personalisten mehr hiezu gewählt werden durften), nur mussten die Deputati der Departemental-Administration in duplo vorgeschlagen werden, welche dann einen hievon wählte.

Das Regierungsprovisorium nahm ein Ende, nachdem die nach Lyon berufenen Repräsentanten der Nation am 26. Jänner 1802 die Constitution der **italienischen Republik** angenommen hatten und die Repubblica italiana, an deren Spitze sich Bonaparte als Präsident stellte, proclamirt wurde. Diese Regierung zeichnete sich vor allen revolutionären Schöpfungen vortheilhaft aus. Sie machte der Anarchie ein Ende, stützte die **Verwaltung** auf feste Gesetze, und brachte Ordnung in alle Zweige des Staatshaushaltes. Da dieselbe fast durchaus in den Händen von fähigen und einheimischen Männern, welche des Landes Verhältnisse und

Digitized by Google

Bedürfnisse kannten, lag, so entwickelte sich in ihr eine nationale Richtung und ein selbstständiger Charakter, der von den früheren und späteren blinden Nachbetern gallischer Formen und Launen günstig abstach. In ihren Anordnungen zeigte sich eine gereifte Einsicht und der den Italienern vorzugsweise eigene scharfe practische Verstand, wobei sie aber freilich sich um so ungehinderter bewegen konnten, als sie sich durch die Beschränkungen des Rechtes und des Herkömmlichen nicht gebunden glaubten. Die materielle Wohlfahrt des Landes hat jener Zeit (hauptsächlich durch bessere Cultur der eingezogenen, in Privathände gelangten Güter) manches zu danken, und mehrere der trefflichen administrativen Einrichtungen der Gegenwart datiren sich aus jener Zeit. Hiebei muss aber das nicht genug anerkannte Verdienst hervorgehoben werden, welches die frühere österreichisch-lombardische Regierungsepoche an diesen Staatsverbesserungen hatte. Die am Ruder stehenden Männer hatten ihre politische Bildung zu jener Zeit erhalten, als Mailand die Quelle und der Glanzpunkt der wissenschaftlichen Regeneration Italiens war, und Männer, wie die beiden Verri und Beccaria, mit vielen Gleichgesinnten ihre ernstlichen Bemühungen der Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes zuwendeten; zudem fanden die neuen Staatsordner in den musterhaften, den Landesverhältnissen genau anpassenden Einrichtungen der Theresianischen und Josephinischen Epoche, welche während des Gräuels der cisalpinischen Anarchie umgeworfen und vernichtet worden waren, die geeignetsten Vorbilder, die sie oft nur wieder aufzufrischen und an die vorhandenen Zustände anzupassen brauchten. Nur in der politischen Organisation, in der Provinzial- und Gemeindeverfassung, wo es sich um Anerkennung selbstständiger Rechte handelte, welche mit der revolutionär-absolutistischen Verwaltungsform im Widerstreite lagen, konnte die Regierung ihren Ursprung nicht verläugnen. Doch auch

Digitized by Google

hier betrat sie den Weg der Vermittelung und suchte die Ansprüche der beiden entgegengesetzten Systeme mit der Kraft und Stärke der obersten Gewalt zu vereinigen, indem sie einerseits die (scheinbare) Theilnahme an der Souverainetät vom Volke auf gewisse privilegirte Classen übertrug (sie in der Wesenheit aber sich selbst allein vorbehielt) und andererseits die selbstständige Gemeindeverwaltung zum Theil in der früheren Form fortdauern liess, jedoch sich einen überwiegenden Einfluss hierauf sicherte.

Nach einigen hieher gehörigen Bestimmungen der Constitutionsurkunde mag schin eine Uebersicht der Provinz- und Gemeindeverfassung, wie sie mit dem „Organisirungsdecrete der Administrativbehörden" vom 24. Juli 1802 festgesetzt wurde, folgen. Das primitive Organ der Nationalsouverainetät bilden die drei Wahlcollegien der Grundbesitzer (von 300 Mitgliedern), der Gelehrten und der Handelsleute (jedes von 200 Mitgliedern), welche sich alle 2 Jahre einmal durch 15 Tage versammeln, und ihre eigenen Mitglieder, so wie jene der Staatsconsulta, des Legislativkörpers, des Revisions-, des Cassations- und Rechnungshofes vorschlagen, auch sich über Constitutionsreformen aussprechen. Um in das erstgenannte Collegium eintreten zu können, muss man einen Grundbesitz von mindestens 6000 Lire Einkommen haben, und jedes Departement sendet wenigstens 1 Mitglied auf je 30,000 Seelen dahin; in das zweite Collegium werden die in Wissenschaft, in freier oder mechanischer Kunst, so wie durch Lehre in geistlichen und weltlichen Kenntnissen ausgezeichnetsten Männer berufen, das dritte endlich fasst die accreditirtesten Kaufleute und die tüchtigsten Fabricanten in sich. Aus allen 3 Collegien wird die Censura (von 21 Mitgliedern) zusammengesetzt, welche die constitutionellen Aemter auf Vorschlag der Wahlcollegien erwählt, und die Jury bei der Anklage der hohen Beamten bildet. Die Regierung besteht aus einem Präsidenten, einem von diesem ernannten Vicepräsidenten (Melzi, welcher in Abwesenheit

Digitized by Google

Bonaparte's die unmittelbare Leitung der Regierung, jedoch nach dem Willen des Präsidenten auf sich hatte), aus der Staatsconsulta (von 8 Mitgliedern), die über Staats- und auswärtige Angelegenheiten, über Verfügungen der öffentlichen Sicherheit und alle durch die Gesetze nicht angeordneten Massregeln entschied, auch im Falle des Abganges den Präsidenten zu ernennen hatte, aus den Ministern und dem gesetzgebenden Körper. — In jedem Departement befindet sich eine Präfectur, eine Amministrazione Dipartimentale und ein Consiglio Generale, in jeder Gemeinde eine Amministrazione Municipale und ein Consiglio Communale; an bestimmten Orten ist ein Vicepräfect vorhanden, in jedem Bezirke aber ein Cancelliere mit einem Consiglio distrettuale. Die Präfectur besteht aus dem Präfecten, zwei Luogotenenti (welche Bürger des Departements sind, den Präfecturrath bilden, und wovon der eine der administrativen, der andere der polizeilichen Geschäftsabtheilung vorsteht) und dem Generalsecretär (welcher die Canzleigeschäfte und die Correspondenz mit den Behörden besorgt). Der Präfect ist das Organ der Regierung im Departemente, macht die Gesetze kund, verwaltet die Nationalgüter, leitet die Polizei, approbirt oder suspendirt die Beschlüsse der Departemental- und Communalbehörden, wacht über die Verwaltung des Departemental- und Communal-Vermögens, und kann allen Versammlungen der Behörden, doch ohne entscheidende Stimme, beiwohnen. In Gegenständen der administrativen Justiz muss er im Einverständnisse mit den Luogotenenti handeln, oder die Sache an das Ministerium leiten; er macht jährlich an die Minister den Voranschlag der Kosten der öffentlichen Verwaltung, legt jährlich Rechnung ab und macht sie kund. — Die Amministrazione Dipartimentale besteht aus 5 (oder 7) Bürgern des Departements, welche die Wahlfähigkeit zu einem der drei Collegien haben, 30 Jahre alt seyn müssen und unter einander bis zum sechsten Grade nicht verwandt seyn dürfen; sie treten jährlich

Digitized by Google

zum dritten Theile aus. Ihnen ist die Führung aller Departementsgeschäfte und die ausschliessende Verwaltung der Departementalgüter übertragen; sie vertheilen die Staats- und Departemental-Auflagen auf die Gemeinden, verfügen über öffentliche Arbeiten, woran mehrere Bezirke ein untheilbares Interesse haben, geben ihr Gutachten, wo die Regierung es begehrt, proponiren dem Consiglio Generale den Voranschlag der Departemental-Bedürfnisse fürs nächste Jahr, und schlagen hiefür den Departemental-Steuerzuschlag (die Sovraimposta dipartimentale) vor. Ueber die Verwaltung des vergangenen Jahres legen sie dem Consiglio Rechnung ab, prüfen jene des Departemental-Einnehmers, und unterfertigen die Zahlungsmandate an denselben; die Amministrazione berathschlagt collegialisch, und ihre Mitglieder beziehen einen Gehalt; im Falle des Ungehorsams oder der Verschleuderung öffentlicher Gelder kann der Präfect sie suspendiren und provisorisch ersetzen, definitiv aber entscheidet das Ministerium darüber. — Das Consiglio Generale bildet die Repräsentation des Departements; es sendet hiezu jede Gemeinde, die über 50,000 Einwohner zählt, 8 Mitglieder, jede Gemeinde von 20 bis 50,000 Einwohnern 6, jede andere Gemeinde erster Classe 4, und jeder District 2 Mitglieder. Alle müssen zu einem der 3 Wahlcollegien, die Hälfte aber insbesondere zu dem Collegium der Possidenti wahlfähig, dürfen unter einander bis zum sechsten Grade nicht verwandt seyn, und treten jährlich bis zum fünften Theile aus. Die Initiative bei den Verhandlungen mit einer berathenden Stimme hat die Amministrazione dipartimentale, das Consiglio deliberirt collegialisch, mit geheimer Stimmengebung; es versammelt sich ordentlich zweimal im Jahre, im April und im October, ausserordentlich sonst mit Erlaubniss des Präfecten. Im October wird, mit höherer Bewilligung, das Departementalbudget, dessen Ausgabe und Einnahme festgesetzt, auch ernennt man die Revisoren, welche die Rechnung der Amministrazione dipartl-

Digitized by Google

mentale prüfen. Diese Rechnung wird sohin in der Aprilversammlung nach dem Berichte der Revisoren beurtheilt, findet das Consiglio dieselbe nicht in der Ordnung, so kann es die Amministratori dipartimentali absetzen. Die Auslagen des Departements werden bestritten mit den Einkünften der Departementalgüter, mit den vom Gesetz ihm zugewendeten Taxen und indirecten Abgaben, endlich mit einem Zuschlag auf die Grundsteuer (sovraimposta all' estimo). Will das Consiglio die nothwendigen Auslagen und deren Deckung nicht bewilligen, so decretirt sie der Minister; das Consiglio behandelt auch sonst alle Departementalgeschäfte, und beschliesst die Departementalbeschwerden an die Regierung, doch kann es sich nur mit Gegenständen der inneren Departemental-Verwaltung beschäftigen. Alle Verhandlungen desselben müssen von dem Präfecten, in ausserordentlichen Angelegenheiten aber von dem Ministerium bestätigt werden, ehe sie ausgeführt werden dürfen.

Auf gleiche Weise, wie die Departemental-, war die Communal- und Districtsverwaltung geordnet. Die Gemeinden waren nach ihrer Bewohnerzahl in drei Classen abgetheilt; in die erste Classe gehörten jene, die über 10,000 Einwohner hatten, in die zweite jene mit 3 bis 10,000 und in die dritte die übrigen Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl von 3,000 Seelen nicht erreichte. Doch kann überdiess die Regierung kleinere Gemeinden zu benachbarten grösseren, auch wenn diese bereits in die erste Classe gehören, schlagen; beide bilden sohin einen Körper, nur mit Sonderung des activen und passiven Vermögensstandes. Die Municipalitäten bestehen in den Gemeinden erster Classe aus 7—9, in jenen 2ter Classe aus 5—7 und in jenen 3ter Classe aus 3 Mitgliedern, die unter einander nicht verwandt seyn dürfen; ihr Amt ist unentgeltlich, und kann ohne Grund nicht ausgeschlagen werden. In den Gemeinden erster und zweiter Classe müssen sie ansässig und in die Collegien — zur Hälfte aber insbesondere in jenes der Pos-

Digitized by Google

sidenti — wahlfähig seyn; der Besitz, wo er erforderlich ist, muss sich wenigstens zum Theile in der Gemeinde, sonst aber im Departemente befinden. In den Gemeinden dritter Classe müssen 2 Mitglieder Besitzer — die aber nicht ansässig zu seyn brauchen — und das dritte, aus den Nichtbesitzern gewählte, im Orte ansässig seyn; das erste Mitglied wird aus den sechs stärksten Besitzern (primi Estimati), das zweite aus den Besitzern in der Gemeinde ohne Unterschied gewählt. Die Amministratori Municipali treten in den Gemeinden 1ter und 2ter Classe jährlich zum dritten Theile aus, sind aber wieder wählbar, jene der 3ten Classe wechseln jährlich, und können sich einen Substituten, für den sie jedoch haften, wählen. Die Municipalitäten haben alle administrativen, ökonomischen und repräsentativen Obliegenheiten in der Gemeinde, legen jährlich dem Consiglio Communale Rechnung über ihre Verwaltung, leiten das Budget an dasselbe, machen ihm alle jene Vorschläge, welche die Gemeinde in ihrem Bereiche interessiren kann, und führen dessen Beschlüsse nach höherer Genehmigung aus. Die Einkünfte leiten sie an den Gemeinde-Einnehmer und unterfertigen die Zahlungsmandate an denselben. Sie hängen in ihrer Wirksamkeit unmittelbar vom Präfecten, welcher sie suspendiren kann, oder vom Vicepräfecten ab, leiten die Berichte an ihn, und übersenden monatlich eine Abschrift aller ihrer Acten an denselben. Die Municipalitäten der Gemeinden 1ter und 2ter Classe erwählen einen Secretär und ihre anderen Beamten, deren Gehalt jedoch vom Consiglio communale bestätigt wird. Bei jenen 3ter Classe vertritt der Cancelliere die Stelle des Secretärs; doch erwählen diese Municipalisten ausserdem einen Agente communale, welcher sie als Geschäftsführer in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vertritt. Sie können von ihm Bürgschaft fordern, sind aber für ihn verantwortlich; er muss in der Gemeinde wohnhaft seyn, lesen und schreiben können, darf kein Schuldner der Gemeinde seyn, und sich

Digitized by Google

nicht ohne Bewilligung der Administratoren von seinem Wohnorte entfernen. Der Agente correspondirt direct mit dem Cancelliere und empfängt von ihm die höhern Verordnungen zur Kundmachung; auch erhält er eine Bezahlung, welche die Municipalität proponirt und der Präfect approbirt. Dasselbe ist der Fall mit der Bezahlung des Gemeindedieners (Cursore), welcher in den Gemeinden 3ter Classe besteht, und von der Municipalität ernannt und abgesetzt wird.

Die Gemeinderäthe (Consigli communali) bestehen in den Gemeinden 1ter Classe aus 40, in jenen 2ter Classe aus 30 Staatsbürgern und Familienhäuptern, die nothwendig zur Hälfte Besitzer seyn müssen, zur andern Hälfte aber auch aus dem Gewerbs- und Handelsstande, oder von den eine Wissenschaft oder eine (auch mechanische Kunst) Ausübenden gewählt werden. Alle müssen an dem Orte wohnhaft seyn, sie treten jährlich zum fünften Theile aus, und sind erst nach zwei Jahren wieder wählbar. In den Gemeinden 3ter Classe nehmen alle Besitzer (Estimati), auch wenn sie nicht daselbst wohnhaft sind, an dem Consiglio Theil, eben so alle nicht besitzenden Familienhäupter, die 35 Jahre alt sind, eine selbstständige landwirthschaftliche Gewerbs- oder Handelsunternehmung betreiben, in der Gemeinde domiciliren und die Personalsteuer zahlen. Die nicht ansässigen Besitzer (wenn sie sich nur im Staate aufhalten), die Geistlichen, die Weiber, die unter Vormundschaft und Curatel befindlichen [1]) können ihren Bevollmächtigten dahin senden, die der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte Verlustigen, die im Auslande Wohnenden und die Schuldner der Gemeinde bleiben von jeder Theilnahme ausgeschlossen. Die Versammlungen werden in den Gemeinden

1) Die letzten 3 Classen von Personen waren zwar nach der ursprünglichen Verordnung von dem Consiglio ganz ausgeschlossen, allein das Decret vom 4. November 1808 stellte hinsichtlich ihrer die Bestimmungen der Riforma wieder her.

Digitized by Google

1ter und 2ter Classe in Gegenwart eines Mitgliedes der Präfectur oder Vicepräfectur unter Assistenz der Municipalität, deren Stelle in ihrer Abwesenheit die ersten Besitzer (maggiori estimati) einnehmen, gehalten; in jenen führt der Secretär, in diesen der Cancelliere das Protocoll der Berathungen, welches an den Präfecten eingesendet wird. Es werden jährlich 2 ordentliche Versammlungen abgehalten, im Jänner oder Februar, und im September oder October; in der ersten wird der Verwaltungsbericht der Municipalität und deren Rechnung geprüft, in der zweiten werden die dem Consiglio zustehenden Wahlacte hinsichtlich seiner eigenen Mitglieder und der Abgeordneten zu dem Consiglio Generale, die Ernennung der Municipalität, die Feststellung des Budgets für das nächste Jahr und die Wahl der Rechnungsrevisoren vorgenommen. Die Gemeindeauslagen müssen bestritten werden: 1) mit dem Einkommen aus dem Communalvermögen, 2) mit der den Gemeinden wieder zugestandenen Hälfte der Personalsteuer zu $3\frac{1}{2}$ Lire und 3) mit dem Aufschlag auf die Grundsteuer, und zwar zu gleichen Theilen mit dem Gesammtbetrage der Personalsteuer, aber nur bis deren Höhe von $3\frac{1}{2}$ Lire erreicht ist, da der noch erübrigende Ausfall auf der Sovraimposta all' estimo allein lastet. Die Zahl der zu der Gemeindeversammlung Intervenirenden ist keiner Bestimmung unterworfen, und die Versammlung selbst immer vollzählig.

Jedes Departement war in Districte eingetheilt, welche mit Rücksicht auf das Interesse der einzelnen Gemeinden und auf die bequeme Lage des Centralortes gebildet werden sollten [1]). In jedem Districte war ein von der Regierung ernannter Cancelliere distrettuale vorhanden, welcher

1) Vorläufig wurden jedoch die früheren Districtseintheilungen, also in der Lombardie jene der Riforma beibehalten; welche Veränderungen aber denselben später bevorstanden, wird bald angeführt werden.

Digitized by Google

das unmittelbare Organ derselben im Districte bildete und als solches die Gesetze kund machte. Eine nicht minder wichtige Obliegenheit desselben bestand in der Führung der Cataster- und Steuerbücher, so wie in der Haltung des Civilregisters (der Volksbeschreibung), die er für jede Gemeinde abgesondert fortführen musste. Endlich machte er auch in den Gemeinden dritter Classe den Secretär, wohnte ihren Versammlungen bei, führte das Protocoll und übersendete die Acten dem Präfecten. Ebenso berief er das Consiglio distrettuale, und führte dabei das Protocoll. Als Regierungs- und Steuerbeamter wurde er vom Staate, als Secretär von den Gemeinden bezahlt. Das Consiglio distrettuale bestand aus je einem Amministratore municipale von jeder Gemeinde des Districts; es berathschlagte über Sachen, welche die Mehrheit der Gemeinden des Districtes betrafen, vereinigte sich zur Wahl der Districtsmitglieder für das Consiglio Generale, und besorgte die Conscriptionsangelegenheiten des Districtes.

Eine nähere Zergliederung dieser Organisation weist die Elemente nach, aus welchen sie zusammengesetzt worden. Unverkennbar gab die österreichische Riforma das Muster dazu ab, welches hiebei mit Rücksicht auf die politische Gestaltung des Staates benützt und nachgeahmt wurde, besonders hinsichtlich des Wirkungskreises und der Gestaltung der neuen Behörden. Wenn schon die auf die Auswahl des einsichtsvolleren, bei der Erhaltung des Staates mehr interessirten Volksantheils berechneten Bedingungen der Zulassung zu den Wahlcollegien an die gleichen Bedingungen zu den ehemaligen Provinzial-Congregationen mahnten, so war die ganze Anlage der Verwaltung mit dem gegenseitigen Verhältnisse der Amministrazioni dipartimentali und Consigli generali, der Municipalitäten und Consigli communali, ja selbst der Consigli distrettuali eine offenbare Nachahmung der Riforma, wenn gleich in der Ausführung durch die isolirte Stellung der Administratoren zum Volke,

Digitized by Google

durch das weit beschränktere Ausmass ihrer Befugnisse und durch den grösseren Druck von Oben sich der Unterschied auffallend herausstellte. Die Verfassung der Landgemeinden, jener der dritten Classe, wurde mit wenigen (doch erheblichen) Aenderungen gelassen, wie sie die Riforma festgestgestellt hatte; und selbst die alte Gebietseintheilung in Districte und Gemeinden behielt man (da von den cisalpinischen gezwungenen Eintheilungen längst keine Spur mehr in der Lombardie vorhanden war), vorläufig bei, eben so wie die Cancellieri distrittuali, welche freilich ihren vollen Wirkungskreis nur in den Gemeinden dritter Classe (die aber die unendliche Mehrheit der Landgemeinden bildeten) erhielten. — Doch sanken alle diese Einrichtungen fast zu bedeutungsloser Form herab, da ihre Wesenheit auf das Grundprincip des revolutionären Systems gestützt wurde. So wie dieses im Staatsorganismus kein selbstständiges Recht anerkennt, kein Recht überhaupt, welches nicht die Bedingungen seiner Existenz und seiner Dauer in der Willkühr der herrschenden Gewalt fände, so wurden auch die Provinzen und Gemeinden als organische Staatskörper nicht anerkannt, und ihnen eben so wenig die Befugniss gelassen, ihre Vertreter zu ernennen, und ihre Angelegenheiten zu verwalten. Schon der Titel des Gesetzes, wodurch die Provinzial- und Gemeindeverwaltung festgestellt wurde: Organisation der Administrativbehörden, zeigte, dass die Regierung in ihnen nur die Organe ihrer Gewalt, die gänzlich von ihr abhingen und über welche sie nach Belieben verfügen konnte, erblickte. Daher dieser Druck von Oben nach Unten durch die ganze Beamtenhierarchie, von denen der unmittelbare Vorgesetzte immer den untern suspendiren, substituiren oder wohl gar auch absetzen konnte, selbst aber gegen seine Höheren ein Gleiches zu gewärtigen hatte, daher der Umstand, dass sich der Wirkungskreis der Provinzial- und Gemeinde-Verwaltungen in demselben Masse, als, der Regierung gegenüber, ihre Befugnisse beschränkt und prekär

Digitized by Google

wurden, in dem Verhältnisse zu den Consigli erweiterte, so dass sie sogar die Gemeindebeamten wählen, ein- und absetzen konnten, eben weil auf diese Administratoren, die reine Regierungsbeamten darstellten, leichter einzuwirken war. Zwar nahm das Justemilieu der damaligen Regierung noch Anstand, diese directe Einwirkung zu offenbaren, und suchte durch die Wahlcollegien, so wie durch das Kunststück einer höchst verwickelten Ernennung der Provinz- und Gemeindebehörden dem Volke glauben zu machen, als hinge deren Wahl von ihm ab, und als verwalte es sich selbst durch seine Bestellten; doch ergibt sich aus der näheren Betrachtung dieser Wahloperationen zur Genüge, dass sie, wenn gleich durch Mittelspersonen ausgeübt, von der Willkühr der Regierung abhingen, auf keinen Fall, aber das Volk, d. h. die Gesammtheit der Gemeindeglieder, oder auch nur der Besitzer in denselben, einen entscheidenden Einfluss darauf nehmen konnte. Wir haben die Art der Ernennung dieser Behörden bei den einzelnen Abschnitten übergangen, um sie hier übersichtlich zusammenzufassen, weil sich nur dadurch eine Einsicht in ihre Beschaffenheit gewinnen lässt. Die Grundlage des Wahlsystems eines Departements bildete das Consiglio Generale; dieses wurde bei der ersten Einrichtung von der Regierung zur Hälfte ernannt, und ergänzte sich durch eigene Wahl. Sohin schritt es zur Ernennung der Consigli Communali in den Gemeinden 1ter und 2ter Classe, welche dann wieder ihre Municipalitäten wählten; eben so ernannte das Consiglio Generale in den Gemeinden 3ter Classe, in welchen nicht schon die althergebrachten Consigli Communali bestanden, provisorisch die Municipalitäten und die Gemeinderäthe. Bei dem späteren theilweisen Austritte wurden jene Mitglieder des Consiglio Generale, welche die Gemeinden erster Classe dahin zu senden hatten, von den betreffenden Consigli Communali ernannt; die Bezirksmitglieder aber wählte das Consiglio distrettuale aus der doppelten Liste der einzelnen Gemeinde-

Digitized by Google

räthe des Bezirkes. Für die Besetzung der Amministrazione dipartimentale bildete das Consiglio generale eine doppelte Wahlliste, woraus die Regierung die Administratoren ernannte. Die Ergänzung der Consigli Communali stand in den Gemeinden 1ter und 2ter Classe dem Consiglio Generale zu, welches hiebei an die von den Gemeinderäthen gebildete dreifache Wahlliste gebunden war. Die Municipalitäten endlich wurden von den Gemeinderäthen ernannt; welche Beschränkungen hiebei in den Gemeinden 3ter Classe galten, so wie welche Bedingungen der persönlichen Wahlfähigkeit bei allen diesen Ernennungen überhaupt stattfanden, ward bereits oben erwähnt. — Gleichwie während des Trienniums, so wurden auch jetzt die grossen Ortschaften (nicht bloss die Städte) begünstigt, wahrscheinlich weil sich in ihnen die der Revolution günstigsten Elemente vorgefunden hatten. Wenigstens lässt sich die Abtheilung der Gemeinden nach der Bewohnerzahl ohne Rücksicht auf alle anderen socialen und thatsächlichen Verhältnisse und die hierauf gegründete Verschiedenheit ihrer Organisation aus keinem Rechtsprincipe herleiten; und wenn auch nach der Beschaffenheit der gesammten Einrichtung der Unterschied der gegenseitigen Befugnisse mehr in der Form als in der Wirklichkeit lag (die Gemeinden 1ter und 2ter Classe hatten, wie bemerkt, eine doppelte Wahl zu dem Consiglio Generale, sie hatten ein aus den Notabilitäten zusammengesetztes, durch Wahl bestimmtes Consiglio Communale, waren nicht oder nur wenig abhängig von den Cancellieri, besassen eine ausgedehntere einflussreichere Verwaltung u. s. w.), ja die bevorrechteten, im Grunde noch abhängiger von dem Machtgebote der Beamten machte, so war doch der Vorzug dem Grundsatze nach ausgesprochen. — Wo es sich aber nicht mehr um Wahrung besonderer Rechte handelte, und das Interesse der Regierung mit jenem der Gemeinden für übereinstimmend gehalten wurde, da zeigte sich, wie in allen andern Dingen, die Einsicht und die

Digitized by Google

praktische Weisheit der Regierung. So kann man nur lobend des (freilich auf die Grundlege der Theresianischen riforma gestützten) Gesetzes über die Provinzial- und Gemeinde-Steuererhebung (unbezweifelt des einfachsten und mit dem mindesten Aufwande den Erfolg am meisten sichernden aller bestehenden Einrichtungen), welches noch gegenwärtig in Ausübung ist, so wie des Versuches gedenken, den gelehrten und den Elementar-Unterricht auf Provinzial- und Gemeinde-Institute zu gründen, ein Versuch übrigens, der von Oben angefangen, bei der kurzen Dauer der Regierung damals nur geringen Theils zur Ausführung kam.

Die französische Republik machte dem Kaiserreiche Platz, dessen umstaltender Einwirkung sich die schutzbefohlene italienische Republik um so weniger entziehen konnte, als beide Staaten ein gemeinsames Oberhaupt hatten; letztere ward daher in ein Königreich umgewandelt, und Napoleon von der nach Paris zur Kaiserkrönung berufenen Staatsconsulta und der ihr beigegebenen Deputation der Behörden zum Könige von Italien (am 19. März 1805) proclamirt. Die Veränderung der Staatsform war aber weder die einzige, noch die wesentlichste Folge dieser Assimilation mit Frankreich. Hiedurch ward nur der Impuls gegeben zu der grossen Umwandlung des inneren Staatslebens, die aber weniger in die Augen fiel, weil sie allmälig eintretend nur die letzte gehörig vorbereitete Phase auf der betretenen Bahn des revolutionären Staatsthums war; in allen Zweigen der Staatsverwaltung machten die aus den Bedürfnissen des Landes hervorgegangenen nationalen Einrichtungen, welche sich noch durch die erste sturmbewegte Periode der Revolution erhalten hatten, dem französischen Administrationswesen Platz, der grossen geistlosen Maschine, welche durch die Centralisation in Bewegung gesetzt, mit ihren unzähligen, weit über die Gränze der Regierungswirksamkeit hinausreichenden Hebeln jede Regung des organischen Staatslebens im Keime erstickte. Natürlich mussten die selbst-

Digitized by Google

ständigen Provinzial- und Gemeindeverfassungen, von denen sich in der bisherigen Organisation noch Spuren erhalten hatten, als zu dem neuen Systeme durchaus nicht passend, und die energischen Verfügungen der Staatsgewalt vielfach hindernd, vor allem eine dem gemässe Umgestaltung erfahren. Diese blieb nicht lange aus, denn schon mit dem Decrete vom 8. Juni 1805 wurde die neue Einrichtung der „öffentlichen Verwaltung," in welche sich auch die provinzielle und Gemeinde-Administration verlor, und die neue Gebietseintheilung, die ihre völlig consequente Ausbildung aber erst mit dem Decrete vom 14. Juli 1807 erhielt, kund gemacht. Letztere, die Gebietseintheilung, bereitete für erstere das Terrain vor, und schnitt es, ohne weitere Rücksichten auf bestehende Verhältnisse, regelrecht nach mechanischen Gesetzen für die Bedürfnisse der neuen Verwaltungsart zu. Die Departements, als hiemit übereinstimmend, behielten ihre frühere Gestalt bei [1]); dagegen wurde die Bezirks- und die uralte, aus den natürlichen Verhältnissen des Beisammenlebens von selbst hervorgegangene Gemeindeeintheilung aufgelassen und dafür nach gallischem Vorbilde Districte (Arrondissements, die, nicht mit den früheren Bezirken zu verwechseln, einen bedeutenden Theil des Departements umfassten), Cantone (welche ungefähr den ehemaligen Bezirken gleich seyn mochten) und Communen (die dadurch gebildet wurden, dass man mehrere benacharte Gemeinden ohne weitere Rücksicht auf ihre Lage oder auf ihre Interessen zu einem Administrativkörper zu-

1) Zu den 13 Departements, welche das Königreich bildeten, kamen nach dem Pressburger Frieden noch die in 7 Departements vertheilten exvenetianischen Besitzungen (wovon jedoch Istrien später zu den illyrischen Provinzen geschlagen wurde), ferner im Jahre 1808 die 3 Departements Metauro, Musone und Tronto, die römischen Marken umfassend, und endlich im Jahre 1810 Südtirol, als das Departement der oberen Etsch.

Digitized by Google

sammenschlag [1]) gebildet. In jedem Departemente gab es einen Präfecten, einen Präfecturrath (aus 3 bis 4 Bürgern des Departements bestehend) sammt dem Generalsecretär und ein Consiglio Generale (von 30 bis 40 Mitgliedern), in jedem Districte (mit Ausnahme desjenigen, in welchem sich der Hauptort des Departements befand) einen Vicepräfecten und ein Consiglio distrettuale, in jedem Cantone einen Friedensrichter und einen Cancelliere del Censo, in jeder Commune eine Municipalität und ein Consiglio communale. Die Verwaltung war im Ganzen sehr vereinfacht. Der Präfect, mit einer umfassenden Gewalt ausgestattet, ist „mit der Administration beauftragt" und in seinem ausgedehnten Wirkungskreise centralisiren sich alle Zweige derselben; er leitet die Berathschlagungen des Consiglio Generale an den Minister, approbirt oder suspendirt jene der Consigli distrettuali und Communali, und führt den Vorsitz bei dem Prä-

1) Diese Zusammenziehung war hauptsächlich die Folge des erwähnten Decretes von 1807. Es wurde nämlich dadurch bestimmt, dass die Volkszahl der Gemeinde 2. und 3. Classe, wo die Umstände es zulassen, durch die Aggregation der naheliegenden Gemeinden auf das Maximum ihrer Classe gebracht werden sollen, so dass die vereinigten Gemeinden fortan nur die einzige und untheilbare Commune bilden. Zugleich ward allen städtischen Gemeinden ein äusserer Bezirk zugewiesen, der mit der Hauptgemeinde einen und denselben Körper ausmachte. Weit gewaltsamer noch, als das Decret selbst, war die Ausführung desselben. Nicht nur nahe, sondern auch von einander entfernte Gemeinden wurden zusammengeschlagen, mochten immerhin die Umstände und Interessen noch so sehr dagegen widerstreiten, ja man alterirte sogar die Classen, um möglichst grosse Fictiv-Agglomerationen zu erhalten. Beinahe zwei Drittheile sämmtlicher Gemeinden in dem Umfange der Lombardie verloren hiedurch Namen und Selbstständigkeit, und von 2200 Gemeinden blieben nur noch 800 (eigentlich 925, nach dem Decrete vom 10. Jänner 1812, welches die Zahl der bereits aggregirten Gemeinden im Departemente Olona (Mailand) nochmals fast um die Hälfte reducirte, aber nur mehr 803) aufrecht.

Digitized by Google

fecturrathe, welcher über Grundsteuersachen und alle Gegenstände der administrativen Justiz entscheidet. Das Consiglio Generale vereinigt sich jährlich einmal auf höchstens 15 Tage nach Anordnung der Regierung; seine Befugnisse beschränken sich darauf, den Stand der Bedürfnisse und die Beschwerden des Departements aus einander zu setzen, und sie an den Minister des Innern gelangen zu lassen. — Der Vicepräfect ist der Delegirte des Präfecten in seinem Bezirke, ertheilt ihm sein motivirtes Gutachten in Verwaltungssachen und verfügt in dringenden Fällen. Das Consiglio distrettuale vereinigt sich, wie das Consiglio Generale, setzt die Sovraimposta distrettuale nach dem Voranschlage, welchen der Vicepräfect innerhalb der Gränzen des Gesetzes macht, fest, und gibt sein Gutachten über den Stand der Bedürfnisse und die Beschwerden des Districtes, das es an den Präfecten leitet. — Der Cancelliere del Censo besorgt in seinem Bezirke die Administrationssachen und jene der directen Steuern, er bewahrt die Cataster und Census-Bücher.

In der Communaleinrichtung, welche ihrer Anlage nach mit der vorhergehenden übereinstimmte, wird es genügen, jene Puncte hervorzuheben, in denen wesentliche und charakteristische Veränderungen eintraten. Die Absonderung der Gemeinden in 3 Classen blieb zwar, allein nach der neuen Gebietseintheilung und der von der Regierung ausgeübten Aggregationsbefugniss hatte sich die Anzahl der Gemeinden 1ter und 2ter Classe sehr vermehrt, jene der 3ten Classe aber um noch weit mehr vermindert. In den Gemeinden dritter Classe wurden die Consigli Communali auf höchstens 15 Mitglieder beschränkt, worunter auch 3 Nichtbesitzer seyn konnten, die aber 35 Jahre alt seyn, eine landwirthschaftliche oder Gewerbsunternehmung führen und die Personaltaxe zahlen mussten. Das Consiglio kann berathschlagen, sobald der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist. Geistliche, Minderjährige, Frauen und unter

Digitized by Google

Curatel befindliche, so wie Gesammtkörper und moralische Personen, wie z. B. die öffentlichen Anstalten, Fondsgüter und Domänen, sind von aller Theilnahme an Municipalfunctionen ausgeschlossen, Verwandte bis zum vierten Grade und Verschwägerte bis zum zweiten Grade stimmen nicht, sobald es sich um die Interessen ihrer Angehörigen handelt, welches auch der Fall mit den Theilhabern an einer Interessengemeinschaft ist. In der zweiten jährlichen Versammlung setzt das Consiglio das Gemeindebudget innerhalb der vom Gesetze abgemessenen Gränzen [1]) fest; weigert es sich, die nöthigen Kosten und Auflagen zu bewilligen, so bestimmt sie der Präfect, doch gegen Berufung an die Regierung. — Die Municipalitäten bestehen in den Gemeinden erster Classe aus einem Podestà und 6 Savi, in jenen zweiter Classe aus dem Podestà und 4 Savi, in jenen dritter Classe endlich aus dem Sindaco und 2 Anziani. Der Podestà wird für drei Jahre vom Könige ernannt, der Sindaco jährlich vom Präfecten; die anderen Municipalisten erwählen die Consigli Communali nach Stimmenmehrheit, und zwar die Savi in den Gemeinden 1ter Classe aus den 100, jene in den Gemeinden zweiter Classe aus den 50 Höchstbesteuerten (primi Estimati), die Anziani aber unter den 25 reichsten und angesehensten Personen der Commune. Die Municipalität übt alle administrativen und repräsentativen Obliegenheiten der Gemeinde aus und bringt die Beschlüsse des Consiglio Communale, wenn sie vom Präfecten genehmigt sind, in Vollzug. Die Secretäre, die übrigen Gemeindebeamten und die Cursori werden vom Consiglio communale gewählt und vom Präfecten bestätigt. Das Präventivbudget der Departements, der Districte und der Ge-

1) Die Sovraimposta all' estimo sollte, ohne vorläufige Ministerialbewilligung den Betrag von 3 Centesimi auf den Steuerscudo nicht übersteigen, doch war sie in den letzten Jahren allenthalben höher.

Digitized by Google

meinden erster Classe muss dem Ministerium zur Bestätigung eingesendet werden, jenes der Gemeinden zweiter und dritter Classe genehmigt der Präfect nach dem Gutachten des Präfecturrathes. Jede Administration legt dem betreffenden Consiglio die Rechnung über die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen; diese Conti consuntivi des Präfecten und Vicepräfecten werden vom Ministerium, die der Municipalitäten vom Präfecten approbirt. Die Departementskosten werden zu den Staatsbedürfnissen geschlagen und von dem Staatseinkommen bestritten, wornach die abgesonderte Aufbringung und Gebahrung des Departementsvermögens wegfällt. Die Ernennung zu den verschiedenen Stellen der Provinz- und Gemeinde-Verwaltung ist sehr einfach. Der König ernennt den Präfecten sammt den höheren Präfectursbeamten [1]), die Mitglieder der Consigli distrettuali, jene der Consigli Communali in den Gemeinden erster und zweiter Classe; eben so ernennt er die Mitglieder der Consigli Generali auf den dreifachen Vorschlag der Departementscollegien [2]) und die Podesta auf den gleichen Vorschlag der

---

1) Die untergeordneten Beamten wurden von Präfecten ernannt und entlassen.

2) Es war einer der ersten Acte der königlichen Regierung, die drei Wahlcollegien, deren Wirkungskreis durch die Aufhebung der „constitutionellen" Aemter weggefallen war, und welche die nicht weiter souveraine Nation repräsentirten, aufzuheben und ihre Mitglieder in Departementscollegien zu vertheilen, deren Beschäftigung darin bestand, die Terna für die Ernennung der Mitglieder des Consiglio Generale zu verfassen. Zugleich hatten sie einen ähnlichen Vorschlag für die Ernennung der Friedensrichter einzusenden, so wie die aus dem Handelsstande gewählten Mitglieder der Collegien auch die Mitglieder des Handelsgerichtes mittelst einer Terna in Antrag zu bringen hatten. — Durch das Decret vom 4. December 1806 wurde auch den Consigli Comunali und distrettuali gestattet, zum Behufe ihrer jährlichen theilweisen Complettirung eine doppelte Vorschlagsliste einzureichen.

Digitized by Google

Gemeinderäthe. Die Ernennung der Sindaci und der Consigli Communali in den Gemeinden dritter Classe steht dem Präfecten zu.

Die königliche Regierung, stark und mächtig geworden, glaubte nicht weiter nöthig zu haben, in der unumwundenen Ausübung ihrer Gewalt sich an lästige Beschränkungen zu binden und den Schein zu bewahren, wie ihre Vorgängerin, als ob sie dem Volke eine Theilnahme an jener Verwaltung einräume. Zuerst machte sie sich freie Hand in der Departementsverwaltung, indem sie dieselbe völlig mit der Staatsadministration verschmolz, und die Ausübung der Befugnisse, welche sonst zwischen dem Präfecten, der Amministrazione dipartimentale und dem Consiglio Generale getheilt waren, ersterem unter Aufsicht des Ministeriums allein übertrug. Zwar wurde das Schattenbild eines Consiglio Generale beibehalten; aber so wie es bestand, ohne alle, sogar fast ohne berathende oder vorbereitende Einwirkung auf die Verwaltung, auf Anzeige und Beschwerde beschränkt, die ohnehin jedem frei stehen muss, und die noch dazu von durch die Regierung ernannten Männern ausgeübt wurde, war es nicht weiter hinderlich, sondern eher bequem für die Zwecke unumschränkter Verfügung. Das Consiglio distrettuale war nichts als ein verkleinertes Abbild des Consiglio Generale. — Härter aber noch, als die Provinzialverfassung, wurde jene der Gemeinden behandelt; denn da hatten sich noch, besonders in den Landgemeinden, bedeutende Ueberreste der früheren selbstständigen Gebahrung erhalten. Den willkührlichsten Eingriff in die Rechte der Gemeinden, die gewaltthätigste Verhöhnung ihrer innersten Interessen enthielt die neue Gebietseintheilung, wodurch viele, besonders die kleineren Landgemeinden, der seit ihrer Entstehung bewährten, auf Besitz, Ansässigkeit und alle Lebensverhältnisse gegründeten Selbstständigkeit verlustig, und in ihrer Vereinigung mit anderen, zu einem unorganischen, lediglich für Administrationszweke gebildeten Volkshaufen zusammengeworfen

Digitized by Google

wurden. Gewöhnlich sahen die übrigen ohnehin ärmeren Communen ihre Interessen jenen der Hauptgemeinde geopfert, für deren Vortheil alle anderen beisteuern mussten; auch wurden viele Gemeinden hiedurch aus der dritten Classe, in welcher sie sich unter dem Schutze der Cancellieri doch noch einer weniger eingeengten Bewegung zu erfreuen hatten, in die zweite Classe versetzt, und hiedurch dem Centralisationszwange noch mehr unterworfen [1]). Eine andere klare und sprechende Bestimmung lag darin, dass die Verwalter und die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden mit dieser selbst in gar keiner Verbindung standen, da weder letztere auf ihre Wahl einen Einfluss zu nehmen hatte, noch sonst erstere von der Gemeinde abhängig oder ihr verantwortlich waren. Die Regierung, d. h. die Minister und die Präfecten setzten ihre Vertreter, die Mitglieder der Consigli und eben so,

---

1) Die Vereinigung mehrerer kleinen benachbarten Gemeinden, deren Interessen mit einander übereinstimmen, erscheint nicht nur für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung förderlich, sondern kann auch zu einer zweckmässigeren und minder kostspieligen Gebarung des Gemeindevermögens beitragen; diese Ansicht gewinnt um so mehr Geltung in der Lombardie, wo dem durch die zerstreuten Ansiedlungen hervorgerufenen Zersplitterungs- und Absonderungsdrange entgegengewirkt werden muss. Es ist daher der oben ausgesprochene Tadel nur gegen das zum Grunde gelegte Princip der absoluten Volkszahl, gegen die zu weit getriebene und insbesondere gegen die naturwidrige Incorporirung von Gemeinden gerichtet, bei welcher die Interessen der aggregirten Gemeinden jenen der Hauptorte oder dem allgemeinen Grundsatze der Aggregirung rücksichtslos aufgeopfert wurden. Hiebei muss übrigens bemerkt werden, dass die nachtheiligen Folgen des Dekretes vom 14. Juli 1807 über die Gebietseintheilung zum Theile der vorerwähnten willkührlichen Art, in welcher seine Ausführung statt fand, zuzuschreiben sind. Dass aber eine solche Ausführung Platz greifen konnte, war eine Folge des herrschenden Verwaltungssystems, das von der Spitze ausgehend, nach unten zu keinerlei Controlle unterworfen war, und sohin allen Missbräuchen der Gewalt die Thür öffnete.

Digitized by Google

mittel- oder unmittelbar ihre Administratoren ein. Zwar legten letztere den Consigli jährliche Rechnung und es wurde ein Budgetsvoranschlag geprüft und angenommen; allein abgesehen davon, dass die Interessen der hierbei figurirenden Personen mit jenen der Gemeinde selbst nicht immer die gleichen seyn mochten, so war die ganze Verhandlung nicht viel mehr, als ein leeres Formwesen, da ohne vorläufige Bewilligung des Präfecten und des Ministers nichts ausgeführt werden konnte, dagegen alles, was durch diese Bestätigung angeordnet war, vollbracht werden musste. Die Communaladministratoren, welche, da sie aus dem organischen Zusammenhange mit der von ihnen vertretenen Gemeinde gerissen waren, des innersten Antriebes entbehrten, sich die Sorge für die Wahrung der Gemeinde-Interessen angelegen seyn zu lassen, und bei der Einschränkung ihres Wirkungskreises auch oft nicht die Mittel hiezu gefunden hätten [1]), verloren unter solchen Umständen die Lust zur öffentlichen Thätigkeit und überliessen die Führung der Geschäfte den untergeordneten Communalbeamten. Da eine solche Gewalt, wenn sie keiner geordneten Controlle unterliegt, leicht in Missbräuche ausartet, und deren Ausbeute für individuellen Vortheil einen sehr lockenden Reiz gewährt, so waren die Gemeinden hiermit nur noch schlimmer daran, indem sie nun

1) Dieses erhellt auch schon aus der gesetzlichen Bestimmung über den Umfang der Befugnisse der Municipalitäten. In dem Gesetze der italienischen Republik vom 24. Juli 1802 werden diese Befugnisse und die ihnen entsprechenden Pflichten mit den Worten: tutte le ispezioni amministrative, economiche e rappresentative del Comune bezeichnet, während dieselben Gerechtsame in dem königlichen Decrete vom 8. Juni 1805 auf die ispezioni amministrative und rappresentative beschränkt werden. Diese lassen sich in der That auf die blosse Vollziehung der höheren Befehle zurückführen, während die ispezioni economiche, welche hiebei unterdrückt wurden, auf eine mehr oder weniger selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens hindeuten.

Digitized by Google

mehrfachen, ihre Bedürfnisse und Kräfte nicht immer berücksichtigenden Anforderungen Genüge zu leisten hatten. — Minder erheblich erscheint, nach dem Gesagten, die Umwandlung der Verwaltungsform, die früher einen demokratischen Charakter an sich trug, nach monarchischem Grundsatze, welchem zufolge der Podesta (sonst nur in den wenigen Städten) und der Sindaco an die Spitze der Verwaltung gestellt wurde [1]). Die kleinen Landgemeinden, welche noch immer die Mehrzahl aller Communen bildeten, und bisher ihre Angelegenheiten in dem allgemeinen Convocato selbst berathen hatten, wurden nun ebenfalls dieser Mühe überhoben und mit einem vom Präfecten ernannten Consiglio Communale beschenkt. — So war denn die gesammte innere Verwaltung auf französischem Fusse nach dem absolutistisch-revolutionären Grundsatze der Centralisation eingerichtet, es waren die Provinzen und Gemeinden ihrer eigenthümlichen

---

1) Die Regierung suchte auch noch durch die Verleihung anderer Vorzüge die Gemeindevorsteher näher an sich zu ketten. So hatten sie in den Wahlacten des Consiglio und in jenen der Communalprärogativen eine doppelte Stimme; in den Gemeinden, die nicht mehr als 50,000 Einwohner zählen, d. h. fast in allen, ernennen sie die Mitglieder der Wohlthätigkeitsanstalten (welche hierlandes über sehr bedeutende Vermögenskräfte zu verfügen haben) und nehmen selbst daran Theil. (Die Verschmelzung der Gemeinde-Verwaltung mit jener der Wohlthätigkeitsanstalten war für beide verderblich. Die Vermögensgebarung der letzteren wurde nicht gehörig beaufsichtigt und führte zur Verminderung des Einkommens, welche leider dann aus der Gemeindecasse ausgefüllt werden musste.) Die Zöglinge, welche die Regierung auf ihre Kosten in der Veterinärschule erhielt, wurden von dem Podesta ausgewählt. Endlich wurde den Podesta der vorzüglichsten Städte die Aussicht eröffnet, nach 10jähriger, zur Zufriedenheit des Souverains vollbrachter Dienstleistung den Baronstitel zu erlangen, welcher nach dem Ausweise eines Majorats von 15,000 Franken Einkommen, auch nach dem Rechte der Erstgeburt erblich werden sollte.

Digitized by Google

Verfassung, ihrer selbstständigen Rechte völlig verlustig geworden, und beraubt alles Einflusses auf die Gestaltung und den Gang ihres inneren Lebens! Nur eine nationelle Einrichtung hatte sich aus dem allgemeinen Untergange erhalten: die Cancellieri del Censo. Bei der Trefflichkeit des lombardischen Grundsteuersystems und seines vielseitigen Nutzens für die Zwecke der Staatsverwaltung (wegen der sicheren und wohlfeilen Erhebung der Steuer nicht minder, als wegen der Leichtigkeit ihrer Erhöhung), wurde an dessen Veränderung nicht gedacht, sondern es vielmehr auf die anderen Theile des Königreiches ausgedehnt; sonach blieben auch die Cancellieri, und es erhielt sich, wegen der innigen Verbindung der Steuersachen mit den meisten Gemeindeangelegenheiten, ihr Einfluss auf letztere, besonders in den kleinen Landgemeinden, wo es oft an tauglichen Personen zu deren Besorgung mangelte, wesshalb auch die Cancellieri zugleich als deren Secretäre sich hiemit beschäftigten. Diese doppelte Wirksamkeit der Cancellieri war nun sowohl für den Staat, als für die Gemeinden von den erspriesslichsten Folgen; für den Staat, denn der Cancelliere, welcher die Gemeinden seines mässigen Bezirkes leicht überschen konnte, und mit deren Verhältnissen aus eigener Anschauung auf das genaueste bekannt war, vermochte der Regierung die gründlichsten und umfassendsten Aufschlüsse über die Bedürfnisse der Verwaltung zu ertheilen, und die nöthigen Verfügungen aufs zweckmässigste einzuleiten, — für die Gemeinden, da er unter ihnen weilte, ihnen weit näher stand, als die entfernte Präfectur, und ihre ihm vertrauten Interessen nach allen Seiten hin besser zu wahren wusste, als unerfahrne, den Geschäften fremde und persönlichen Einflüssen unterworfene Landleute, die in vielen Gemeinden nur aus Taglöhnern der abwesenden Besitzer bestanden. Aber auch dieser Ueberrest der alten Verfassung sollte als Anomalie in dem neuen Systeme nicht fortbestehen, und musste der nivellirenden Consequenz der Nachahmer des französischen

Digitized by Google

Vorbildes weichen. Mit dem Decrete vom 29. Juni 1809 wurde die Thätigkeit der Cancellieri del Censo auf die blossen Steuerobjecte (der directen Steuern) zurückgeführt und ihnen hierbei nur noch die Ueberwachung und die Ausführung der Befehle übertragen, welche ihnen der Finanzminister in den andern Zweigen seiner Attribute ertheilen würde. Hiedurch waren die früher geltenden Bestimmungen aufgehoben, vermöge welchen die Cancellieri die Organe der Regierung in ihren Bezirken abgaben, die Kundmachung der Verordnungen besorgten, die Befolgung der letzteren überwachten, als gesetzliche Secretäre in den Gemeinden dritter Classe die Consigli zusammenriefen, und deren Beschlüsse registrirten, dasselbe hinsichtlich der Consigli distrettuali thaten, und das Civilregister führten; die Präfecten und Vicepräfecten traten fortan in unmittelbare Berührung mit den Gemeindevorstehern. Den Cancellieri wurde zwar noch gestattet, die Verrichtung eines Secretärs in den Gemeinden dritter Classe anzunehmen, wenn sie hiezu vom Sindaco gewählt, vom Consiglio Communale bestätigt, vom Präfecten approbirt und vom Finanzminister, welcher beurtheilt, ob diese Beschäftigung sich mit ihrer ursprünglichen Beschäftigung verträgt, hiezu autorisirt wurden; allein, wenn ja einer noch Muth hatte, alle diese Proben zu bestehen, so fiel die Sache mit dem Decrete vom 28. September 1811 von selbst weg, da vermittelst desselben der Wirkungskreis eines jeden Cancelliere auf mehrere Cantone ausgedehnt und sonach seine Thätigkeit ausschliessend für die Steuergeschäfte in Anspruch genommen wurde, eben mit Rücksicht auf den Umstand, dass ihnen die administrativen Functionen waren entzogen worden. Hiemit waren alle Erinnerungen an das frühere System verwischt, und es erschien die neue Einrichtung, nach Beseitigung alles fremdartigen, vollständig durch- und ausgebildet; allein bald erreichte auch sie das Schicksal, welches allen nicht aus dem Volksleben hervorgegangenen, der historisch-organischen Begründung ent-

Digitized by Google

behrenden Institutionen bevorzugt, und fast bedünkt es, als hätte sein rächender Arm nur so lange gezögert, als nöthig war, damit die verderblichen Folgen dieser Einrichtung nach allen Seiten hin sich fühlbar machen konnten.

Um aber diese so tief in das Volksleben eingreifenden Verhältnisse nach ihrem vollen Umfange und gründlich würdigen zu können, ist es nothwendig, die Veränderungen der Provinz-, Bezirks- und Gemeinde-Institutionen, welche in dem Zeitraume von 1796 bis 1814 rasch einander verdrängten, von einem höheren Standpuncte und in ihrer Gesammtheit aufzufassen. Eine solche Betrachtung führt von selbst auf das Ergebniss, dass jene auf einander gefolgten Bestimmungen, wie sehr sie auch im Einzelnen verschieden, ja selbst widersprechend scheinen, dennoch einen gemeinsamen Charakter bewahren, welcher sie eben so als die Ausflüsse eines und desselben Grundgedankens darstellt, wie er andererseits ihren wesentlichen Gegensatz zu dem früheren und späteren Systeme begründet. Dieser Grundgedanke ist kein anderer, als das Princip, worauf die Regierung selbst beruht und das aus innerer Nothwendigkeit trotz jedes vermittelnden und verdeckenden Strebens alle öffentlichen Einrichtungen — die Träger des Staatslebens — mit seinem Odem durchdringt. So spiegeln sich denn auch in der lombardischen Gemeindeverfassung die beiden Principe, welche sich um die Herrschaft der Welt streiten: das erhaltende und das zerstörende, das Princip der Legitimität, d. h. der Herrschaft des Rechtes, welches die Rechte Anderer anerkennt, so wie in deren Achtung und Schutz die sicherste Gewähr des eigenen Bestandes findet und jenes der Revolution, d. h. der Gewaltherrschaft, welches kein selbstständiges Recht ausser sich zulässt, und die Befugnisse Dritter in Umfang und Dauer nach den Eingebungen der Willkühr (in mildester Form durch den „Despotismus des Gesetzes" ausgedrückt) abmisst. Eine nähere, wenn gleich nur kurze Vergleichung und Zergliederung mag jene

Digitized by Google

Behauptung rechtfertigen, und den Vorwurf von uns abwenden, als ob wir hierbei von unserem Gegenstande abschweifend, in ein fremdartiges Gebiet übergriffen. Das System der österreischen Riforma beruhte auf dem Grundsatze, dass den Provinzen, insonderheit aber den Gemeinden, als freien Corporationen, die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten unter Schutz und Aufsicht der Regierung zustehe. Waren alle Classen des steuerpflichtigen Volkes hiebei gebührend vertreten, so beruhte doch das Recht der selbstständigen Theilnahme vor allem auf dem Besitze, der Grundlage jeder dauerhaften Staatsordnung und hierlandes noch insbesondere dem Träger fast der gesammten Staatslasten, und jeder Besitzer hatte seinen Theil daran, so wie hinwieder dem grossen Eigenthume seine natürliche höhere Geltung in dem städtischen, dem Bezirks- und Provinzverbande eingeräumt wurde. Diese Corporationen wählten frei unter sich ihre Vertreter und Vermögensverwalter, die zwar der königlichen Bestätigung bedurften, aber einmal bestätigt, in ihrem Walten nicht mehr beirrt werden konnten. Die so geartete innere Staatsgliederung war auf dem Wege organischer Gestaltung entstanden, und beruhte auf historischer Unterlage, wesshalb sie denn auch als eine nationelle Einrichtung bald in das Volksleben überging, und, fortschreitender Ausbildung zugänglich, in fröhlichem Gedeihen ausdauerte, bis der Umsturz des Staates und die nachfolgende rohe Gewalt ihre äussere Geltung — doch nicht die Sehnsucht des Volkes darnach unterdrückte. — — In den Administrativeinrichtungen der oben bezeichneten Periode finden wir von allen diesen Grundsätzen und Folgerungen das Gegentheil, die Negation, enthalten. Jede Corporation ward verboten, eine freie Communität nicht anerkannt, die Gemeinden, ihrer Rechtssphäre beraubt, sanken zu Administrativ-Abtheilungen herab, und verloren grossentheils auch als solche nach willkührlicher Verfügung Namen and Bestand. Zwar wurden sie dafür mit widerruflichen Befugnissen ausgestattet, auf

Digitized by Google

deren Ausübung jedoch die Gemeinden selbst keinen Einfluss hatten, da die Vertreter, welche die Gemeinden in dem Consiglio Communale vorstellten, und die Verwalter ihres Vermögens, deren Händen die Gemeinde-Interessen anvertraut waren, von ihnen nicht erwählt und ihnen nicht verantwortlich waren, kurz mit denselben in gar keinem Zusammenhange standen. Die Vertreter und Verwalter der Gemeinden hingen von dem Präfecten und Minister ab, der sie mittel- oder unmittelbar ein- und absetzte, ohne dessen vorläufige Bewilligung sie keine Verfügung treffen konnten, dessen Befehle sie unbedingt vollziehen und dem sie über die Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt Rechenschaft ablegen mussten. Von dort hatten sie Ehre und Vortheil zu hoffen, an die Gemeinde, d. h. an die Gesammtheit der Bewohner und Besitzer, welche sie repräsentirten, kettete sie weder ein moralisches, noch ein materielles Band; im Conflicte der Interessen konnte daher meist ihr Benehmen nicht zweifelhaft seyn. Dafür hatte diese antinationale Ordnung der Dinge, durch äusseren Zwang ins Leben gerufen, auch nur auf die Dauer dieses Zwanges Bestand, und es verwischte sich, als dieser aufhörte bald jede Spur hievon. Der Charakter dieses den Forderungen des Rechtes nicht minder, als organischer Staatsbildung feindseligen Systemes sprach sich durch die den obersten Regierungsbeamten zustehende Macht einer unbedingten schrankenlosen Verfügung aus, welche, das Recht nicht achtend, und die Formel des Gesetzes zur Einkleidung der Willkühr missbrauchend, alle Verhältnisse von sich abhängig machte, und weit über die Gränze öffentlicher Wirksamkeit ihre Eingriffe bis in das verborgenste Privatleben fortsetzte. Um dieser Richtung der Gewalt die Bahn zu ebenen, wurden zuerst die bestehenden Bande natürlicher und geselliger Zustände zerrissen, und aus den atomistischen jeglichen Zusammenhanges entbehrenden Bestandtheilen ein gleichartiger Teig hergestellt; ein solcher fügte sich dann leicht in die neuen Formen, und

Digitized by Google

liess sich dadurch die gewaltige Maschine der Centralisation, der Seele der neuen Verwaltung, nach allen Seiten hin bearbeiten. Der so zugerichtete Administrationsstoff (welcher bekanntlich in die matière conscriptible und die matière contribuable zerfällt) wurde sohin gleich anderen Stoffen nach dem bequemen Decimalsysteme eingetheilt und verwaltet. Die Gemeinden, ihrer Rechte und Selbstständigkeit beraubt, sahen sich demzufolge nach Massgabe ihrer 1000—10,000 oder 100,000 Seelen betragenden Bevölkerung zerstückelt, zusammengeworfen und zu grossen Agglomerationen vereinigt, die oft nichts miteinander gemein hatten, als das Gefühl der Unbehaglichkeit und den Widerwillen gegen ihre Lage. Die grossen Volksmassen, deren organische Strebekraft man in den Zeiten der Unruhe benützt hatte, wurden hiebei begünstigt, und die kleinen Landgemeinden in den Umgebungen der Städte in der letzteren Schlund geworfen; auch würde sich ohne Zweifel eine neue Städteherrschaft oder wenigstens (ausser ihrem natürlichen) ein solches künstliches Uebergewicht derselben erzeugt haben, wie es in der neuesten Zeit wohl in manchen unter revolutionärem Einflusse stehenden Ländern zur Erscheinung gekommen, wenn nicht die eiserne Hand Napoleons jeden ähnlichen Versuch streng und blutig geahndet hätte. Die Centralisation aber ward wesentlich dadurch erleichtert, dass man die Localverwaltung in die Hände von Leuten legte, die durch nichts an die Gemeinde und die Provinz geknüpft waren, und keine eigenen Interessen zu vertheidigen und zu wahren hatten; da der Untergeordnete fast immer der Willkühr des unmittelbar Vorgesetzten Preis gegeben blieb, und dieser selbst ebenfalls keine festere Bürgschaft für seine Existenz und seine Zukunft aufzuweisen hatte, so suchte in der Regel jeder durch den Druck nach unten sich für die Ungewissheit seiner Stellung nach oben zu entschädigen, wodurch freilich die Last dieser nach mechanischem Gesetze geregelten Verwaltungsart um so fühlbarer für das Volk

Digitized by Google

wurde. In welcher Lage befanden sich aber hierbei die Gemeinden als Gesammtkörper? Dass sie ihrer Rechte verlustig waren, haben wir umständlich dargethan, doch wurden sie hiemit keineswegs auch ihren Verpflichtungen entledigt, welche im Gegentheile in dem Masse zunahmen, als deren rechtliche Schranken wegfielen, und die Gemeinden nicht mehr ihre Stimme durch selbstgewählte Organe vernehmlich machen konnten. Zuerst stellte die Gemeinde, als Administrativeintheilung, ein Aggregat von Personen und Gütern vor, welche der Regierung zu Leistungen verbunden waren; dabei wirkte sie in der Eigenschaft eines Delegirten, und stand der Regierung für die Herbeischaffung dessen, was aufzubringen war, gut. Dann aber ward auch ihre Beschaffenheit als moralische Person, die der Einwirkung der Gewalt immer bloss gestellt blieb, in Betracht gezogen, wenn es sich darum handelte, eine Entschädigung, oder einen Act der öffentlichen Rache in Fällen auszuüben, wo der einzelne Pflichtige oder Schuldige von dem Arme des Gesetzes nicht erreicht werden konnte; so wurde die Gemeinde sammt der Familie verantwortlich gemacht für einen Conscriptionsflüchtling, den sie stellen sollte, und musste ihn ersetzen [1]), sie hatte, wo die Raubanfälle besonders häufig geworden, den Schaden zu vergüten, welcher in ihrem Bezirke von Räubern und Strassendieben verursacht worden war, sie musste die Strafe erdulden, wenn in ihrer

1) Dass die Gemeinde für das zu stellende Contingent hafte, ist an sich nicht ungerecht, so lange die Conscription nicht, wie es wohl damals zuweilen geschah, das gesetzlich verfügbare Menschencapital aufgezehrt hat. Doch wurde nebst der Gemeinde auch die Familie des Flüchtlings verantwortlich gemacht, und ihr eine nach Mass des Vermögens bestimmte Militärexecution in das Haus gelegt, welche so lange erhalten und bezahlt werden musste, bis der Flüchtling sich stellte, oder — in den meisten Fällen — bis die die Familie ruinirt war.

Digitized by Google

Mitte Unordnungen und Auflehnungen gegen die öffentliche Gewalt vorgefallen waren [1]) u. s. w. — — Diese charakteristischen Bestimmungen finden sich mehr oder weniger deutlich ausgedrückt, mit grösserer oder minderer Energie durchgeführt, in allen Epochen der verschiedenen von 1796 — 1814 auf einander gefolgten Regierungen, welche, gemeinsamen Ursprunges, einander bedingten, und in ihrer Gesammtheit den vollkommenen Kreislauf der revolutionären Formationen abschlossen. Wie erwähnt, begannen diese, nach dem Einbruche der Gewalt, mit der Anarchie, aus welcher sich die Tirannei der exaltirten Partei entwickelte, die unter dem Schutze der französischen Waffen das Land willkührlich beherrschte, bis sich mit der siegreichen Wie-

---

1) Diese Collectivbestrafungen waren am häufigsten und am härtesten in der Epoche des italienischen Königreichs. Bologna, Novara, Busto, Arsizio u. a., wo die Unordnungen meist durch die hohen Verzehrungssteuern herbeigeführt wurden, wissen hievon zu erzählen. Eine nähere Erwähnung aber verdient der bekannte Fall von Crespino, einer Gemeinde von mehr als 4000 Einwohnern in der heutigen venetianischen Provinz Polesine. Dort hatten sich viele Einwohner während des Krieges von 1805 gegen die Regierung aufgelehnt, und bei dem Herannahen der österreichischen Armee Partei für Oesterreich genommen. Zur Strafe verfügte hierauf ein Napoleonisches Decret vom 11. Februar 1806, wie folgt: „Es wurden 1) die dortigen Einwohner der Staatsbürgerrechte beraubt, 2) konnten sie in keinem Falle die durch die Constitution gewährleisteten (sic) Befugnisse ausprechen, 3) wurde die Gemeinde, wie eine Colonie, die aus heimathlosen Leuten besteht, behandelt, und 4) von einem Gensdarmerie-Officier mit dem Verluste aller Municipal-Einrichtung regiert, 5) musste sie die doppelte Grundsteuer zahlen, 6) wurden die Einwohner mit dem Stocke bestraft in allen Fällen, wo die anderen Bürger eine Arreststrafe zu erdulden gehabt hätten, 7) sollte eine marmorne Tafel mit der Inschrift: Napoleone I. Imperatore e Re ha decretato: Gli abitanti di Crespino non sono cittadini italiani — die Schmach verewigen."

Digitized by Google

derkehr der österreichischen Armee und der Entfernung jener an Zahl geringen Demagogen die frühere gesetzliche Ordnung von selbst wieder herstellte. Als aber das Kriegsgeschick die kaiserlichen Truppen zum Rückzuge zwang, hatten die positiven Interessen, von der ersten Betäubung erwacht, bereits zu festen Fuss gefasst, und man war der inneren Nichtigkeit des demagogischen Treibens zu sehr inne geworden, als dass sich das alte Spiel nochmals hätte versuchen lassen. So machte es sich denn die italienische Republik zur Aufgabe, die Interessen mit den revolutionären Staatsgrundsätzen zu versöhnen, und in einem wohlberechneten Juste-milieu die in dem anarchischen Taumel absichtlich unterdrückten, bei der Rückkehr der Oesterreicher wieder geltend gewordenen nationalen Anforderungen zu berücksichtigen. Aber dem neuen Gebilde gebrach es an innerer Kraft, und willenlos folgte es dem Anstosse, welcher die mächtige Schwester und Vormünderin in die Bahn des militärischen Absolutismus drängte. Dieser Uebergang von der Republik zur unbeschränkten Alleinherrschaft änderte jedoch, abgesehen von den äusseren Formen, wenig in dem inneren Staatsleben der Lombardie, und wenn ja eine solche Veränderung später allmälig eintrat, so lag sie einzig darin, dass die charakteristischen Grundsätze der Revolution, früher mit selten nachhaltigem Ungestüm oder in vermittelnder Mässigung angewendet, jetzt nur noch mit weit strengerer Consequenz durchgeführt wurden, und mit Hülfe der erweiterten Centralisation erst recht tief in das Volksleben eingriffen. Besonders war dieses bei den Gemeindeinstitutionen der Fall, deren neue Gestaltung das unumwundene Streben an den Tag legte, die mannichfachen Rücksichten, die vergeblich versuchte Verschmelzung widerstrebender Grundsätze, die repräsentativen Täuschungen und den nationalen Anstrich des vorhergehenden Systems der italienischen Republik zu verdrängen, um den Forderungen

Digitized by Google

unbedingter Gleichmachung die französische Communalordnung einzuführen, und hiemit zu den Traditionen der ersten Revolutionsepoche zurückzukehren, wobei blos der Unterschied obwaltete, dass jene Einrichtungen nun mehr, statt von schwankender Volksherrschaft, von einer einzigen durchgreifenden, jeden Widerstand, so wie jedes nicht unmittelbar von ihr ausgeflossene Recht vernichtenden Hand ausgebeutet wurden. Diese Durchführung gewährt aber einen neuen Beleg zu der Richtigkeit der Lehre, dass der legitime oder revolutionäre Charakter einer Regierung nicht sowohl von der Form, in welcher die oberste Gewalt ausgeübt wird, als von dem Principe, auf welchem sie beruht, bestimmt wird, und dass ein und derselbe Charakter, wie eben gezeigt wurde, sich in den verschiedenartigsten Abstufungen der Ein- und Vielherrschaft darstellen könne. Nicht minder fruchtbar ist die Lehre, die sich als weitere Folgerung daraus ergibt, dass das Princip der Regierung allmälig seinen Einfluss auf sämmtliche Staatseinrichtungen äussert, und das Wohl und Weh des Bürgers bis in das innerste Privatleben allseitig bedingt.

Auf den unmittelbaren Gegenstand unserer Darstellung zurückkehrend, haben wir schliesslich, der beobachteten Eintheilung zufolge, nur noch den Einfluss zu berühren, welchen die Communaleinrichtungen dieser Periode auf das Gemeindeleben überhaupt, auf die Förderung oder Hemmung der hiedurch betreffenen Interessen ausübten. Wir berücksichtigen hiebei insbesondere die Epoche des italienischen Königreiches, da sie, an die früheren Zustände sich anreihend, bei verhältnissmässig längster Dauer den gesetzlichen Massregeln Raum zur folgenweisen Entwicklung darbot, und indem sie bis an den Schluss der Periode reichte, den geeignetsten Standpunkt der Beurtheilung gewährt. Dass diese Einwirkung keine wohlthätige seyn konnte, mag aus

Digitized by Google

dem bisher Gesagten einleuchten; wenn wir uns aber hierüber unumwunden aussprechen, so können wir uns hiebei auf das Zeugniss der Mitlebenden, von denen ein noch immer erheblicher, und zwar der erfahrenste Theil jene Zeit aus eigener Erfahrung kennt, so wie auf die Ergebnisse vielfacher Erhebungen von unzweideutiger Autorität berufen. Nach dem streng durchgeführten Systeme der Centralisation vereinigte sich auch in den Gemeindeangelegenheiten alle Gewalt der Entscheidung bei den Ministern, und insbesondere bei jenem des Innern. Von seiner Bestimmung hingen, mittelbar oder unmittelbar, die Gemeinde-Interessen, die erheblichen, wie die geringen, ab; die ungeheure Last der Detail-Verwaltung aber, die er nicht zu übersehen vermochte, brachte es mit sich, dass er einen bedeutenden Theil hievon seinen Beamten überlassen musste, die denn auch in ihrer Gesammtheit einen überwiegenden, nur von einer Seite controllirten Einfluss auf die Behandlung der Geschäfte und den Gang der Communalverwaltung nahmen. Die nicht selten eigenmächtige Anwendung der Gesetze zeigte sich besonders in den häufigen Fällen eines Conflictes zwischen den von ihnen gehandhabten Interessen und jenen der Gemeinden, vor allem aber in der Durchführung des Decretes vom 14. Juli 1807, welches die nicht ohne lebhaften Widerspruch bewerkstelligte Zusammenziehung der Gemeinden verordnete. Die Gemeinderäthe (Consiglieri Communali), denen die Sorge für die Communalverhältnisse zunächst anvertraut war, bestanden gemeinhin — in Folge ihrer Ernennungsart — namentlich auf dem Lande, aus unwissenden Leuten, die bei dem Wohl und Wehe der Gemeinden selbst am wenigsten betheiligt waren, und daher auch sich nicht viel darum kümmerten. Nicht besser war es um die Vermögensverwaltung der Gemeinden bestellt. Die Podesta und die Sindaci auf dem Lande sammt ihren Anziani und Savi waren meist bloss dem Namen nach Ge-

Digitized by Google

meindebeamten; die gesammte Behandlung der Geschäfte, das Archiv, die Amtscorrespondenz blieb den Segretari communali anvertraut. Diess aber gab Anlass zu sehr bedeutenden, so wie nicht minder zahlreichen Unordnungen und Missbräuchen, da ihrer Willkühr nicht nur ein grosser, durch keinerlei Localaufsicht beschränkter Wirkungskreis offen stand, sondern sie auch die Mittel besassen, die Behelfe zu beseitigen, welche allenfalls einer Anklage gegen sie hätten zur Grundlage dienen können. Alle diese höheren und niederen Eingriffe wurden auf Kosten der schutz- und wehrlosen Gemeinden gemacht, welche hiedurch vollends in ihrer ökonomischen Lage gänzlichem Verfall entgegen eilten. Die Communalverwaltung war durch die zugewachsene Last der Besoldung der Gemeindesecretäre (deren Stelle früher die Cancellieri del Censo von Amtswegen versehen hatten) und so mancher anderer Municipalbeamten, so wie durch die erhöhten Abgaben und andere in Folge der fortwährenden Truppenmärsche von den Gemeinden geforderte höchst erhebliche Leistungen um so viel kostspieliger geworden, während ihr Stammvermögen und die Beitragsfähigkeit ihrer Mitglieder [1]) diesen vermehrten Anforderungen immer weniger Genüge zu leisten vermochte. Daraus nahmen die (erleichterten) Veräusserungen und Verschleuderungen der Gemeindegüter ihren Ursprung, oder wo diese nicht zureichten oder deren Quelle versiegte, da nahm die Verschuldung der Gemeinden überhand. Am übelsten waren die in der Umgebung der Städte gelegenen und mit deren Gebiete vereinigten Landgemeinden daran. Diese muss-

1) Es ist zwar unläugbar, dass das Vermögen und die Bodencultur trotz den an sie gestellten Anforderungen in dieser Periode Fortschritte gemacht haben; doch wandte sich der Vortheil hievon nicht sowohl dem Besitzstande überhaupt, als vielmehr den Speculanten und Käufern der eingezogenen Klostergüter zu.

Digitized by Google

ten fortan eine gleiche Beisteuer, wie die Hauptgemeinde, zur Unterhaltung der städtischen Anstalten und zu den so viel höheren Communalauslagen liefern, welche Belastung um so unerträglicher und ungerechter wurde, als ihre Grundstücke schon bei der Steueranlage mit Hinsicht auf den leichteren Absatz ihrer Erzeugnisse höher geschätzt und mit einer diesem höheren Anschlage entsprechenden Steuerquote belegt worden waren. Die Städte selbst aber fanden sich wieder dadurch bedeutend beschwert, dass sie viele Anstalten für den öffentlichen Unterricht, die Polizei- und Sanitätsverwaltung, die Militäreinquartierung u. s. w., welche zum gemeinsamen Nutzen des Staates oder doch der Provinz dienten, aus dem Gemeindefonde erhalten mussten. Andererseits war es auf dem Lande (wo die Mehrzahl der früher selbstständigen Gemeinden zu Gunsten der Hauptcommune in ungebührliche Contribution gesetzt wurden) nicht besser bestellt; mehr noch als die Gemeinden sahen sich jedoch die auf Besitz und Eigenthum gegründeten Gemeinschaften, welche häufig aus den ältesten Zeiten her als die Ueberreste der frühesten Gemeindeverfassung bestanden, in ihrer Existenz gefährdet [1]). Diesen trostlosen Zustand,

1) Die vorzüglichsten Gemeinschaften dieser Art waren in den ehemals venezianischen Provinzen Bergamo, Brescia &c. die sogenannten Corpi degli antichi Originari, deren Bestand bis auf die ersten Zeiten des Lehnwesens hinaufreicht. Ursprünglich waren sie nichts anderes, als die Gemeinde selbst, d. h. sie umfassten alle zum Mitgenusse des Gemeindeeigenthums berufenen Gemeindeglieder. Als jedoch die Bevölkerung der Gemeinden durch Zuwachs von Aussen sich vermehrte, und fremde, in der Gemeinde nicht eingeborne, daselbst nicht eigenthümlich angesessene Ansiedler, welche keinen Anspruch auf den Genuss des Gemeindegutes stellen konnten, hinzukamen, sonderte sich zu diesem Behufe der einheimische, von Alters her ansässige Theil der Gemeindeglieder von den Neuhinzugekommenen ab, und bildete eine eigene Corporation, welcher das ausschliessende

Digitized by Google

welcher den entschiedensten Gegensatz zu jenem bildete, der sich zu Ende der österreichisch-lombardischen Regierung darstellte, und im Vergleiche hiemit den vollgültigsten Mass-

---

Eigenthum und die Hauptnutzung des früher vorhandenen Gemeindegutes (woran jedoch meist der Gesammtheit aller Bewohner das Weide-, Holzungs- und andere Rechte eingeräumt wurden) zustand, ungefähr wie die Bürgerschaft und die Insassen in den Städten Deutschlands. Doch kauften sich auch, um der Vortheile dieser Corporation theilhaftig zu werden, viele neue Ankömmlinge mittelst eines an die Corporation entrichteten verhältnissmässigen Geldbetrages in dieselbe ein. Vielfach verschieden und verwickelt waren indess im Verlauf der Zeiten die gegenseitigen Beziehungen dieser Corporationen zu ihren Gemeinden geworden, da es sich um Berichtigungen und Ansprüche handelte, die sich in das Dunkel der Vorzeit verloren, und mannichfache Streitigkeiten waren daraus entstanden. Diese Streitigkeiten wurden indess durch das Decret vom 25. November 1806 gelöst. Es ward nämlich hiemit festgesetzt, dass, nachdem diese Corporationen mit der neuen Communaleinrichtung nicht mehr vereinbarlich seyen, alle von den corpi degli antichi originari verwalteten Güter an die Gemeinden abgetreten werden sollen, wobei jedoch den Originari vorbehalten bleibe, den (für eine Zeit, aus welcher nur wenige schriftliche Urkunden erhalten sind, wohl sehr selten herzustellenden) Beweis zu führen, dass diese Güter mit ihrem eigenen und nicht mit dem Gelde der Gemeinde erworben worden seyen. Diese Verfügung wurde auch auf die, von den Originari seit dem Erlöschen der venezianischen Regierung bereits veräusserten Güter ausgedehnt, und überdiess verordnet, dass alle desshalb zwischen den Corporationen der Originari und den Gemeinden obschwebenden Rechtsstreite als Gegenstände der Administrativ-Justiz anzusehen, und von den Departemental-Verwaltungsbehörden gegen Berufung an den Staatsrath abzuthun sey. Minder gewaltsam als dieses Decret war jedoch in den meisten Fällen dessen Ausführung, indem die Gemeinden, in Anerkennung der Rechtsansprüche der Originari, es meist vorzogen, mit ihnen zu einem Vergleiche zu kommen, als desshalb einen administrativen Prozess anzufangen.

Digitized by Google

stab zur Beurtheilung der beiden Verwaltungssysteme in sich enthielt, herbeizuführen, hatten wenige Jahre hingereicht; wem dringt sich aber nicht die Ueberzeugung auf, wie seine Nachtheile erst im Verlaufe der Zeit recht fühlbar geworden wären, wenn es dem Lenker der Staaten nicht gefallen hätte, durch einen glücklichen Umschwung der Weltverhältnisse denselben ein baldiges Ziel zu setzen!

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 108 Z. 10 v. o. lies distrettuali statt distrittuali.
S. 111 Z. 2 v. o. lies Grundlage statt Grundlege.
S. 111 Z. 8 v. o. lies aller bestehenden Einrichtungen am meisten sichernden, statt am meisten sichernden aller bestehenden Einrichtungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google